

Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1926

Ausgegeben am 22. November 1926

75. Stück

329. Verordnung: Erlassung einer neuen Postordnung.

329. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 17. November 1926, womit eine neue Postordnung erlassen wird.

Artikel I. Auf Grund der §§ 23 und 24 des Postgesetzes und, soweit Postbeförderungsgebühren geändert sind, auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 17. November 1926 (Gesetz vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180) wird die Postordnung für den inländischen Postverkehr neu herausgegeben.

Artikel II. Die Bestimmungen der Postordnung gelten auch für den Postverkehr mit anderen Ländern, soweit die für diesen Verkehr auf Grund bestehender Verträge oder Übereinkommen erlassenen, im Post- und Telegraphenverordnungsblatte oder in den von der Postverwaltung herausgegebenen Auslandsposttarifen verlautbarten besonderen Vorschriften nichts anderes anordnen.

Artikel III. Für den Postverkehr der öffentlichen Behörden und mit ihnen gilt die Postordnung insofern, als die für diesen Verkehr bestehenden und aufrecht bleibenden Bestimmungen nicht etwas anderes enthalten.

Artikel IV. Wenn die Postordnung Rundmachungen oder besondere Anordnungen vorsieht, werden sie nach dem Ermessen der Postverwaltung durch das Post- und Telegraphenverordnungsblatt oder durch die amtlichen oder sonstigen Zeitungen oder durch Anschlag bei den Postdienststellen verlautbart.

Artikel V. Die neue Postordnung tritt am 1. Dezember 1926 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die mit Verordnung vom 5. Juli 1922, St. G. Bl. Nr. 406, erlassene und durch die Verordnungen vom 2. August 1922, St. G. Bl. Nr. 572, vom 6. September 1922, St. G. Bl. Nr. 657, vom 18. Oktober 1922, St. G. Bl. Nr. 751, vom 23. Juli 1923, St. G. Bl. Nr. 410, vom 21. November 1923, St. G. Bl. Nr. 581, vom 26. Mai 1924, St. G. Bl. Nr. 172, vom 14. August 1924, St. G. Bl. Nr. 314, vom 14. November 1924, St. G. Bl. Nr. 407, vom 12. Jänner 1925, St. G. Bl. Nr. 27, vom 7. Februar 1925, St. G. Bl. Nr. 58, vom 15. Juli 1925, St. G. Bl. Nr. 228, vom 3. August 1925, St. G. Bl. Nr. 266, vom 3. Dezember 1925, St. G. Bl. Nr. 419, und vom 19. Dezember 1925, St. G. Bl. Nr. 442, geänderte Postordnung außer Kraft.

Schürff

Postordnung.

1. Teil. Allgemeines.

1. Abschnitt. Eingangsbestimmungen.

I. Dienstzweige der Post.

§ 1. Umfang.

Die Post besorgt:

- (1) die durch die Postordnung geregelte
 - a) Beförderung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffendungen ohne Wertangabe (Brieft, Postkarten, Drucksachen, Blindendruck-sachen, Geschäftspapiere und Warenproben); ferner von Wertbrieffen und von Paketen ohne und mit Wertangabe;
 - b) Übermittlung von Geldbeträgen durch gewöhnliche und telegraphische Postanweisungen;
 - c) Auszahlung von Geldbeträgen im Postzahlungsanweisungsverkehr;
 - d) Einziehung von Geld durch Nachnahme oder Postauftrag;
- (2) die durch die Zeitungspostordnung geregelte Annahme und Durchführung von Bestellungen auf Zeitungen und die Beförderung von Zeitungen;
- (3) nach besonderen Vorschriften:
 - a) die Ein- und Auszahlungen im Spar- und Scheckverkehr des Postsparkassenamtes und den sonstigen von der Post zu besorgenden Postsparkassendienst; hiefür gelten die Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Postsparkasse;
 - b) die Beförderung von Reisenden und von Frachten auf Straßen; die Bestimmungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden gemäß Artikel IV der Einführungsverordnung kundgemacht;
 - c) die Einlösung von Zins-scheinen österreichischer Staatspapiere.

§ 2. Ausübung der Dienstzweige bei den Postämtern.

- (1) Die Postämter üben alle Dienstzweige des § 1, (1) und (2), in der Regel in vollem Umfang aus. Einschränkungen macht die Postverwaltung kund.
- (2) Von den Dienstzweigen des § 1, (3), wird der unter a erwähnte von allen Postämtern ausgeübt;

welche Postämter die übrigen Dienstzweige besorgen, wird fallweise bestimmt und kundgemacht.

- (3) Die Geschäfte der Bahnposten werden durch besondere Anordnungen bestimmt.

§ 3. Ausübung der Dienstzweige bei den Postablagen.

- (1) Jede Postablage besorgt:
 - a) die Annahme gewöhnlicher Brieffendungen;
 - b) die Ausgabe der eingelangten gewöhnlichen Brieffendungen und der postamtlichen Bezugsscheine über andere Sendungen.
- (2) Der Wirkungskreis kann nach den Verkehrsbedürfnissen erweitert werden; die Erweiterung erfolgt von Fall zu Fall und wird kundgemacht.

II. Allgemeine Grundsätze für die Benutzung der Post.

§ 4. Beförderungspflicht.

- (1) Die Beförderung darf nicht verweigert werden, wenn
 - a) sie mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und
 - b) den Beförderungsbedingungen und den sonstigen besonderen Anordnungen der Post entsprochen wird.
- (2) a) Die postamtliche Prüfung, ob die Beförderungsbedingungen eingehalten sind, kann in jedem Zeitpunkt der Beförderung vorgenommen werden.
 - b) Ergibt die Prüfung, daß die Beförderungsbedingungen nicht eingehalten sind, und ist nicht ausdrücklich eine andere Behandlung vorgeschrieben oder zugelassen, so wird die Sendung dem Absender zurückgestellt, wenn er darauf angegeben oder aus ihrer äußeren Beschaffenheit (Siegel, Handschrift u. dgl.) sicher zu entnehmen ist; sonst werden solche Sendungen als unanbringlich (§ 194, (1), e) behandelt.
 - c) Werden Sendungen bei der Aufgabe zurückgewiesen, so werden solche mit aufgesteckten, noch nicht entwerteten Marken im gleichen Zustande zurückgegeben, für andere freigemachte Sendungen auf Verlangen die entrichteten

Postgebühren gegen Bestätigung und gegen Abgabe der Umschläge oder sonstigen Gegenstände, auf denen die Marken aufgeklebt sind, erstattet und die Gebühren, mit denen die Sendungen belastet wurden, gestrichen; erfolgt die Zurückweisung nach der Aufgabe, so werden weder entrichtete Gebühren erstattet noch angelastete Gebühren oder Auslagen gestrichen.

(2) Soweit eine besondere Behandlung durch Gesetze oder durch sonstige Vorschriften angeordnet ist, bleibt es bei dieser.

§ 5. Beschränkungen.

Ob, nach welchen Gebieten, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Postverkehr in Fällen gemeiner Gefahr, in sonstigen Ausnahmefällen, die seine ordentliche Abwicklung hindern (wie bei gefährlichen Seuchen, ausgebreiteten Überschwemmungen) oder bei anderen Notständen eingeschränkt oder geändert wird, bestimmt die Postverwaltung und macht dies kund.

§ 6. Postgeheimnis; Auskunfterteilung.

(1) Das Postgeheimnis ist streng zu wahren. Den Postbediensteten ist daher jede wie immer geartete Mitteilung über Postsendungen an andere Personen als an den Absender, Empfänger oder an deren Vertreter oder Rechtsnachfolger untersagt. Auskünfte können mündlich oder schriftlich eingeholt werden. Der Nachfragende muß seine Berechtigung nachweisen und den Gegenstand genau bezeichnen. Das Recht, Auskunft zu verlangen, begreift auch die Befugnis in sich, beim Postamt die auf die Abgabe der Sendung bezüglichen, durch Mitwirkung des Empfängers zustande gekommenen Urkunden, jedoch nicht auch sonstige, den inneren Dienst betreffende Aufzeichnungen einzusehen. Dieses Recht erlischt mit Ablauf der für die Aufbewahrung dieser Urkunden festgesetzten und kundgemachten Fristen.

(2) Für die Berechtigung der gerichtlichen und anderen Behörden, Auskünfte zu verlangen oder in Urkunden, sowie sonstige postamtliche Schriften, Rechnungen u. dgl. einzusehen, sind die besonderen Vorschriften maßgebend.

(3) Verursacht die Durchführung des Begehrens größere Nachforschungsarbeiten, so sind die Kosten dafür zu vergüten, deren beiläufige Höhe dem Antragsteller vor der Nachforschung bekanntzugeben ist. Vor Zahlung der Kosten wird, außer an Behörden, die Auskunft nicht erteilt und die Einsicht nicht gestattet. Auf Verlangen hat der Antragsteller eine Sicherstellung in barem zu leisten, aus der sich die Post unmittelbar befriedigen kann.

(4) Eine Beschlagnahme von Postsendungen findet nur in den gesetzlich bestimmten Fällen statt.

III. Äußerer Amtsverkehr.

§ 7. Amtsstunden; Dienstbeschränkung an Sonn- und Feiertagen.

(1) Bei den Postämtern:

a) Für den Verkehr bei den Postämtern werden Amtsstunden nach den Orts-, Verkehrs- und Dienstverhältnissen festgesetzt. An den Sonntagen werden sie auf das unumgänglich erforderliche Maß eingeschränkt. An den auf Werktagen fallenden allgemeinen Feiertagen können die Postdirektionen die Amtsstunden der Verkehrsverminderung entsprechend einschränken, jedoch höchstens bis zu dem für die Sonntage festgesetzten Ausmaße. Die Amtsstunden werden in der Dienstübersicht kundgemacht.

b) Durch die Dienstübersicht wird auch kundgemacht:

1. inwiefern gewisse Dienstzweige auf bestimmte Zeiten innerhalb der Amtsstunden eingeschränkt, und

2. welche Dienstzweige an Sonntagen ausgeübt werden und in welchem Umfange.

c) Nach Bedarf können an den Werktagen die Amtsstunden ausgedehnt oder eingeschränkt und an den Sonn- oder Feiertagen ausnahmsweise die Beschränkungen ganz oder teilweise aufgehoben werden. Solche Verfügungen werden auf geeignete Weise kundgemacht.

(2) Bei den Postablagen:

In der Regel sind keine Amtsstunden festgesetzt; doch hat der Geschäftsführer untertags zu jeder Zeit, wenn er zu Hause angetroffen wird, Sendungen, zu deren Annahme oder Abgabe er verpflichtet ist, anzunehmen und abzugeben und Postwertzeichen zu verkaufen. Einschränkungen an den Sonn- und Feiertagen werden durch die Dienstübersicht kundgemacht.

(3) Die Nationalfeiertage (1. Mai und 12. November) gelten für die Postämter und Postablagen als Sonntage. Als Feiertage gelten für sie die gleichen Tage, die für das Gericht, in dessen Sprengel sie sich befinden, Feiertage sind, außerdem der 25. Dezember.

(4) Wo es der Dienstbetrieb fordert, kann der Verkehr in der zur Bearbeitung der ankommenden und abgehenden Posten unbedingt erforderlichen Dauer unterbrochen werden.

(5) Im Bereiche der Post gilt die mitteleuropäische Zeit und wird nach der 24-Stundenzeit (Verkehrszeit) gerechnet, bei der die Stunden statt mit zweimal 12 Stunden ununterbrochen von 0 bis 24 von Mitternacht über Mittag bis Mitternacht gezählt werden.

§ 8. Dienstübersicht.

(1) Bei jedem Postamte und jeder Postablage ist eine Dienstübersicht anzuschlagen.

(2) Die Dienstübersicht für das Postamt hat zu enthalten:

- a) die Amtsstunden;
- b) die Zeiten, zu denen die in Schließfächer eingelegten Postfächer abgeholt werden können;
- c) den Umfang des Postbezirkes und des Zustellbezirkes, die vom Landbriefträger vergangenen Ortschaften, die Standorte der Postablagen und ihren allfälligen Zustellbereich sowie die Orte des Außenbezirkes, in denen Briefkasten aufgestellt sind;
- d) die Zeiten, zu denen die Briefkasten ausgehoben werden, die Zeit der einzelnen Zustellgänge, die Beförderungsgelegenheiten unter Angabe der Schluß-, Abgangs- und Ankunftszeiten, nach Erfordernis die bedeutenderen Orte und Gegenden, für die die Verbindung dient, und bei Posten mit Personenbeförderung die Bedingungen, unter denen sie stattfindet, sowie die Beschränkungen an Sonn- und Feiertagen, und die für das Postamt gültigen Feiertage;
- e) die Bestimmungen über Spätlingssendungen.

(3) Die Dienstübersicht für die Postablage hat zu enthalten:

- a) die Amtsstunden, wenn solche besonders bestimmt sind;
- b) den Wirkungsbereich;
- c) den Umfang des Bezirkes der Postablage, ihren allfälligen Zustellbereich, die Aufstellungsorte der ihr zugewiesenen Briefkasten;
- d) die Zeiten, zu denen die Briefkasten ausgehoben werden, die Zeit der allfälligen Zustellgänge, die Bezeichnung des zuständigen Postamtes, die Beförderungsgelegenheiten unter Angabe der Schluß-, Abgangs- und Ankunftszeiten;
- e) die Gebühren für die Zustellung der Postsendungen.

§ 9. Geldverkehr mit der Post.

(1) Alle Einzahlungen an die Post und alle Auszahlungen der Post erfolgen in Schilling und Groschen. Ob und unter welchen Bedingungen Ein- oder Auszahlungen auch in anderer Währung gestattet sind, wird besonders angeordnet und kundgemacht. Im übrigen gelten die allgemeinen Kassavorschriften.

(2) Hat das Postamt nicht genug Barschaft, um die Geldbeträge zu Post- oder Zahlungsanweisungen sofort auszuzahlen, so kann die Zahlung erst verlangt werden, bis die Mittel beschafft wurden. Telegraphisch angewiesene sowie Beträge zu Eilpost-

anweisungen und Beträge zu Post- und Zahlungsanweisungen, die dem Postamte früher angekündigt worden sind, werden vor den anderen ausgezahlt; telegraphische und Eilpostanweisungen haben den Vorzug.

(3) Dem Wunsch, Geldbeträge zu Post- oder Zahlungsanweisungen in bestimmten Geldsorten ausgezahlt zu erhalten, wird womöglich entsprochen. Andererseits kann die Post bei großen Einzahlungen, die in verschiedenen Geldsorten bewirkt werden, vom Einzahler eine Geldliste verlangen, die der Post verbleibt.

§ 10. Beschwerden.

(1) Über Beschwerden gegen Amtshandlungen eines Postamtes oder einer Postablage entscheiden die Postdirektionen.

(2) Gegen deren Entscheidung kann binnen zwei Wochen von dem der Zustellung folgenden Tage an gerechnet die Berufung an die höhere Verwaltungsbehörde mündlich, schriftlich oder telegraphisch ergriffen werden. Der Tag, an dem die Berufung beim Post- oder Telegraphenamte aufgegeben wird, gilt als Einbringungstag. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so endet sie erst mit dem nächsten Werktag. Über die Frage, ob die Berufung rechtzeitig überreicht wurde, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Die Berufung ist bei jener Postdirektion zu überreichen, von der die Entscheidung ausging.

2. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über die Postgebühren.

I. Grundsätzliche Bestimmungen.

§ 11. Postbeförderungs- und Postnebengebühren; Auslagen.

(1) Die ziffermäßige Festsetzung der Gebühren für die Beförderung der Sendungen (Postbeförderungsgebühren) und der für besondere Leistungen in den durch die Postordnung geregelten Dienstzweigen zu entrichtenden und nicht der Regelung durch besondere Anordnung vorbehaltenen Gebühren (Postnebengebühren) enthalten die §§ 222 und 223. Die sonstigen Gebührenvorschriften sind an zutreffender Stelle bei den die verschiedenen Sendungen und besonderen Leistungen betreffenden Bestimmungen enthalten.

(2) a) Welche Sendungen der Absender freigemacht aufgeben muß und welche er ganz oder teilweise freigemacht aufgeben kann, ist bei den einzelnen Arten von Sendungen angegeben.

b) Die bei der Aufgabe nicht oder nur teilweise freigemachten Sendungen werden mit der vollen Gebühr oder dem darauf fehlenden

Beträge belastet, soweit die Postordnung nichts anderes festsetzt. Ob und auf welche Beträge der Gebührenbetrag auf- oder abzurunden ist, wird durch besondere Anordnungen bestimmt.

(3) Aufwendungen der Post für eine Sendung (Auslagen) müssen in der von ihr mitgeteilten Höhe ersetzt werden und belasten die Sendung. Gegenüber der Post besteht die Ersatzpflicht auch dann, wenn die von ihr entrichteten öffentlichen Angaben (Verkehrssteuern, Zölle u. dgl.) unrichtig vorge-schrieben wurden. Eine Beschwerde kann nur unmittelbar an die mit der Vorschreibung der Abgabe betraute Behörde gerichtet werden, ohne daß die Post diesbezüglich irgendeine Haftung trifft.

(4) Die Postgebühren und Auslagen werden für jede einzelne Sendung besonders berechnet und eingehoben. Es ist jedoch gestattet, mehrere Brief- oder Postkarten zu einem Briefe, mehrere Drucksachen zu einer Drucksachensendung, mehrere Blindendruck-sachen zu einer Blindendruck-sachensendung, mehrere Warenproben zu einer Warenproben-sendung und mehrere Geschäftspapiere zu einer Geschäfts-papiersendung zu vereinigen, wenn die einzelnen Gegenstände von einem Absender herrühren und für denselben Empfänger oder für Wohnungs-genossen des Empfängers bestimmt sind, und die ganze Sendung den für die betreffende Gattung vorgeschriebenen Versendungsbedingungen entspricht.

§ 12. Entrichtung bei der Ausfolgung; Nachzahlung.

(1) Gegenstände, die mit Postgebühren oder Aus-lagen belastet sind, werden vor deren Zahlung nicht ausgefolgt.

(2) Die Annahme einer Sendung verpflichtet zur Nachzahlung von Postgebühren und Auslagen, die zur Zeit der Ausfolgung nicht bekannt waren oder irrtümlich nicht verlangt wurden, sowie zur Nachzahlung fehlender Beträge, falls wegen eines Rechenfehlers, wegen unrichtiger Anwendung der Bestimmungen über die Postgebühren oder aus einem anderen Grunde zu wenig eingehoben wurde; von dieser Verpflichtung befreit auch die Zurückgabe der Sendung nicht. Solche Forderungen an den Empfänger kann die Post nur innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Abgabe der Sendung geltend machen.

(3) Wenn eine Sendung erweislich während der Postbeförderung verloren ging, so werden für sie keine Postgebühren und Auslagen eingehoben.

§ 13. Zurückzahlung.

(1) Zuviel eingehobene Postgebühren und Aus-lagen werden auf mündliche oder schriftliche An-meldung erstattet, soweit nicht die Ausnahme des § 11, (3), gilt; bei Brieffendungen muß der mit

den Marken oder dem Gebührenaufsatze versehenen Umschlag u. dgl. abgegeben werden. Der Anspruch erlischt mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage der geleisteten Zahlung. Innerhalb dieser Zeit werden Beträge von mehr als einem Schilling auch ohne Anmeldung erstattet, wenn die Überzahlung bei der Prüfung der amtlichen Bücher oder Belege wahr-genommen wird.

(2) Wenn eine Sendung erweislich während der Postbeförderung verloren ging, so werden die für sie entrichteten Postgebühren zurückgezahlt.

§ 14. Haftung für Postgebühren und Auslagen.

Der Absender haftet der Post durch ein Jahr nach dem Tage der Aufgabe für unberichtigte Postgebühren und Auslagen; die Post ist jedoch auch berechtigt, wann immer gemäß den Postvor-schriften eine Sendung verkauft oder anderweitig verwertet wird, vom Erlöse vorweg den unberich-tigten Betrag einzuziehen.

II. Postwertzeichen.

§ 15. Ausgabe.

(1) Die Postverwaltung verfügt die Einführung neuer und die Änderung oder Abschaffung be-stehender Postwertzeichen, und macht dies kund.

(2) Es bestehen folgende Gattungen von Post-wertzeichen:

a) Postmarken (Brief- und Nachmarken). Zur Entrichtung einzelner Arten von Gebühren können besondere Postmarken ausgegeben werden; für die Ausgabe von Wohltätigkeits-postmarken gilt die Verordnung des Bundes-ministeriums für Verkehrs-wesen vom 8. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 381;

b) Aufdrucke von Briefmarken und Postfrei-stempeln;

c) Postganzsachen (künstliche Vordruckblätter, Umschläge u. dgl., die mit aufgedruckten Briefmarken versehen sind);

d) Postvordrucke (künstliche Vordruckblätter, Umschläge u. dgl. ohne aufgedruckte Marke).

(3) In welchen Fällen nur die von der Post ausgegebenen Postganzsachen und Postvordrucke ver-wendet werden dürfen, ist im folgenden bestimmt.

§ 16. Verkauf.

(1) Die Postmarken werden zum aufgedruckten Nennwerte verkauft; der Verkaufspreis der Wohl-tätigkeitspostmarken, der Postganzsachen und Post-vordrucke wird besonders kundgemacht.

(2) a) Den Verkauf besorgen die amtlichen Ver-schleißstellen. Solche sind die Postämter, Post-ablagen und Landbriefträger sowie die von

den Postbehörden damit betrauten Postwertzeichenverschleißer: bei diesen werden die Gattungen von Postwertzeichen, die sie zu führen haben, und ihre Verschleißpreise durch Anschlag ersichtlich gemacht. Die Postwertzeichen werden nur unentwertet abgegeben. Die Post behält sich vor, an verkehrsreichen Orten für einzelne Gattungen von Postwertzeichen eigene Wertzeichengeber (Verkaufsautomaten) aufzustellen;

b) Nachmarken werden durch die amtlichen Verschleißstellen nicht verkauft.

(2) a) Zu Sammelzwecken können alle Arten von Postwertzeichen der laufenden Ausgabe unentwertet oder entwertet, und zwar auch diese nur zu dem für unentwertete festgesetzten Preise verkauft werden; die Wertzeichen dürfen nur mit dem Stempel des Ankaufstages, nicht aber mit einem willkürlichen Tagesstempel entwertet werden. Das Nähere wird durch besondere Anordnungen bestimmt.

b) Der Verkauf der laufenden Postwertzeichen an Briefmarkenhändler wird durch besondere Anordnungen geregelt.

c) Für den Verkauf von Wohltätigkeitspostmarken gelten die jeweils kundgemachten besonderen Anordnungen.

(4) Für den Verkauf der Restbestände von Postwertzeichen, die außer Verkehr gesetzt sind, nach Ablauf der Umtauschfrist, § 19, 4), werden besondere Anordnungen getroffen.

§ 17. Unmittelbarer Postwertzeichenaufdruck.

(1) Eigentlicher Briefmarkenaufdruck:

Die Post besorgt den unmittelbaren Aufdruck von Briefmarken auf den Gegenständen, die versendet werden sollen, oder auf den zu ihrer Verpackung dienenden Umschlägen, Streifbändern u. dgl. Den Aufdruck führt die Staatsdruckerei aus. Welche Gegenstände zum unmittelbaren Markenaufdrucke zugelassen sind, welche Marken und unter welchen Bedingungen diese aufgedruckt werden und die für den Aufdruck einzuhaltende Gebühr macht die Postverwaltung kund.

(2) Aufdruck von Postfreistempeln:

Die Post richtet auch Freimachungsstempelmaschinen ein, deren Stempelabdrücke bei Barzahlung der Postgebühren die Briefmarken ersetzen (Postfreistempel). Die Freistempelmaschinen I. Art werden bei Postämtern aufgestellt, die Freistempelmaschinen II. Art werden mit Genehmigung der Postverwaltung von einzelnen Absendern mit großem Geschäftsverkehr benutzt. Die Postfreistempel werden in lebhaft roter Farbe hergestellt und zeigen den Betrag der entrichteten Postgebühr an. Die näheren

Bestimmungen und insbesondere die Bedingungen für die Benützung der Freistempel II. Art werden durch besondere Anordnungen kundgemacht.

§ 18. Ungültige Postwertzeichen.

(1) Ungültig sind und werden als nicht vorhanden betrachtet:

a) Marken, die aus Postganzsachen, und Marken oder Postfreistempel, die aus den mit unmittelbarem Postwertzeichenaufdruck versehenen Gegenständen ausgeschnitten sind;

b) Marken mit gummierter oder ähnlich behandelte Bildfläche;

c) Postwertzeichen, die ein Merkmal früheren Gebrauches tragen, stark beschmutzt oder beschädigt, sowie überhaupt solche, die nicht als echt und unverwendet kenntlich sind, ferner die aus mehreren Stücken zusammengesetzten oder solche, an denen Stücke fehlen. Die Durchlochung ist zulässig, wenn die Postwertzeichen als echt und unverwendet kenntlich bleiben;

d) wenn Marken aufeinandergeklebt sind, jene, die nicht ganz sichtbar sind;

e) Postwertzeichen, deren Markenbild mit Privatstempeln überstempelt ist;

f) Postwertzeichen, deren Markenbild irgendwie beschrieben oder bedruckt ist, es sei denn, daß dies offensichtlich bei der Herstellung der Aufschrift oder beim Aufdrucke der Marke geschah;

g) außer Verkehr gesetzte Postwertzeichen.

(2) Verboten ist:

a) das Markenbild eines Postwertzeichens, die darauf angebrachte Inschrift oder den vorgedruckten Wortlaut ganz oder teilweise zu durchstreichen, soweit nicht bei Postganzsachen und Postvordrucken die Durchstreichung einzelner Teile durch einen Vermerk angeordnet ist;

b) das Markenbild, die Inschrift oder den Wortlaut ganz oder teilweise zu entfernen oder sonst unleserlich zu machen oder mit anderen als nach der Postordnung zugelassenen Vermerken, Zusätzen, Aufklebungen u. dgl. zu versehen;

c) die Verbote unter a und b gelten auch für die zum Gebrauche der Postanstaltsbenützer bestimmten Drucksorten des Postdienstes.

§ 19. Umtausch von Postwertzeichen.

(1) Unverwendete fehlerfreie Postwertzeichen werden weder zurückgenommen noch umgetauscht.

(2) a) Briefmarken, die aus irgendeinem Grunde zur Freimachung unbrauchbar geworden sind, können bei jedem Postamte gegen Postwert-

zeichen im selben Wertbetrage umgetauscht werden, wenn

1. ihre Echtheit und Gültigkeit außer Zweifel steht,

2. die Marken unverfehrt sind und

3. die Marken auf den betreffenden Briefumschlägen u. dgl. oder auf einem Blatt Papier aufgeklebt zum Umtausch eingereicht werden.

b) Unter den Voraussetzungen a, 1. und 2., können auch Postganzsachen, die zur Aufgabe bei der Post unbrauchbar geworden sind, gegen Postwertzeichen im selben Wertbetrage umgetauscht werden; sind sie außerdem noch mit umtauschfähigen Marken besetzt, so werden diese mitumgetauscht.

c) Treffen die Voraussetzungen unter a, 1. bis 3., nicht zu, so steht die Entscheidung der Postdirektion zu, bei der der Umtausch mit gestempelter Eingabe zu beantragen ist.

d) Für den Umtausch ist eine Gebühr zu entrichten; sie wird besonders kundgemacht.

(3) Für den Umtausch verdorbener Briefumschläge u. s. w., die gültige, durch eigentlichen Briefmarkenaufdruck hergestellte Marken tragen, gelten, auch wenn umtauschfähige aufgeklebt sind, nur die für den unmittelbaren Markenaufdruck erlassenen Anordnungen.

(4) Für Postwertzeichen, die außer Verkehr gesetzt sind, werden neue oder andere gültige vom gleichen Wertbetrage ausgesetzt; wie lange dies geschieht und welche näheren Bestimmungen sonst dafür gelten, wird von Fall zu Fall durch besondere Anordnungen festgesetzt.

(5) Die Post kann mittels besonderer Anordnungen den Umtausch einzelner Arten von Postwertzeichen ausschließen.

§ 20. Eigentum an Postganzsachen und Postvordrucken.

(1) Postbegleitadressen, Postanweisungen und Postauftragskarten samt den darauf befindlichen Marken gehen mit der Aufgabe in das Eigentum der Post über.

(2) Beim Bezuge eines Paketes oder des Betrages zu einer Post- oder Zahlungsanweisung ist der Empfänger nur berechtigt, den Abschnitt der Postbegleitadresse oder der Anweisung, bei Postzahlungsanweisungen den Buchauszug und bei Postauftragskarten den Abschnitt der Karte zu behalten. Die Post hat das Recht, Pakete oder Beträge nicht auszufolgen und die Sendung als unbestellbar zu behandeln, wenn der Empfänger Marken von der Postbegleitadresse oder Postanweisung abgelöst oder ausgeschnitten hat und sich weigert, sie zurückzugeben oder ihren Nennwert zu ersetzen.

III. Art der Entrichtung der Postgebühren.

§ 21. Entrichtung durch Marken, Barzahlung oder Abzug.

(1) Bei der Aufgabe:

a) Die Post bestimmt für jede Art von Postsendungen, ob die Gebühren bei der Aufgabe durch Briefmarken oder bar zu zahlen sind und welche Gebühren mittels Postfreistempels entrichtet werden können. Besondere Anordnungen setzen fest, inwieweit die bei der Aufgabe bar zu zahlenden Gebühren auch im Abrechnungswege entrichtet werden können. Werden besondere Marken ausschließlich zur Entrichtung einzelner Gebühren ausgegeben, so dürfen diese zur Entrichtung anderer Gebühren nicht verwendet werden.

b) Sonst ist eine bare Zahlung nur bei Sendungen gestattet, die am Postschalter, beim Landbriefträger oder bei der Postablage aufgegeben werden, wenn ausnahmsweise die nötigen Marken nicht vorrätig sind oder der Raum zur Anbringung der Marken nicht ausreicht.

c) Wenn der Absender, der eine Sendung beim Landbriefträger oder bei der Postablage aufgibt, sie freizumachen wünscht, ohne daß der Betrag sogleich genau bekannt wäre, so hat er einen der Gebühr beiläufig entsprechenden Betrag gegen nachträgliche Abrechnung zu übergeben.

(2) Bei der Abgabe:

Die Gebühren und Auslagenbeträge, die bei der Ausfolgung eingehoben werden, sind bar zu entrichten. Inwieweit sie im Abrechnungswege entrichtet werden können, wird durch besondere Anordnungen bestimmt.

(3) In anderen Fällen:

Die sonst vorkommenden Gebühren sind bar zu entrichten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die Nachmarken dienen nur zu Verrechnungszwecken der Post; die Vollzugsvorschriften ordnen an, wann ein auf einer Sendung lastender Betrag an Postgebühren durch Nachmarken zu verrechnen ist. Die Zahlung ist in der Höhe des Nennwertes der auf der Sendung oder auf dem Bezugsschein aufgeklebten und mit dem Orts- und Tagesstempel des Postamtes bedruckten Nachmarken bar zu leisten; Nachmarken, die mit dem Vermerke „ungültig“ überschrieben oder überstempelt oder sonst als ungültig bezeichnet sind, bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Postordnung bestimmt, wann Gebühren und Auslagenbeträge durch Abzug hereingebracht werden.

§ 22. Anbringung der Marken.

(1) Die Marken sollen in der rechten oberen Ecke der Aufschriftseite der Sendung (Umschlag, Schleife) angebracht werden. Sie dürfen nicht von der einen Seite des Umschlages u. s. w. auf die andere umgebogen sein. Die Postfreistempel müssen auf der angegebenen Stelle angebracht werden.

(2) Es ist nicht gestattet, den Umschlag der Sendung mit einem Ausschnitte zu versehen und die Marken auf den Inhalt zu kleben.

(3) Es soll immer die möglichst geringe Zahl von Marken verwendet werden.

(4) Das Aufkleben der Marken ist Sache des Absenders.

§ 23. Entwertung der Marken.

(1) Die gültigen Marken werden postamtlich, und zwar durch Aufdruck eines Stempels, entwertet. Für die mit Postfreistempel freigemachten Sendungen gelten die besonderen Anordnungen.

(2) Der Aufdruck obliegt dem Aufgabepostamt bezüglich der bei ihm aufgegebenen Sendungen; hat es die Entwertung unterlassen, so kann sie jedes Postamt besorgen, zu dem die Sendung kommt. Wird der Mangel erst vom Zusteller wahrgenommen, so können die Marken auch mittels Durchstreichung oder auf eine andere geeignete Art entwertet werden.

(3) In anderen Fällen entwertet die Marken das Postamt, das sich zuerst mit dem Gegenstande befaßt, der die Marken trägt, oder die unterlassene Entwertung wahrnimmt.

2. Teil. Aufgabe der Postsendungen.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über die Aufgabe.

I. Inhalt der Postsendungen.

A. Allgemein zugelassene Sachen.

§ 24. Grundsätzliche Bestimmungen.

Mit der Post können Sachen aller Art (allgemein zugelassene Sachen) befördert werden, soweit nicht durch die folgenden Bestimmungen gewisse Sachen ausgeschlossen oder bloß ausnahmsweise unter besonderen Bedingungen zugelassen sind (ausgeschlossene, ausnahmsweise zugelassene Sachen).

§ 25. Vorbehalt.

Die Annahme von Sendungen mit sonst allgemein zugelassenen Flüssigkeiten, lebenden Tieren, leicht

zerbrechlichen oder solchen Sachen, die dem schnellen Verderben oder der Fäulnis ausgesetzt sind oder die Fett, Feuchtigkeit oder Farbe absetzen, hängt davon ab, daß, soweit sich dies beurteilen läßt, bei den verfügbaren Einrichtungen die Behinderung des Dienstes oder Beschädigung anderer Sachen oder die Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht zu befürchten ist. Der Absender muß durch geeignete Verpackung den besonderen Gefahren begegnen, die anderen Sachen oder Personen drohen können. Er haftet für die durch die besondere Beschaffenheit des Gegenstandes hervorgerufenen Schäden und hat die Post wegen der gegen sie diesbezüglich erhobenen Ansprüche klag- und schadlos zu halten. Konnten die Schäden den Umständen nach aus der bezeichneten Gefahr entstehen, so wird vermutet, daß sie daraus entstanden sind.

B. Ausgeschlossene Sachen.

§ 26. Grundsätzliche Bestimmungen.

Die Beförderung ist ausgeschlossen, wenn sie

1. nach gesetzlicher Vorschrift verboten oder
2. aus Gründen der öffentlichen Ordnung

(§§ 27 und 28) unzulässig ist.

§ 27. Wegen Gefährdung des Postbetriebes ausgeschlossene Sachen.

(1) Aus Gründen der öffentlichen Ordnung sind Sachen ausgeschlossen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, soweit nicht der § 29 Ausnahmen festsetzt.

(2) Zu den gefahrbringenden Sachen gehören insbesondere:

Gruppe I. Explosionsgefährliche Gegenstände, und zwar:

- a) Schuß- und Sprengmittel,
- b) Munition,
- c) Zündwaren und Feuerwerkskörper,
- d) verdichtete und verflüssigte Gase,
- e) Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln;

Gruppe II. Selbstentzündliche Stoffe.

Gruppe III. Brennbare Flüssigkeiten.

Gruppe IV. Ätzende Stoffe.

Gruppe V:

- a) Gifte,
- b) Stoffe, die gesundheitschädlich oder ekel-erregend sind.

Gruppe VI. Lebende Tiere, die giftig oder gefährlich, mit einer Krankheit behaftet sind, die Ekel oder Abscheu erregen, sowie überhaupt wilde Tiere.

(3) Wer solche Sachen dem Verbote entgegen unter Verschweigung des Inhaltes oder mit

unrichtiger oder ungenauer Inhaltsangabe oder sonst unter Irreführung der Post aufgibt, unterliegt nebst der allfälligen Bestrafung nach den einschlägigen Vorschriften einer Geldbuße von 10 S. Der Absender haftet außerdem für jeden auf die besondere Beschaffenheit des Inhaltes der Sendung zurückzuführenden Schaden an Personen oder Sachen, wobei die Vermutung des § 25 Platz greift, und hat die Post wegen aller gegen sie diesbezüglich erhobenen Ansprüche klage- und schadlos zu halten.

(4) Wird eine Sendung mit solchen Gegenständen angehalten, so wird der unzulässige Inhalt nach den einschlägigen Vorschriften behandelt, veräußert oder vernichtet.

(5) a) Die Postämter sind befugt, ein Paket zu öffnen, wenn der dringende Verdacht besteht, daß es von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände enthält. Zur Eröffnung ist, je nachdem sie im Aufgabs- oder Abgabeorte erfolgt, der Absender oder der Empfänger einzuladen; wenn in der vom Postamte bestimmten Zeit weder er noch ein Vertreter erscheint, ist ein Zeuge beizuziehen. Dies genügt stets dann, wenn die Sendung unterwegs eröffnet wird.

b) Besteht ein solcher dringender Verdacht gegen einen Brief oder ein Paket, als dessen Inhalt „Schriften“ angegeben ist, und befindet sich die Sendung noch am Aufgabsorte, so ist der Absender einzuladen, sie zur Feststellung des Inhaltes beim Postamte zu öffnen. Lehnt er dies ab oder erscheint in der vom Postamte bestimmten Zeit weder er noch ein Vertreter, so wird ihm die Sendung zurückgegeben. Ist der Absender nicht zu ermitteln oder wird der Verdacht unterwegs geschöpft, so ist die Sendung wegen der damit verbundenen Gefahr von jeder weiteren Beförderung auszuschließen und als unanbringlich zu behandeln. Für das weitere Verfahren gilt § 203.

§ 28. Aus anderen Gründen ausgeschlossene Sachen.

(1) Die Beförderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der Inhalt der Sendung, soweit er offensichtlich ist, ehrenrührig, beschimpfend oder unsittlich ist oder sich aus öffentlichen Rücksichten als anstößig darstellt.

(2) Soweit außerdem auf Grund des § 26, (2), ein Beförderungsverbot erlassen wird, muß dieses fundgemacht werden.

C. Ausnahmeweise zugelassene Sachen.

§ 29. Bedingungen der Zulassung.

(1) Welche von den Sachen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist (§ 27), zur Beförderung

ausnahmeweise zugelassen sind, und unter welchen Bedingungen, wird durch besondere Anordnungen festgesetzt.

(2) Der Absender haftet für jeden auf die besondere Beschaffenheit des Inhaltes der Sendung zurückzuführenden Schaden an Personen oder Sachen, wobei die Vermutung des § 25 Platz greift, und hat die Post wegen aller gegen sie diesbezüglich erhobenen Ansprüche klage- und schadlos zu halten.

(3) Wer Sachen, die ausnahmeweise zugelassen sind, mit Außerachtlassung der für ihre Versendung geltenden Bestimmungen oder mit Verschweigung oder mit unrichtiger oder ungenauer Angabe des Inhaltes oder unter sonstiger Irreführung der Post aufgibt, unterliegt nebst der allfälligen Bestrafung nach den einschlägigen Vorschriften einer Geldbuße von 10 S.

(4) Wird eine gemäß (3) vorschriftswidrige Sendung angehalten, so wird der unzulässige Inhalt nach den einschlägigen Vorschriften behandelt, veräußert oder vernichtet.

(5) a) Die Postämter sind befugt, Pakete mit solchen Sachen zu öffnen, um die Einhaltung der Bedingungen für die Zulassung zu prüfen; außerdem sind sie dazu befugt, wenn der dringende Verdacht besteht, daß Sendungen mit solchen Sachen mit einer ungenauen, irreführenden oder überhaupt mit anderer Inhaltsangabe versehen wurden, um die Vorschriften zu umgehen. Zur Eröffnung ist, je nachdem sie im Aufgabs- oder Abgabeorte erfolgt, der Absender oder der Empfänger einzuladen; wenn in der vom Postamte bestimmten Zeit weder er noch ein Vertreter erscheint, ist ein Zeuge beizuziehen. Dies genügt stets dann, wenn die Sendung unterwegs eröffnet wird.

b) Für Briefe und für Pakete mit der Inhaltsangabe „Schriften“ gelten die gleichen Bestimmungen wie im § 27, (5), b.

(6) Es bleibt übrigens der Postverwaltung vorbehalten, die Zulassung an strengere Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu widerrufen. Die verschärften Bedingungen oder der Widerruf sind kundzumachen.

II. Verpackung, Verschluss, Gewicht.

§ 30. Verpackung und Verschluss.

(1) Die Sendungen müssen verpackt und verschlossen sein, soweit nicht die Aufgabe in unverpacktem oder unverschlossenem Zustande vorgeschrieben oder zugelassen ist. Die Verpackung muß den Inhalt gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung hinreichend sichern; der Verschluss muß so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Lösung der Siegel oder sonstigen Verschlussmittel dem Inhalte nicht beizukommen ist. Verpackung und Verschluss müssen

ferner so beschaffen sein, daß weder Personen verletzt noch Sachen beschädigt werden können.

(2) Bei der Aufgabe werden Verpackung und Verschluss, soweit es die Bedürfnisse des Dienstbetriebes erheischen und es dieser zulässt, vom Postbediensteten auf äußerlich erkennbare Mängel geprüft. Werden solche bemerkt, so wird die Sendung dem Absender zurückgegeben. Die Annahme einer Sendung, ohne sie zu beanstanden, begründet nicht die Vermutung, daß sie äußerlich ohne Mängel ist.

(3) Auch wenn die Sendung nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet wurde, haftet der Absender für alle an Personen oder Sachen entstandenen Schäden, die auf Mängel der Verpackung oder des Verschlusses zurückzuführen sind. Die Vermutung des § 25 tritt auch in diesem Falle ein. Der Absender hat die Post wegen der gegen sie diesbezüglich erhobenen Ansprüche klag- und schadlos zu halten.

§ 31. Gewicht.

(1) Das zulässige Höchstgewicht ist für jede Art von Sendungen besonders festgesetzt; Verpackung und Verschluss sowie der für die Aufschrift verwendete Stoff werden in das Gewicht eingerechnet.

(2) a) Die Briefsendungen werden bei der Aufgabe nur soweit gewogen, als es zur Berechnung der Gebühren notwendig ist. Für die Anwendung des höheren Gebührensatzes entscheidet schon das geringste Übergewicht.

b) Bei Wertbriefen wird das Gewicht bis auf halbe Gramme ermittelt; ein Gewichtsüberschuß von weniger als einem halben Gramm bleibt unberücksichtigt.

c) Bei Leichtverschlusspaketen, § 33, (2), wird das Gewicht nach ganzen und halben Kilogrammen festgestellt, jeder Überschuß über ein halbes Kilogramm wird voll für ein halbes Kilogramm gerechnet.

d) Bei Schwerverschlusspaketen, § 34, (2), b, wird das Gewicht nach Kilogrammen und Grammen festgestellt.

e) In den Fällen b bis d wird das Gewicht auf der Sendung, bei Paketen auch auf der Postbegleitadresse vermerkt.

(3) In den Fällen der vereinfachten Aufgabe (§ 45) kann das Abwägen dem Absender überlassen werden; das von ihm angegebene Gewicht gilt bis zum Beweise des Gegenteiles als postamtlich ermittelt; die Post behält sich eine Überprüfung vor.

III. Aufschrift.

§ 32. Bestandteile der Aufschrift.

(1) Jede Sendung muß mit einer Aufschrift versehen sein, die den Adressaten und den Bestimmungsort

sowie nach Erfordernis auch die Ablieferungsstelle so genau bezeichnet, daß jeder Ungewißheit bei der Beförderung und Abgabe der Sendung vorgebeugt ist.

Hiefür gelten folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Bezeichnung des Adressaten durch verabredete Zeichen, Ziffern, Buchstaben, Wörter oder Wortbildungen ist nicht gestattet.

b) Der Ort soll durch Beifügung des Namens der nächsten größeren Ortschaft, des Bezirkes, Landes, eines bekannten Flusses oder Berges, der Eisenbahnlinie u. dgl. näher bestimmt werden, wenn er weniger bekannt ist oder mehrere Orte des gleichen oder eines ähnlichen Namens vorkommen, oder durch Beifügung des Abgabepostamtes, wenn sich am Orte selbst kein Postamt befindet.

c) Die Ablieferungsstelle soll, namentlich bei Sendungen nach Städten, größeren Orten oder Wohnplätzen, durch Angabe des Stadt- oder Postzustellbezirkes, der Wohnung, des Geschäftsraumes, der Arbeitsstätte u. s. f., wemöglich auch durch Angabe der Stiege, des Stockwerkes und der Türnummer bezeichnet werden.

(2) Von den Anordnungen unter (1) bestehen folgende Ausnahmen:

a) Auf gewöhnlichen Briefsendungen darf der Absender statt des Namens des Adressaten Buchstaben, Ziffern u. dgl. anbringen, wenn er die Ablieferungsstelle genau nach (1), c, bezeichnet.

b) Statt eine Ablieferungsstelle anzugeben, kann der Absender gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Wertbriefe, Pakete und Postanweisungen postlagernd stellen; zu diesem Behufe muß er darauf den Vermerk „postlagernd“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk anbringen.

c) Auf gewöhnlichen Drucksachsendungen wird eine allgemein gehaltene Bezeichnung des Empfängers zugelassen, z. B. an einen Lehrer, an einen Schlosser, an eine Wohnpartei (Verteilungsdrucksachen).

§ 33. Niederschrift der Aufschrift.

(1) Die Aufschrift kann geschrieben, gedruckt, durch ein beliebiges Vervielfältigungsverfahren oder mit Durchdruck hergestellt werden.

(2) Tintenstift darf verwendet werden bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, bei Postauftragskarten und bei Paketen ohne Wertangabe oder mit einer Wertangabe bis 140 S, wenn der Inhalt nicht aus Gold- oder Silbersachen oder Geschmeide besteht (Leichtverschlusspakete); bei anderen Paketen aber nur dann, wenn die zu beschreibende Stelle vorher angefeuchtet wird. Farbstift

darf nur bei gewöhnlichen Brieffendungen und Leichtverschlußpaketen, Bleistift oder das Durchdruckverfahren nur bei gewöhnlichen Brieffendungen verwendet werden.

(3) Bei eingeschriebenen Brieffendungen, Wertbrieffen, Paketen, Postanweisungen und Postauftragsarten sind Änderungen, Durchstreichungen oder Radierungen in der Anschrift untersagt.

(4) Die Anschrift soll in der Längsrichtung der Sendung auf dem unteren Teil der Aufschriftseite angebracht und so deutlich zu lesen sein, daß die Postbehandlung nicht verzögert wird; besonders auffällig ist der Name des Bestimmungsortes oder des Postamtes auf Paketen anzubringen. Der Bestimmungsort oder das Postamt soll womöglich rechts unterhalb des Namens des Empfängers angebracht werden.

§ 34. Anbringung der Anschrift.

(1) Die Anschrift ist unmittelbar auf der Sendung oder ihrer Umhüllung anzubringen.

(2) Folgende Ausnahmen sind zugelassen:

a) Die Verwendung eines Zettels zur Anbringung der Anschrift ist bei den gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffendungen und bei Paketen mit Ausnahme von Geldpaketen und solchen Paketen gestattet, die Gold-, Silberfachen oder Geschmeide enthalten.

b) Eine Fahne kann bei den gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffendungen und bei den Paketen benützt werden, wenn die Anschrift wegen der Form oder sonstigen Beschaffenheit der Sendung weder unmittelbar auf der Sendung noch auf einem Zettel angebracht werden kann. Die Fahne muß aus Pappdeckel, Pergamentpapier, Leder, Holz oder einem anderen geeigneten festen Stoffe bestehen; handelt es sich um Schwerverschlußpakete (d. i. Pakete mit einer höheren als für die Leichtverschlußpakete maßgebenden Wertangabe und Pakete, die ohne Rücksicht auf die Wertangabe Gold- oder Silberfachen oder Geschmeide enthalten) oder um Geldpakete (§ 72), so muß die Fahne mit einer Metallöse versehen sein, durch die die Verschnürung zu ziehen ist.

Zu a und b. Der Absender hat den Zettel oder die Fahne so haltbar an der Sendung zu befestigen, daß sie auch bei der durch das Zusammenpacken mit anderen Sendungen und durch ein selbst wiederholtes Umladen bedingten Behandlung nicht leicht abfallen, abreißen oder sich ablösen kann. Die Annahme einer Sendung, ohne sie zu beanstanden, begründet nicht die Vermutung, daß dieser Vorschrift entsprochen ist.

c) Bei den gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen kann der Absender die Anschrift auf dem Briefeinschlusse selbst anbringen, wenn der über ihr befindliche Teil des Umschlages so durchscheinend ist und der eingeschlossene Brief sich so gut an den Umschlag anschmiegt, daß die Anschrift auch beim künstlichen Lichte leicht gelesen werden kann (Fensterbriefe); die Briefeinlage muß so groß sein, daß sie sich innerhalb des Umschlages nicht verschieben kann, und die Anschrift muß in gleicher Richtung wie die Längsseiten des Umschlages verlaufen. Bei eingeschriebenen Fensterbriefen darf die Anschrift nicht mit Blei- oder Farbstift geschrieben sein.

(3) Bei Paketen muß der Absender eine Abschrift der Anschrift oben auf offen in die Sendung einschließen. Bei Drucksachen, Blindendrucksachen, Geschäftspapieren oder Warenproben kann der Absender innen eine mit der äußeren übereinstimmende Anschrift anbringen.

§ 35. Vermerke über besondere Behandlung der Sendungen.

(1) Wünscht der Absender eine nach der Postordnung zulässige besondere Behandlung einer Sendung bezüglich der Beförderung oder der Abgabe, so ist dieses Verlangen durch einen Vermerk auf der Aufschriftseite der Sendung, bei Paketen überdies auf der Vorderseite der Postbegleitadresse auszudrücken. Soweit der Wortlaut des Vermerkes besonders festgesetzt ist, darf nur dieser gebraucht werden. Der Vermerk soll auffallend geschrieben oder gedruckt sein. Solche Vermerke können, außer bei Wertbrieffen, Schwerverschluß- und Geldpaketen und außer bei Postanweisungen, auch durch Zettel bewirkt werden, die mit der ganzen Fläche aufgeklebt sind.

(2) Diese Bestimmungen gelten auch für die anderen, durch die Postordnung vorgeschriebenen oder zugelassenen Vermerke des Absenders über die Postbehandlung. Verfügungen für den Fall der Unbestellbarkeit von Paketen sind auf den Paketen und auf der Rückseite der Postbegleitadressen anzubringen.

§ 36. Andere Vermerke auf der Außenseite von Sendungen.

(1) Der Absender soll auf der Außenseite einer Sendung zur Erleichterung der Zurückgabe im Falle der Unbestellbarkeit seinen Namen und seine Wohnung angeben; der Vermerk ist so anzubringen, daß eine Verwechslung mit der Anschrift ausgeschlossen ist. Bei welchen Sendungen der Absender seine genaue Anschrift anbringen muß und an welcher Stelle, ist ausdrücklich festgesetzt.

(2) Bei Brieffendungen ohne Wertangabe und bei Paketen sind auf der Außenseite weitere Angaben, Zeichnungen oder Abbildungen sowie Privatstempelabdrücke unter folgenden Bedingungen zugelassen:

- a) sie dürfen die Deutlichkeit der Anschrift und der sonstigen Vermerke für die Postbehandlung, die Prüfung der richtigen Gebührenerzahlung sowie die Anbringung der postdienstlichen Stempelabdrücke, Vermerke und Klebezettel nicht beeinträchtigen;
- b) durch die Art ihrer Anbringung darf die Prüfung der Echtheit und Unversehrtheit der Marken nicht erschwert werden;
- c) sie dürfen nicht die Eigenschaft brieflicher Mitteilungen haben;
- d) die Zeichnungen oder Abbildungen müssen sich von den Postmarken, die Privatstempelabdrücke von postdienstlichen in Farbe, Form und Größe so auffallend unterscheiden, daß sie mit diesen nicht leicht verwechselt werden können;
- e) die Angaben, Zeichnungen oder Abbildungen dürfen nicht ehrenrührig, beschimpfend oder unsittlich sein oder sich aus öffentlichen Rücksichten als anstößig darstellen.

(3) Bei Postkarten und bei Drucksachen in der Form von Postkarten dürfen die Angaben, Zeichnungen oder Abbildungen auf der linken Hälfte der Vorderseite und auf der Rückseite angebracht werden; auf der rechten Hälfte der Vorderseite dürfen nur am oberen Rande Zeichnungen oder Verzierungen, die von der linken auf die rechte Hälfte übergreifen, und in genügendem Abstände von der Marke Abbildungen angebracht werden, wenn dies den Raum für die Anschrift nicht beeinträchtigt.

(4) Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Angaben, Zeichnungen oder Abbildungen vorgeschrieben oder zugelassen sind, können sie, außer bei Wertbriefen und bei Schwerverschluß- und Geldpaketen auch durch Zettel bewirkt werden, die mit der ganzen Fläche aufgeklebt sind.

IV. Vorgang bei der Aufgabe; Ort und Zeit.

A. Bei gewöhnlichen Brieffendungen.

§ 37. Aufgabe gewöhnlicher Brieffendungen.

(1) Die gewöhnlichen Brieffendungen sind in die Briefkasten einzulegen, wenn nicht ihre Zahl oder Beschaffenheit oder die Art der Gebührenerichtung (Postfreistempel) die Aufgabe beim Postamte an der dazu bestimmten Annahmestelle (Postschalter) notwendig macht. Im Außenbezirke dürfen gewöhnliche

Brieffendungen auch dem auf dem Dienstgange befindlichen Landbriefträger oder dem Geschäftsführer der Postablage übergeben werden. Soweit der Taschendienst nach § 156 eingerichtet ist, können gewöhnliche Brieffendungen durch Einlegung in die Tasche aufgegeben werden.

Bezüglich der Postauftragskarten, gewöhnlichen Eilbrieffendungen, Rohrpostsendungen und Bahnhofsbriefe wird auf die §§ 94, 97, 98 und 102 verwiesen.

(2) Die Aufgabe gewöhnlicher Brieffendungen wird postamtlich nicht bescheinigt. Eine Ausnahme ist für gewisse Bahnhöfe der Eisenbahnstationsämter und Dampfschiffagentien durch besondere Anordnungen festgesetzt.

(3) Briefkasten werden im Postorte und im Außenbezirke nach den jeweiligen Bedürfnissen des Verkehrs aufgestellt. Die Bahnpostwagen sind ebenfalls mit Briefkasten versehen, die bei Beginn der postdienstlichen Einrichtungen im Bahnpostwagen geöffnet und bei deren Beendigung geschlossen werden. Nach Bedarf sind auch an den Postbeförderungsmitteln auf Land- und Wasserstraßen Briefkasten angebracht.

(4) Die Aufgabe am Postschalter ist auf die Amtsstunden eingeschränkt.

(5) Auf Antrag können Briefkasten auch im Innern von Geschäftshäusern, Gasthöfen, Anstalten u. ä. (Hausbriefkasten) aufgestellt werden. Der Antragsteller hat für jeden Kasten den Abnutzungs- und Tilgungsbeitrag und die Aushebegebühr zu entrichten, die durch besondere Anordnungen bestimmt sind. Über derartige Anträge entscheiden die Postdirektionen, die die sonstigen Bedingungen festsetzen.

B. Bei eingeschriebenen Brieffendungen, Wertbriefen und Paketen sowie bei Postanweisungen.

a) Unmittelbare Aufgabe.

§ 38. Aufgabe beim Postamte.

(1) a) Beim Postamte ist an der dazu bestimmten Annahmestelle (Postschalter) aufzugeben.

b) Der Aufgeber hat die eingeschriebenen Brieffendungen, die Wertbriefe und Pakete, diese mit den Postbegleitadressen, bei Postanweisungen den Geldbetrag mit der Anweisung dem Postbediensteten zu übergeben.

(2) a) Die Aufgabe ist auf die Amtsstunden eingeschränkt.

b) Soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, werden eingeschriebene Brieffendungen und telegraphische Postanweisungen, allenfalls auch Pakete bei den dazu ermächtigten Postämtern

auch außerhalb der für den betreffenden Dienstzweig festgesetzten Amtsstunden angenommen (Spätlingssendungen). Die näheren Bestimmungen enthält die Dienstübersicht. Für jede Sendung ist bei der Aufgabe die Spätlingsgebühr bar zu entrichten.

(3) Der Postbedienstete hat die Aufgabe amtlich zu bescheinigen. Dies geschieht mittels Postaufgabescheines oder im Postaufgabebuch oder Postaufgabebogen. Dem Aufgeber ist auf dessen Verlangen und gegen Entrichtung der Bescheinigungsgebühr ein Doppel des Postaufgabescheines auszufolgen.

(4) a) Postaufgabebücher können von Absendern benützt werden, die in der Regel mehrere bescheinigte Sendungen derselben Gattung gleichzeitig aufgeben. Die Bewilligung steht dem Postamte zu; dieses kann ein solches Ansuchen ohne Angabe von Gründen ablehnen oder die weitere Verwendung einstellen. Der Preis der durch die Postverwaltung ausgegebenen Postaufgabebücher wird durch besondere Anordnung festgesetzt. Andere als die von der Postverwaltung ausgegebenen Postaufgabebücher dürfen nur benützt werden, wenn sie den amtlich aufgelegten nach Form, Vordruck und sonstiger Ausstattung entsprechen. Die Absender erhalten eine Belehrung über die Benützung des Buches.

b) In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen Postaufgabebogen verwendet werden können, wird durch besondere Anordnungen festgesetzt.

§ 39. Aufgabe beim Landbriefträger

(1) Die Aufgabe beim Landbriefträger darf nur während seines Dienstganges erfolgen. Dabei gilt § 38, (1), b.

(2) Seine Verpflichtung zur Annahme erstreckt sich auf:

- a) eingeschriebene Brieffsendungen,
- b) Wertbriefe,
- c) Pakete ohne Wertangabe,
- d) Pakete mit Wertangabe,
- e) Postanweisungen, rücksichtlich der unter b, d und e genannten Gegenstände, aber nur bis zu jenem Werte oder Betrage, der der Hälfte des für Postanweisungen zulässigen Betrages (§ 81) entspricht.

(3) a) Der Landbriefträger hat die Aufgabe amtlich zu bescheinigen. Dies geschieht nur durch Postaufgabescheine. Bei Sendungen mit einer Wertangabe oder einem Betrage von mehr als einem Viertel des für Postanweisungen zulässigen Betrages (§ 81), bei Sendungen, deren Gebühr er nicht bemessen oder deren Zulässigkeit er nicht beurteilen kann sowie

dann, wenn ihm in der Gebührenberechnung u. dgl. ein Fehler unterlaufen ist, wird die vom Landbriefträger ausgestellte Aufgabebescheinigung durch eine neue, vom Postamte ausgestellte ersetzt, die der Landbriefträger beim nächsten Dienstgange dem Absender gegen Einziehung der von ihm ausgestellten auszufolgen hat.

b) Wurde die Sendung vom Postamt als unzulässig erkannt, so wird sie dem Absender gegen Einziehung der vom Landbriefträger ausgestellten Aufgabebescheinigung zurückgegeben.

c) Können die vom Landbriefträger ausgestellten Aufgabescheine nicht eingezogen werden, weil sie der Absender verloren hat oder aus einem anderen Grunde nicht beibringt, so wird ihm die postamtliche Aufgabebescheinigung dennoch ausfolgt oder die als unzulässig erkannte Sendung zurückgegeben; der Absender hat den Empfang und die Tatsache der nicht-erfolgten Zurückgabe des Scheines schriftlich zu bestätigen.

d) Es ist Sache des Absenders, die Aufgabebescheinigung vom Landbriefträger sofort bei der Aufgabe der Sendung zu verlangen.

§ 40. Aufgabe bei der Postablage.

(1) Soweit nach der Dienstübersicht die Aufgabe von eingeschriebenen Brieffsendungen, Wertbriefen und Paketen sowie von Postanweisungen bei der Postablage zugelassen ist, hat sie im Geschäftsraume der Postablage zu erfolgen. Dabei gilt § 38, (1), b.

(2) a) Der Geschäftsführer hat die Aufgabe amtlich zu bescheinigen. Dies geschieht nur durch Postaufgabescheine. Sie werden stets durch Aufgabescheine ersetzt, die vom Postamt aus gefertigt werden. Der Umtausch hat bei der nächsten Gelegenheit gegen Einziehung des vom Geschäftsführer ausgestellten Aufgabescheines zu erfolgen.

b) Die Bestimmungen des § 39, (3), b bis d, gelten sinngemäß auch für die Aufgabe bei der Postablage.

b) Mittelbare Aufgabe.

§ 41. Freiwillige Vermittlung der Aufgabe durch den Landbriefträger oder den Geschäftsführer der Postablage.

(1) Der Landbriefträger kann die im § 39, (2), bezeichneten Gegenstände, auch wenn er sich nicht auf dem Dienstgange befindet, und überdies Sendungen, deren Wertangabe, oder Beträge, deren Höhe die dort gezogenen Grenzen übersteigt, während und außerhalb des Dienstganges zur Vermittlung

der Aufgabe übernehmen; ebenso kann der Geschäftsführer der Postablage die im § 40, (1), bezeichneten Gegenstände außerhalb des Geschäftsraumes der Postablage und überdies Sendungen, deren Annahme über seinen Wirkungsbereich hinausgeht, im Geschäftsraume und außerhalb zur Vermittlung der Aufgabe übernehmen. Diese Geschäfte sind Sache des freien Einverständnisses zwischen dem Absender und dem Landbriefträger oder Geschäftsführer, die dabei nicht als Bestellte der Post, sondern des Absenders gelten; sie können von ihm für diese Vermittlung eine Entlohnung beanspruchen.

(2) Weder der Landbriefträger noch der Geschäftsführer darf in solchen Fällen die Übernahme amtlich bescheinigen. Der Übergeber hat sich darum zu kümmern, daß er die amtliche Aufgabebescheinigung erhält.

§ 42. Aufgabe durch Einlegung in Briefkästen.

(1) In Briefkästen eingelegte Brieffsendungen, die den Vermerk „Eingeschrieben“ tragen und sonst den Bedingungen für eingeschriebene Brieffsendungen entsprechen, werden als solche behandelt, wenn sie vollständig freigemacht sind. Nicht oder nicht vollständig freigemachte Sendungen werden als gewöhnliche Brieffsendungen behandelt.

(2) a) Sie gelten erst mit dem Zeitpunkt als aufgegeben, in dem sie in die Bücher der Post eingetragen wurden. Der Absender trägt alle Gefahren, die die Sendungen treffen, wenn sie nicht in die Bücher der Post eingetragen sind, § 217, (2).

b) Nach der Eintragung in die Bücher der Post wird die Aufgabebescheinigung ausgefolgt, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß derjenige, der sie verlangt, Absender des Gegenstandes ist. Die Ausfolgung kann nur innerhalb der für die Aufbewahrung der postamtlichen Bücher festgesetzten und kundgemachten Frist verlangt und muß dem Postamt schriftlich bestätigt werden.

c) Sonstige Bestimmungen.

§ 43. Aushebung der Briefkästen.

(1) Die Briefkästen in den Postamtsräumen oder an den Posthäusern werden beim Eintritt der Schlußzeit jeder Postabfertigung und zu den außerhalb der Amtsstunden abgehenden Postkursen auch noch unmittelbar vor deren Abgang ausgehoben. Die Aushebung der übrigen Briefkästen wird nach den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt und durch die Dienstübersicht zur allgemeinen Kenntnis gebracht. An Sonn- und Feiertagen wird die Zahl der Aushebungen eingeschränkt.

(2) Die Briefkästen an den Bahnhöfen werden möglichst kurz vor dem fahrplanmäßigen Abgange eines jeden postführenden Zuges ausgehoben, zu dem eine Postverbindung besteht.

(3) Der Briefkasten am Hause einer Postablage wird unmittelbar vor dem Abgang jeder Post und vor jedem Zustellgang ausgehoben. Wenn die anderen einer Postablage zugewiesenen Briefkästen ausgehoben werden, wird nach den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt und kundgemacht.

§ 44. Schlußzeit für die Aufgabe der Postsendungen.

(1) Die Dienstübersicht gibt für jeden Postkurs an, bis zu welchem Zeitpunkte (Schlußzeit) Sendungen beim Postschalter aufgegeben oder in die Briefkästen im Schalterraum oder am Posthaus einzulegen sind. Dieser Zeitpunkt wird in der Regel für gewöhnliche Brieffsendungen mit einer halben Stunde, für die anderen Sendungen sowie für Drucksachsendungen, die in größeren Mengen eingeliefert werden und an deren schnellerer Ableitung dem Absender gelegen ist, mit einer Stunde vor Abgang des Postkurses festgesetzt. Diese Fristen werden erweitert, wenn die Sendungen innerhalb der gewöhnlichen Fristen nicht ordnungsmäßig bearbeitet werden können. Aus dem gleichen Grunde können einzelne Absender, die gleichzeitig größere Mengen von Sendungen aufzugeben pflegen, zur früheren Aufgabe verpflichtet werden, widrigens die Annahme oder Abfertigung bis zu einer späteren Post desselben oder des nächsten Tages verschoben würde.

(2) Für Postkurse, die außerhalb der Amtsstunden abgehen, fällt die Schlußzeit, sofern nicht ein früherer Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt ist, mit dem Ende der Amtsstunden zusammen.

§ 45. Vereinfachte Aufgabe.

(1) Absendern, die regelmäßig eingeschriebene Brieffsendungen, Wertbriefe oder Pakete in größerer Zahl aufgeben, können, um ihre Abfertigung am Schalter zu beschleunigen, gewisse, sonst den Postämtern obliegende Einrichtungen, wie Befüllen der Sendungen mit postdienstlichen Aufgabzetteln, Abwägen der Pakete, Ansetzen der Gewichtsangabe, auf Widerruf überlassen werden. Die näheren Bestimmungen werden durch besondere Anordnungen festgesetzt und den Absendern bekanntgegeben.

(2) Die Pakete von Geschäftsunternehmungen, die die Einrichtungen unter (1) besorgen und täglich eine genügende Zahl derartiger Pakete aufgeben, können im Postorte durch die Post abgeholt werden. Die Postverwaltung behält sich vor, die betreffenden Orte und Unternehmungen zu bestimmen sowie festzusetzen, bei welcher geringsten Zahl täglich aufzugebender Pakete, wann und unter welchen sonstigen Voraussetzungen sie abgeholt werden.

§ 46. Verlust einer Aufgabebescheinigung.

(1) Für eine verlorene Aufgabebescheinigung kann dem Verlustträger, wenn er sich als Absender ausweist und die Sendung in die Bücher der Post eingetragen ist, gegen Entrichtung der Bescheinigungsgebühr auf mündlichen oder schriftlichen Antrag vom Postamte eine Ersatzbescheinigung ausgestellt werden. Verursacht die Ausstellung größere Nachforschungsarbeiten, so hat der Absender die durch die Gebühr nicht gedeckten Kosten zu vergüten; deren beiläufige Höhe wird vor der Nachforschung bekanntgegeben. Vor Zahlung der Kosten wird ihm die Ersatzbescheinigung nicht ausgestellt. Auf Verlangen des Postamtes hat der Antragsteller eine Sicherstellung in barem zu leisten, aus der sich die Post unmittelbar befriedigen kann. Anträgen auf Ausstellung einer Ersatzbescheinigung wird nur stattgegeben, solange die betreffenden postamtlichen Bücher aufbewahrt werden.

(2) Beim Postschalter oder der sonstigen Annahmestelle vergessene Aufgabebescheinigungen werden dem gehörig ausgewiesenen Berechtigten gegen Empfangsbestätigung ausgestellt.

2. Abschnitt. Die einzelnen Arten der Postsendungen.

1. Hauptstück. Brieffsendungen.

1. Kapitel. Brieffsendungen ohne Wertangabe.

I. Gewöhnliche Brieffsendungen.

A. Briefe.

§ 47. Beschaffenheit.

(1) Briefe dürfen nicht schwerer als 2 kg sein und nach keiner Richtung mehr als 45 cm messen; bei Rollenform darf die Länge 75 und der Durchmesser 10 cm nicht überschreiten. Im übrigen müssen sie in bezug auf Gestalt und Größe so beschaffen sein, wie es ihre postdienstliche Behandlung (Stempelung, Einschließung im Bunde, Brieffäcke u. s. w.) bedingt.

(2) Die Art der Verpackung und des Verschlusses ist dem Absender anheimgestellt. Für Bahnavisos, § 37, (2), bestehen besondere Anordnungen.

(3) Briefe in Form von Karten oder Doppelkarten können ohne Umschlag versendet werden.

(4) Von den im § 25 angeführten Sachen dürfen in Briefen nur solche befördert werden, deren Natur oder Beschaffenheit dies zuläßt. Das Nähere wird durch besondere Anordnungen bestimmt.

§ 48. Gebühren.

(1) Briefe sollen freigemacht aufgegeben werden, doch werden auch teilweise und nicht freigemachte befördert. Für Bahnavisos bestehen besondere Anordnungen.

(2) Ein teilweise oder ein nicht freigemachter Brief wird mit dem Doppelten des Betrages belastet, der an der Gebühr für einen freigemachten Brief von gleichem Gewichte fehlt. Die Mindestgebühr, die eingehoben wird, ist gleich der Freimachungsgebühr für eine Postkarte.

(3) Die Post gibt Kartenbriefe aus, die mit aufgedruckten Marken versehen sind.

B. Postkarten.

§ 49. Beschaffenheit.

(1) Postkarten müssen aus Karten- oder Steifpapier von genügender Stärke in der Form eines liegenden Rechteckes mit einer Länge von 10 bis 15 und einer Breite von 7 bis 10,5 cm verfertigt sein. Zugelassen sind einfache Postkarten und Doppelpostkarten (Postkarten mit bezahlter Antwort); die Doppelpostkarten bestehen aus zwei an einer Längenseite oder an der rechten Schmalseite zusammenhängenden einfachen Postkarten, von denen die zweite für die Antwort bestimmt ist. Einer Bezeichnung (Postkarte, Korrespondenzkarte o. dgl.) bedarf es nicht.

(2) Postkarten dürfen nur offen, und zwar weder unter Umschlag noch unter Kreuzband, Schleife oder Verschnürung u. dgl. versendet werden. Doppelpostkarten müssen beim ersten Gebrauch in unverletztem Verband und übereinandergefaltet sein; die beiden Teile (Stamm- und Antwortkarte) dürfen nicht durch Zusammenheften, Zusammenkleben, Verschnüren u. dgl. verschlossen sein; bei Benützung der Doppelpostkarte zur Antwort ist die Stammkarte abzutrennen.

(3) a) Die rechte Hälfte der Vorderseite der Karte ist für die Anschrift und die postdienstlichen Bemerkungen bestimmt;

b) die linke Hälfte der Vorderseite und die Rückseite stehen dem Absender für seine Mitteilungen zur Verfügung;

c) der Absender einer Doppelkarte kann auf der Antwortkarte seine Anschrift und den Entwurf der Antwort anbringen. Die Anschrift darf nur auf der angefalteten Karte innen angebracht werden.

(4) Karten, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden, wenn sie den Versendungsbedingungen für Drucksachen genügen, wie Drucksachen, sonst aber wie Briefe behandelt und mit der entsprechenden Gebühr belegt.

§ 50. Gebühren.

(1) Einfache Postkarten sollen freigemacht aufgegeben werden, doch werden auch teilweise und

nicht freigemachte Postkarten befördert. Diese werden mit dem Doppelten des Betrages belastet, der an der Gebühr für eine einfache freigemachte Postkarte fehlt. Die Mindestgebühr, die eingehoben wird, ist gleich der Freimachungsgebühr für eine einfache Postkarte.

(2) Bei Doppelpostkarten unterliegt jeder der beiden Teile der Postkartengebühr. Sie müssen vollständig freigemacht aufgegeben werden. Doppelpostkarten, bei denen nicht beide Teile vollständig freigemacht sind, werden nicht befördert und gegebenenfalls zurückgesendet.

(3) Die Post gibt einfache Postkarten in der Größe von $14,8 \times 10,5$ cm und Doppelpostkarten aus, die mit aufgedruckter Briefmarke in der Höhe der Gebühr versehen sind.

(4) Die von der Postverwaltung ausgegebenen einfachen Postkarten werden auch in ganzen Bogen, jedoch nicht weniger als 100 Bogen auf einmal abgegeben. Bei den Postämtern werden die Bogen nicht auf Lager gehalten. Sie müssen bei der Postzeugverwaltung unter Einsendung des Kaufpreises bestellt werden. Die Zusendung erfolgt auf Kosten des Bestellers.

C. Drucksachen, Blindendruck-sachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen.

1. Drucksachen.

§ 51. Als Drucksachen anzusehende Vervielfältigungen.

(1) Zur Versendung als Drucksachen sind zugelassen:

- a) Alle Vervielfältigungen, die auf Papier, Pergament oder Pappendeckel (Karton) durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Autographie, Photographie oder durch ein ähnliches, als mechanisches leicht zu erkennendes Verfahren (mit Ausnahme des Durchdruckes, der Paus(Kopier)Presse oder der Schreibmaschine) hergestellt sind;
- b) Vervielfältigungen eines mit der Feder oder Schreibmaschine hergestellten Schriftstückes, die durch ein mechanisches Vervielfältigungsverfahren (Chromographie, Hektographie u. dgl.) erzeugt sind, sowie Vervielfältigungen, die durch Gaultschuchbuchstaben unter Verwendung eines Druckbuchstabenhalters oder eines Stempels hergestellt sind, wenn in allen diesen Fällen am Postschalter wenigstens zwanzig vollkommen gleiche solche Stücke auf einmal aufgegeben werden;
- c) unentwertete oder entwertete Postwertzeichen.

(2) Die Behandlung als Drucksachen findet auch statt, wenn:

- a) die Vervielfältigungen durch verschiedene nacheinander benützte, nach (1), a oder b, zulässige Verfahrensarten hergestellt sind,
- b) auf Drucksachen mit einem nach (1), a oder b, zulässigen mechanischen Verfahren Zusätze angebracht sind, die sich als Vervielfältigungen darstellen,

in beiden Fällen bei Benützung der Verfahrensart nach (1), b, unter der dort angegebenen Beschränkung.

§ 52. Verbot von Änderungen oder Zusätzen auf Drucksachen.

Die in § 51 angeführten Vervielfältigungen sind zur Versendung als Drucksachen nicht zugelassen, wenn

- a) darauf Zeichen angebracht sind, die ihnen die Eigenschaft der Allgemeinheit zu nehmen und die einer persönlichen Mitteilung (in offener oder verabredeter Sprache) zu geben geeignet sind oder
- b) der Wortlaut auf eine andere als im § 51, (2), b, angegebene Art geändert ist, wie durch Überkleben, Punktieren, Radieren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden, Hinzufügen (Einfügen) oder Hinzuflehen (Einkleben) von Wörtern, Ziffern oder Zeichen; insbesondere, wenn wie immer vervielfältigte Vorlagen (Empfangsbestätigungen, Zahlungsaufforderungen, Liefer-scheine, Ausweiskarten u. dgl.) so ausgefüllt sind, daß jede teilweise einen anderen Wortlaut erhält.

§ 53. Ausnahmen von den Verböten des § 52.

(1) Als Ausnahme von den Verböten des § 52 ist es gestattet, auf allen Drucksachen außen oder innen

- a) handschriftlich oder durch welches Verfahren immer den Namen, die Eigenschaft, den Beruf, die Firma und die Wohnung des Absenders und des Empfängers, ferner den Aufgabetag, die Unterschrift, die Fernsprechnummer, die Telegrammanschrift und den Telegrammschlüssel sowie das Postsparkassen- oder Bankkonto des Absenders anzugeben;
- b) Drucksachen zu berichtigen;
- c) Worte oder Teile des Druckes zu durchstreichen, zu unterstreichen oder anzustreichen, jedoch unter Beobachtung des im § 52, a, enthaltenen Verbötes;

- d) zur Erläuterung oder Veranschaulichung Farben aufzutreiben oder den Druckfachen besondere Blätter mit aufgestrichenen oder aufgemalten Farben beizugeben.
- (2) Ferner ist es gestattet, handschriftlich oder durch welches Verfahren immer
- a) auf den die Abfahrt und Ankunft von Schiffen betreffenden Ankündigungen den Tag und die Stunde der Abfahrt und Ankunft und die Namen der Schiffe und der Abfahrts-, Zwischenlandungs- und Ankunfts Häfen anzugeben;
- b) auf allen Ankündigungen von Geschäftsreisen den Namen des Reisenden, den Tag der Reise, den Ort, durch den er zu reisen gedenkt, und die Herberge anzugeben;
- c) auf den Bücherzetteln, die nach ihrem Vordrucke zur Bestellung, Abbestellung oder Anbietung von Büchern, Zeitschriften, Bildern, Noten und den dazugehörigen Einbanddecken, buchhändlerischen Vertriebsmitteln oder Unterrichtsgegenständen dienen, die Gegenstände, die bestellt, angeboten oder abbestellt werden sollen, den Ort der Aufgabe, Preisangaben oder solche Vermerke anzubringen, die den bestellten, angebotenen oder abbestellten Gegenstand betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, zu ihm in keiner Beziehung stehenden Mitteilung haben;
- d) auf Ansichtskarten, gedruckten Namens-, Besuchs(Visit)-, Weihnachts- und Neujahrskarten, Begrüßungen, Glückwünsche, Dankfagungen, Beileidsbezeugungen und andere Höflichkeitsformen beizufügen, die in höchstens fünf Worten oder durch die herkömmlichen Abkürzungen ausgedrückt sind;
- e) auf Berichtigungsbogen und bei Raummangel auf besonderen Blättern Änderungen und Zusätze zu machen, die sich auf die Berichtigung, die Form und den Druck beziehen, sowie Bemerkungen wie „druckreif“, „zu drucken“ oder ähnliche Bemerkungen anzubringen, die sich auf die Fertigstellung des Werkes beziehen. Den ausgebefferten oder nicht ausgebefferten Berichtigungsbogen kann auch die Satzvorlage beigegeben werden;
- f) Modebilder, Landkarten u. dgl. zu bemalen;
- g) auf Preislisten, Anboten, Kurs- und Marktzetteln, Handelsrundschriften und Geschäftsanzeigen, Zahlenansätze und andere Angaben über die für die Preisbildung maßgebenden Grundlagen anzubringen;
- h) auf Büchern, Heften, Noten, Zeitungen, Lichtbildern und Stichen wie überhaupt auf allen schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnissen in Druck, Stich, Steindruck oder Autographie eine aus einer einfachen Huldigung

bestehende Widmung anzubringen. Auch kann die zur Sendung gehörige Rechnung beigegeben werden;

- i) auf Ausschnitten aus Zeitungen und Zeitschriften den Titel, den Tag, die Nummer und den Ort der Herausgabe der Druckschrift beizufügen, der der Ausschnitt entnommen ist;
- k) auf den zur Drucksachengebühr versendeten oder den einer Drucksache beigegebenen Postanweisungen und Erlagscheinen des Postsparkassenamtes (und zwar auf der Vorderseite des als „Erlagschein“ bezeichneten Ausschnittes) den einzuzahlenden Betrag, Rechnungsnummern, Buchstaben oder Buchungsvermerke anzubringen. Empfang-Erlagscheine, bei denen der Empfangschein mit einer auf dem gleichen Blatte vorgedruckten Rechnung des Kontoinhabers und einem Vordrucke für die als Anschrift genügende Bezeichnung des Namens und Wohnsitzes des Einzahlers versehen ist und die bloß entsprechend gefaltet ohne Umschlag in mindestens hundert Stücken auf einmal versendet werden, unterliegen, wenn die vorgedruckte Rechnung ausgefüllt ist, einer aus der niedersten Drucksachengebühr mehr der Postkartengebühr zusammengesetzten Beförderungsgebühr.

§ 54. Beschaffenheit.

- (1) a) Drucksachensendungen in flacher Verpackung (Flachdrucksachen) dürfen höchstens 45 cm nach jeder Richtung messen. Drucksachensendungen in Kartenform, die nach (3), a, unverpackt aufgegeben werden, dürfen höchstens 18 cm lang und 12 cm breit sein.
- b) Rollendrucksachen dürfen höchstens 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser haben.
- (2) Drucksachensendungen dürfen das Gewicht von 2 kg nicht übersteigen.
- (3) Drucksachen müssen offen versendet werden.
- a) Bei Drucksachen in Kartenform von der unter (1), a, angegebenen Ausdehnung bedarf es keiner Verpackung. Größere Drucksachen, die aus einem Blatt aus genügend festem Papier bestehen, können ohne Verpackung, bloß zusammengefaltet versendet werden, wenn sie nach höchstens zweimaliger Faltung keine größere Ausdehnung als unverpackt zugelassene Karten haben und trotz der Faltung gut zusammenhalten. Gewöhnliche Empfang-Erlagscheine dürfen bei Versendung ohne Umschlag nur einmal gefaltet sein.
- b) Andere Drucksachen müssen verpackt werden, und zwar so, daß leicht zu prüfen ist, ob sie

nur Gegenstände enthalten, die als Drucksachen zugelassen sind. Dafür gilt folgendes:

1. Flachdrucksachen können unter Streif- oder Kreuzband in eckige Schachteln oder in ähnliche Behälter, zwischen steife Blätter oder in einen offenen Umschlag gelegt sein, wobei eine leicht zu lösende oder abzustreifende Verschnürung angebracht sein darf, oder sie können bloß unter einer solchen Verschnürung verwahrt sein. Es können jedoch auch die nach a unverpackt zugelassenen Drucksachen unter Umschlag oder Band gelegt oder unter einer bloßen Verschnürung verwahrt sein; eine solche Verpackung ist notwendig, wenn die gefalteten Drucksachen nicht gut zusammengehalten.

2. Rollendrucksachen können entweder so verpackt werden, daß der Absender durch bloßes Zusammenpacken der Drucksache ohne weitere Hilfsmittel eine feste Rolle bildet, die durch eine Verschnürung o. dgl. in der Rollenform zusammengehalten wird, oder so, daß die Drucksache um einen festen Stab oder um eine feste runde Hülse o. dgl. gelegt und sodann verschnürt oder befestigt wird; sie können auch in eine solche offene Hülse, runde Schachtel oder dergleichen gelegt sein.

(4) Auf der Aufschriftseite müssen die Bücherzettel, § 53, (2), c, die Bezeichnung „Bücherzettel“, alle übrigen Drucksachen die Bezeichnung „Drucksache“ deutlich lesbar tragen.

(5) Bei Drucksachen in Form von Karten ist die rechte Hälfte der Vorderseite für die Anschrift und die postdienstlichen Angaben vorbehalten.

(6) a) Den Drucksachen können mit Postwertzeichen versehene Postkarten, Kartenbriefe, Briefumschläge oder Postanweisungen beigegeben werden, die mit aufgedruckter Anschrift versehen sind; solche Postkarten, Kartenbriefe und Postanweisungen können außerdem mit einem Bordruck versehen sein. Die Gegenstände müssen auch sonst den Bedingungen für Drucksachen entsprechen.

b) Mit einem als Drucksache zugelassenen Werke oder mit einem Teil davon können die zugehörigen Einbanddecken versendet werden.

(7) Es ist nicht gestattet, den Drucksachen geschlossene oder offene Briefe beizulegen.

§ 55. Nichteilige Drucksachen.

(1) Drucksachen, die in großen Mengen von einem Absender aufgegeben werden und an deren schleuniger Beförderung ihrem Inhalte nach offenbar weder dem Absender noch dem Empfänger besonders gelegen sein kann, gelten als nicht eilige Massen-

drucksachen. Die Verteilungsdrucksachen werden stets als nicht eilige behandelt werden.

(2) Die Abfertigung und Zustellung der nichteiligen Massendrucksachen richtet sich nach den Betriebsverhältnissen und erfolgt im Bedarfsfalle mit den weniger belasteten Postbeförderungsgelegenheiten und Zustellgängen.

§ 56. Beförderung trotz vorschriftswidriger Beschaffenheit.

Drucksachen von der Form und Größe von Postkarten, die zwar nicht den Bestimmungen für Drucksachen, wohl aber den Versendungsbedingungen für Postkarten entsprechen, werden wie Postkarten, und zwei- oder mehrfach gefaltete Ansichtskarten sowie Todesfallsanzeigen (Partezettel), die den Bestimmungen für Drucksachen nicht entsprechen, wie Briefe behandelt und mit der entsprechenden Gebühr belegt.

Die Ausnahmsbestimmung für mit Rechnungen verbundene Erlagscheine enthält § 53, (2), k.

2. Blindendrucksachen.

§ 57. Beschaffenheit.

(1) Als Blindendrucksachen gelten Bücher oder Mitteilungen, die zum Gebrauche von Blinden ausschließlich in tastbarer Punkt- oder Stachelschrift hergestellt sind, gleichgültig ob es sich um Vervielfältigungen handelt oder nicht.

(2) Blindendrucksachen sind nur als Flachdrucksachen zugelassen und müssen den für diese geltenden Verpackungsvorschriften entsprechen. Sie dürfen das Gewicht von 3 kg nicht übersteigen.

(3) Blindendrucksachen müssen die Anschrift und die Bezeichnung „Blindendruck“ in gewöhnlichen Schriftzeichen tragen.

(4) Blindendrucksachen dürfen Angaben in gewöhnlicher Schrift oder Druck nicht beigelegt werden. Doch ist gestattet, auf ihnen in gewöhnlicher Schrift oder Druck den Titel, den Verleger oder sonstige Vermerke anzubringen, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben.

3. Geschäftspapiere.

§ 58. Als Geschäftspapiere anzusehende Gegenstände.

(1) Als Geschäftspapiere sind Schriften und Urkunden anzusehen, die ganz oder teilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet sind und nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung haben.

(2) Darunter gehören insbesondere: offene Briefe und Postkarten, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben; Prozeßakten; von öffentlichen Beamten ausgefertigte Urkunden; Frachtbriefe oder Ladescheine;

Rechnungen, verschiedene Geschäftspapiere der Versicherungsgesellschaften; nichtamtliche Abschriften und Auszüge von Akten; geschriebene Notenblätter und Notenhefte (Partituren); für sich allein aufgegebene Handschriften von Werken oder Zeitschriften; unausgebeßerte und ausgebeßerte Schüleraufgaben mit Ausschluß jeder Angabe, die nicht unmittelbar die Ausführung der Arbeit betrifft: Militärpässe, Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher.

(2) Es ist gestattet, den Geschäftspapieren Begleitverzeichnisse oder Zettel beizugeben, die eine Aufzählung der Stücke, aus denen die Sendung besteht, oder Hinweise auf einen Schriftenwechsel zwischen dem Absender und Empfänger etwa in folgender Form enthalten „Anhang zu unserem Briefe vom ...“ oder „unter Beziehung auf unser ...“ u. dgl.

§ 59. Beschaffenheit.

(1) Sendungen mit Geschäftspapieren in flacher Verpackung dürfen höchstens 45 cm nach jeder Richtung messen, in Rollenform höchstens 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser haben.

(2) Das Gewicht einer Sendung darf 2 kg nicht überschreiten.

(3) Geschäftspapiere müssen offen versendet und derart verpackt werden, daß leicht zu prüfen ist, ob sie nur Gegenstände enthalten, die als Geschäftspapiere zugelassen sind. Für die Verpackung gilt § 54, (3), b.

(4) Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere“ enthalten.

(5) Es ist nicht gestattet, die Sendung zu einer Korrespondenzvermittlung zu benützen.

4. Warenproben.

§ 60. Beschaffenheit.

(1) Als Warenproben können kleine Mengen von Waren und andere kleinere Gegenstände mit Ausnahme von Geschäftspapieren versendet werden.

(2) Die Sendungen dürfen nicht länger als 45 cm sein; die Breite darf 20 und die Höhe 10 cm, bei Sendungen in Rollenverpackung der Durchmesser 15 cm nicht überschreiten.

(3) Das Gewicht einer Sendung darf 500 g nicht übersteigen.

(4) Die Warenproben müssen offen versendet werden. Sie müssen so verpackt sein, daß leicht zu prüfen ist, ob sie nur Gegenstände enthalten, die zur Gebühr für Warenproben zugelassen sind. Im allgemeinen sind sie in Säcken, Schachteln, Kistchen, Umschlägen oder Hüllen zu verpacken; soweit es die Beschaffenheit des Gegenstandes zuläßt, kann auch eine andere für Druckfachen zugelassene Ver-

packungsart, § 54, (3), b, gewählt werden. Gegenstände aus einem Stück Holz, Metall o. dgl., für die im Handel keine Verpackung üblich ist, brauchen nicht verpackt zu werden, wenn die Anschrift und die Briefmarken auf einer Fahne angebracht sind.

(5) Folgende Vermerke sind gestattet: Der Name, die Eigenschaft, der Beruf und die Wohnung des Absenders und Empfängers, ferner der Tag der Aufgabe, die Unterschrift, die Fernsprechnummer, die Telegrammanschrift und der Telegrammschlüssel, das Postsparkassen- oder Bankkonto des Absenders; ein Fabriks- oder Warenzeichen, Ordnungsnummern, Preise und Angaben, die sich auf das Gewicht, das Maß und die Ausdehnung sowie auf die verfügbare Menge beziehen, und solche, die notwendig sind, um die Herkunft und die Gattung der Ware zu bezeichnen. Diese Vermerke können auf der Aufschrift oder dem Gegenstande selbst, oder, wenn ihrer mehrere sind, auf jedem oder auf einzelnen von ihnen, und zwar auch durch aufgeklebte Zettel angebracht werden.

(6) Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Warenprobe“, „Probe“ oder „Muster“ tragen.

(7) Es ist nicht gestattet, die Sendung zu einer Korrespondenzvermittlung zu benützen.

(8) Von dem im § 25 angeführten Sachen dürfen als Warenproben nur solche versendet werden, deren Natur oder Beschaffenheit eine Beförderung in unverschlöffener Verpackung zuläßt. Das Nähere wird durch besondere Anordnungen festgesetzt.

5. Mischsendungen.

§ 61. Beschaffenheit.

(1) Druckfachen (mit Ausnahme der Blindendruckfachen), Warenproben und Geschäftspapiere, die vom selben Absender herrühren und für denselben Empfänger bestimmt sind, dürfen mischweise zu einer Sendung (Mischsendung) vereinigt werden, wenn

a) jeder Gegenstand einzeln genommen die für ihn bestimmten Grenzen des Gewichtes und der Ausdehnung nicht übersteigt und den für ihn bestehenden Vorschriften über die sonstige Beschaffenheit entspricht und

b) das Gewicht der ganzen Sendung 2 kg nicht übersteigt.

(2) Die Sendungen müssen auf der Aufschriftseite die Bezeichnung „Mischsendung“ tragen.

6. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 62. Gebühren.

Druckfachen, Blindendruckfachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen müssen vollständig freigemacht aufgegeben werden.

Sendungen, die nicht oder nicht vollständig freigemacht sind, werden nicht befördert und gegebenenfalls zurückgesendet.

II. Eingeschriebene Brieffendungen.

§ 63. Zulässigkeit der Einschreibung.

(1) Der Absender kann eine gewöhnliche Briefsendung einschreiben lassen.

(2) Von der Einschreibung sind ausgeschlossen:

- a) die Brieffendungen, die statt des Namens des Adressaten nur Ziffern, Buchstaben oder Wörter enthalten, und die Verteilungsdrucksachen,
- b) die Fensterbriefe, deren Fensteranschrift mit Blei- oder Farbstift geschrieben ist,
- c) die Bahnhofsbriefe,
- d) die Antwortkarte bei der ursprünglichen Versendung der Doppelkarte.

Für die Bahnbriefe bestehen besondere Anordnungen.

(3) Eingeschriebene Brieffendungen muß der Absender auf der Aufschriftseite oben mit der Überschrift „Eingeschrieben“ oder „Einschreiben“ versehen.

§ 64. Gebühren.

(1) Eingeschriebene Brieffendungen müssen vollständig freigemacht aufgegeben werden. Außer den sonstigen Gebühren unterliegt jede Sendung der Einschreibgebühr.

(2) Für Brieffendungen, die im Briefkasten vorgefunden werden und als eingeschrieben zu behandeln sind, gilt § 42.

2. Kapitel. Wertbriefe.

§ 65. Inhalt, Beschaffenheit, Verpackung.

(1) Briefe, die Banknoten, Hartgeld, Wertpapiere, sonstige Werturkunden, ungebrauchte und gebrauchte Postwertzeichen enthalten, können mit Angabe des Wertes versendet werden.

(2) Für die Beschaffenheit gilt § 47, (1). Wertbriefe in Rollenform sind nicht zugelassen. Der Absender muß auf der Sendung seinen Namen und seine Wohnung angeben.

(3) Zur Verpackung dienen die von der Post aufgelegten Wertbriefumschläge; diese Umschläge dürfen nicht als Umhüllung für andere Postsendungen verwendet werden. Es können jedoch für die Wertbriefe auch andere Briefumschläge verwendet werden, wenn sie aus haltbarem Papier, und zwar aus einem Stücke hergestellt und gut geklebt sind; Umschläge mit farbigen Rändern, aus gerastertem, bedrucktem oder ganz durchsichtigem Papier oder aus Glanzpapier (Wachstafel) sowie Fensterbriefumschläge sind nicht zugelassen. Auf dem Umschlage dürfen Unterstreichungen nicht angebracht werden. Geldstücke müssen in Papier und dergleichen eingeschlagen oder

auf Pappendeckel aufgeklebt oder ähnlich verwahrt und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß sie ihre Lage während der Beförderung nicht verändern können.

§ 66. Verschluss.

(1) Die Wertbriefe können verschlossen oder offen zur Aufgabe überbracht werden.

(2) Verschlossen aufgegebenen Wertbriefe. Solche muß der Absender mit Abdrücken aus gutem Siegelack verschließen, die durch das gleiche ein besonderes Zeichen (Namen, Buchstaben, Wappen u. dgl.) darstellende Petschaft hergestellt sind. Auf den von der Post aufgelegten Umschlägen genügen zwei Siegelabdrücke an den dafür bestimmten Stellen; dies genügt auch bei Umschlägen, die nicht von der Post aufgelegt sind, wenn sie der Klappenform nach den von der Post aufgelegten gleichen; auf anderen Umschlägen muß der Absender in entsprechenden Abständen so viele Siegelabdrücke anbringen, daß alle Klappen des Umschlages festgehalten werden und dem Inhalt ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder Siegelverschlusses nicht beizukommen ist. Die Siegelabdrücke müssen rein und deutlich sein, dürfen einander nicht berühren und nicht bis an den Rand des Umschlages reichen. Siegelmarken sind zum Verschluss nicht zugelassen.

(3) Offen dürfen Wertbriefe nur dann zur Aufgabe überbracht werden, wenn sie inländische Banknoten im Betrage von mindestens der Hälfte des für Postanweisungen zulässigen Höchstbetrages enthalten. Der Wertinhalt wird vom übernehmenden Postbediensteten nachgezählt; nach Feststellung des Inhaltes wird der Brief mit dem Petschaft des Absenders und dem postamtlichen Siegel so verschlossen, daß bei postamtlichen Umschlägen und bei anderen Umschlägen mit gleicher Klappenform der Abdruck des postamtlichen Siegels an den beiden für die Siegelung bestimmten Stellen und zwischen ihnen der Abdruck des Siegels des Absenders und bei anderen Umschlägen in der Mitte der Abdruck des postamtlichen Siegels und ringsherum die Abdrücke des Siegels des Absenders angebracht werden (Gegenriegelung); das Nachzählen, Verschließen und Anbringen der Siegel muß in ununterbrochener Reihenfolge vor dem Absender erfolgen. Auf der Aufschriftseite ist neben der Inhaltsangabe der Vermerk „Gezählt“ anzubringen.

§ 67. Wertangabe.

(1) Bei den verschlossen aufgegebenen Wertbriefen soll der angegebene Betrag den gemeinen Wert der Sendung nicht übersteigen; innerhalb dieser Grenze ist die Angabe des Wertes dem Belieben des Absenders anheimgestellt.

(2) Bei den unter Gegenriegelung aufgegebenen Wertbriefen muß der wirkliche Inhalt angegeben werden.

(3) Der Wert muß auf der Aufschriftseite in Schilling und Groschen in Ziffern angegeben werden.

§ 68. Gebühren.

(1) Wertbriefe müssen vollständig freigemacht aufgegeben werden.

(2) Die Gebühr setzt sich zusammen:

a) aus der Gebühr für einen eingeschriebenen Brief von gleichem Gewichte und gleicher Bestimmung und

b) aus der Wertgebühr.

(3) Die Gebühren sind bar zu bezahlen.

2. Hauptstück. Pakete.

§ 69. Gewicht und Umfang.

(1) Pakete sind bis zum Gewichte von 20 kg zugelassen, sofern nicht für einzelne Gattungen die Gewichtsgrenzen niedriger festgesetzt sind.

(2) Bezüglich des Umfanges, der Gestalt oder Ausdehnung unterliegen sie nur den durch die Beschaffenheit der verfügbaren Beförderungsmittel gezogenen Beschränkungen; darüber entscheidet das Ermessen des Aufgabepostamtes.

§ 70. Verpackung.

(1) Für die geeignete innere Verpackung zu sorgen (§ 30), ist Sache des Absenders.

(2) Als äußere Verpackung kann bei Paketen mit Gegenständen von geringerem Werte und Gewichte, die nicht durch Druck, Nässe oder Reibung leiden, unter gewöhnlichen Verhältnissen ein Umschlag aus festem Packpapier als genügend angesehen werden. Bei Gegenständen, die einer solchen Gefahr ausgesetzt sind, muß die äußere Verpackung aus Pappendeckel oder aus starker Leinwand oder aus Wachseleinwand (mit der rauhen Seite nach außen) bestehen oder die Versendung in gut beschaffenen und nach Umständen noch mit einer Umhüllung versehenen Kisten oder auf ähnliche Art erfolgen. Dies gilt auch für Pakete mit anderen Gegenständen, wenn sie auf große Entfernungen zu befördern sind oder einen größeren Wert oder ein größeres Gewicht haben.

(3) Aus einem Stücke bestehende Gegenstände, deren Versendung ohne Umhüllung handelsüblich ist, brauchen nicht verpackt zu werden, wenn sonst kein Bedenken obwaltet.

(4) Besteht eine Sendung aus mehreren Stücken, so müssen sie, um als ein Paket behandelt zu werden, eine Umhüllung erhalten; bloßes Zusammenbinden genügt nicht. Nur wenn die Gegenstände derart ineinander geschachtelt oder durch ein

festes, mit Plomben oder Siegeln versehenes Band so zusammengehalten sind, daß sie ein einziges, nicht leicht trennbares Ganzes bilden, ist eine Verpackung entbehrlich.

§ 71. Verschuß.

(1) Bei Leichtverschlußpaketen, § 33, (2), genügt eine Verschnürung mittels einer aus einem Stücke bestehenden, gut geknoteten Schnur oder mittels eines gut schließenden, keine scharfen Ränder aufweisenden Metallbandes. Auch geschmeidiger Draht eignet sich bei Paketen, deren Umhüllung oder Inhalt entsprechend widerstandsfähig ist, zur Verschnürung, wenn der Draht fest angezogen und so zusammengedreht ist, daß die Enden nicht vorstehen. Wenn die Umhüllung aus Packpapier besteht, genügt auch ein Verschuß mit einem guten Klebstoff, mit Siegelmarken, gut angebrachten Stahlklammerriegeln oder ähnlichen haltbaren Verschußmitteln; dies gilt auch für andere Verpackungen, für die sich solche Verschlüsse eignen. Kisten, Koffer und Reisetaschen, die mit versperreten Schlössern versehen sind, fest vernagelte Kisten und gut bereifte und verspundete Fässer sowie die im § 70, (3), genannten Sendungen bedürfen überhaupt keines weiteren Verschlusses.

(2) Schwerververschlußpakete, § 34, (2), b, müssen in ausreichender Zahl durch Siegel, § 66, (2), verschlossen werden, die an den Schlüssen der Umhüllung (den Nähten, Fugen) anzubringen sind.

(3) Bei Paketen, die verschnürt sind, muß die Schnur, das Metallband oder der Draht so angebracht und durch Siegel, Bleiplomben oder Stahlblechplomben gesichert sein, daß die Verschnürung ohne Verletzung der Siegel oder Plomben nicht geöffnet oder abgestreift werden kann. Für die Umhüllung selbst genügen die unter (1), dritter Satz, aufgezählten Verschußarten.

§ 72. Besondere Anforderungen an die Verpackung und den Verschuß der Geldpakete.

(1) Banknoten, Hartgeld oder Wertpapiere, gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber bis zum Gewichte von 1½ kg müssen in starkes, mehrfach umgeschlagenes, gut verschnürtes und hinlänglich oft versiegeltes Papier verpackt und so verschnürt werden, daß die Schnur über die zu siegelnden Stellen läuft, durch die Siegel am Umschlage festgehalten wird und sich ohne Siegelverletzung nicht abstreifen läßt. Die losen Enden der Schnur sind in einem der Siegelabdrücke einzusiegeln. Die Schnur darf nur aus einem Stücke bestehen. Die in den Paketen enthaltenen Banknoten oder Wertpapiere müssen in einem besonderen Umschlage verwahrt, das Hartgeld muß in Rollen gewickelt und diese müssen so befestigt sein, daß sie während der

Beförderung ihre Lage nicht ändern können. Solche Sendungen können übrigens auch auf die unter (2) beschriebenen Arten verpackt und verschlossen werden.

(2) Bei einem Gewicht von mehr als $1\frac{1}{2}$ kg kann die Verpackung in Päckchen, Beuteln, Säcken oder Kisten erfolgen.

a) Geldpäckchen müssen in haltbarer Leinwand, in Wachseleinwand, mit der rauhen Seite nach außen, oder in Leder eingehüllt, gut vernäht und umschnürt, die Schlüsse oder Nähte sowie die Verschnürung müssen hinlänglich oft versiegelt sein. Die Verschnürung ist so zu siegeln, daß die Schnur ohne Siegelverletzung nicht abgestreift oder geöffnet werden kann. Auch bei dieser Verpackung müssen die Banknoten oder Wertpapiere in einem besonderen Umschlage verwahrt und das Hartgeld in Rollen gewickelt sein.

b) Beutel oder Säcke dürfen aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn der Inhalt in Rollen gewickelt oder zu Päckchen vereinigt oder in Säckchen verwahrt ist; sonst müssen die Beutel oder Säcke mindestens aus doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf sich niemals auswendig befinden. Der Kropf des Beutels oder Sackes darf nicht zu kurz sein. Die Schnur, die den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst durchgezogen werden. Wo der Knoten geschürzt ist und außerdem über beiden Enden der Schnur muß das Siegel deutlich aufgedruckt sein.

c) Geldkisten müssen aus starkem Holze angefertigt, gut gefügt, bereift und mit gleichen Nägeln fest vernagelt sein oder gute Schlösser haben und sollen mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein. Der Deckel darf nicht überstehen. Die Eisenbeschläge müssen gut befestigt und so angebracht sein, daß sie andere Gegenstände nicht beschädigen und Personen nicht verletzen können. An den Fugen der Kisten muß eine genügende Zahl von eingelassenen Siegelabdrücken angebracht werden. Das Geld muß in Beuteln, Säckchen oder Päckchen verpackt sein.

(3) Die vorstehenden Vorschriften sind auch dann zu beachten, wenn solche Wertgegenstände mit anderen Gegenständen zu einer Sendung vereinigt werden.

§ 73. Einschluß von Briefen.

In jedes Paket kann ein an den Adressaten gerichteter Brief eingelegt werden.

§ 74. Angabe des Inhaltes.

(1) Bei allen Schwerverpackungs- und Geldpaketen sowie bei den Paketen mit ausnahmsweise zugelassenen Sachen muß der Inhalt in der Aufschrift des Paketes angegeben werden.

(2) Bei den übrigen Paketen ist die Inhaltsangabe in der Paketaufschrift nicht gestattet.

(3) Ist der Inhalt anzugeben, so muß dies so genau geschehen, als es notwendig ist, um die Zulässigkeit der Versendung, die Zweckmäßigkeit der äußeren Verpackung und des Verschlusses sowie die Behandlung der Sendung während der Beförderung und bei der Abgabe beurteilen zu können. Allgemeine Angaben wie „Verschiedenes“, „Diverses“ genügen nicht. Handelt es sich dabei um Pakete mit verzehrungssteuerpflichtigem Inhalte nach Orten, wo eine solche Steuer besteht, muß der Inhalt genau nach der steuerpflichtigen Gattung und nach der Menge, zum Beispiel nach Kilogramm, Stück, Liter angegeben werden.

§ 75. Angabe des Wertes.

(1) Pakete können mit Angabe des Wertes versendet werden. Für die Wertangabe gilt § 67, (1) und (3).

(2) Soweit nach § 74, (2), in der Paketaufschrift die Angabe des Inhaltes untersagt ist, darf auch der Wert in der Paketaufschrift nicht angegeben werden.

§ 76. Pakete mit den im § 25 angeführten Sachen.

Besondere Anordnungen regeln die Versendung von Paketen mit solchem Inhalte.

§ 77. Postbegleitadressen.

(1) Pakete müssen mit Postbegleitadressen versehen sein.

Zu einer Postbegleitadresse dürfen höchstens entweder drei Pakete ohne Wertangabe und mit solchen Wertangaben, die die im § 33, (2), für Leichtverschlussspakete festgesetzte Wertgrenze nicht übersteigen, oder drei Pakete mit solchen Wertangaben, die zwar jene, nicht aber die für die Abfertigungsgebühr des § 222, (4), 4, a, bestimmte Wertgrenze übersteigen, unter folgenden Bedingungen vereinigt werden:

- die Pakete müssen vom selben Absender herrühren und gleichzeitig für denselben Empfänger aufgegeben werden,
- sie müssen entweder alle freigemacht oder alle nicht freigemacht aufgegeben werden,
- kein Paket darf mit Nachnahme belastet sein,
- es darf für keines ein Rückschein, die Eilzustellung oder die dringende Behandlung verlangt werden, und
- das Verlangen für den Fall der Unbestellbarkeit muß für alle Pakete gleichlauten.

(2) Die Postbegleitadressen unterliegen nach Tarifpost 101, I, 4, b, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, der Frachtbriefstempelgebühr in

dem durch die jeweilige Gesetzgebung festgesetzten Ausmaße. Sie wird in den Verkaufspreis der Postbegleitadresse eingerechnet.

(3) Die Postbegleitadressen werden von der Post aufgelegt; den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Postbegleitadressen zu verwenden.

(4) a) Die Postbegleitadresse muß dem Vordruck entsprechend bis auf die Abteilungen für die Postvormerke übereinstimmend mit den Angaben auf der Sendung ausgefüllt werden. In den Fällen des § 74, (2), und § 75, (2), ist der Inhalt und der Wert auf der Postbegleitadresse anzugeben. Die Anschrift kann auch auf einem Zettel angebracht werden, der mit der ganzen Fläche auf dem für sie bestimmten Raum aufzukleben ist; hinsichtlich der Verwendung von Tinten- und Farbstift gelten die gleichen Vorschriften wie für die dazugehörigen Pakete (§ 33).

b) Auf dem linken Abschnitte der Postbegleitadresse muß der Absender seinen Namen und seine Wohnung angeben; ist der Aufgabort nicht auch sein Wohnort, so muß auch dieser angegeben werden. Außerdem kann der Absender Zierbildchen oder sonstige Abbildungen oder Ankündigungen (§ 36) aufkleben, jedoch nur so, daß sie nicht über den Rand des Abschnittes hinausragen und den auf der Vorderseite für die nötigen Vormerke und für den Stempelabdruck freigelassenen Raum nicht verdecken.

§ 78. Sonstige Begleitpapiere.

Inwiefern Paketen wegen ihres Inhaltes behördliche Bestätigungen oder andere behördliche Papiere, Erklärungen u. dgl. beizugeben sind, richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften.

§ 79. Sperrgutpakete.

(1) Als Sperrgut werden Pakete behandelt:

- a) deren sperrige Behandlung ausdrücklich vorgeschrieben oder
- b) vom Absender verlangt worden ist (§ 101);
- c) die in irgendeiner Ausdehnung 1,5 m übersteigen oder bei denen die Summe der Länge und des größten nicht nach der Länge genommenen Umfanges 3 m überschreitet;
- d) die sich überhaupt wegen ihrer ungewöhnlichen Form oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nicht leicht mit anderen Sendungen verladen lassen und einen größeren Raum oder eine besondere Behandlung beanspruchen.

(2) Die Post läßt den Sperrgutsendungen, soweit es auf die Beschaffenheit der Sendung ankommt und ohne Störung des Dienstbetriebes möglich ist, eine besondere Sorgfalt angedeihen, ohne aber für solche Sendungen eine besondere Haftung zu übernehmen.

§ 80. Gebühren.

(1) Pakete können freigemacht oder nicht freigemacht angegeben werden; den Zuschlag, mit dem Pakete nach (2) bei der Abgabe belegt werden, hat auch bei freigemacht angegebenen Paketen der Empfänger zu zahlen.

(2) Für Pakete wird die gewöhnliche Gewichtsgebühr, für sperrige (§§ 79 und 101) die erhöhte Gewichtsgebühr, im Falle der Wertangabe wird außerdem die Wertgebühr und bei Wertangaben über eine jeweils bestimmte Grenze auch die Abfertigungsgebühr eingehoben. Die Gewichtsgebühr ist nach dem Gewicht und der Entfernung abgestuft. Zur Berechnung der Entfernung ist das österreichische Postgebiet in Felder derart eingeteilt, daß jeder Längengrad in vier und jeder Breitengrad in drei gleiche Teile zerfällt und durch die Teilungslinien zwischen je zwei Längen- und Breitengraden zwölf Felder entstehen. Die vom Mittelpunkt eines Feldes bis zum Mittelpunkt eines anderen Feldes gezogene gerade Linie gilt als die Entfernung zwischen sämtlichen Postorten samt Außenbezirken des einen Feldes und jenen des anderen Feldes, nach der die Gewichtsgebühr bemessen wird. Die Lage eines Postortes im Felde bestimmt sich durch die Mitte des größeren zusammenhängenden Häusergebietes; nur bei solchen Orten, wo der Sitz des Postamtes außerhalb des Postortes ist, bestimmt die Lage des Postamtes das Feld.

(3) Die Post ist berechtigt, die Gebühren für die Beförderung von Paketen auf solchen Postkursen, die sie nur unter außerordentlichen Kosten erhalten kann, zur Deckung der Selbstkosten durch örtliche Zuschläge bis zum Höchstausmaß der gewöhnlichen Gewichtsgebühren für die erste Entfernungszone eines jeden mit den betreffenden Postkursen beförderten Paketes zu erhöhen und dabei in den an Eisenbahnlinien gelegenen Orten mit mehreren Postämtern zur Vermeidung von Ungleichheiten auch die unmittelbar bei den Bahnhofpostämtern auf- oder abgegebenen Pakete mit heranzuziehen. Die Zuschlagsgebühr wird durch Anschlag beim Postamte kundgemacht.

(4) Die Gebühren sind bar zu bezahlen.

3. Hauptstück. Anweisungen.

I. Postanweisungen.

§ 81. Zulässigkeit.

(1) Mit Postanweisung können Beträge bis einschließlich 1000 S zur Auszahlung an einen bestimmten Adressaten eingezahlt werden. Die Postanweisung wird an das Abgabepostamt auf dem Postwege übersendet (gewöhnliche Postanweisung). Auf Verlangen des Absenders kann dieses Postamt mit der Einschränkung unter (2) telegraphisch ange-

wiesen werden (telegraphische Postanweisung); eine Anweisung durch Fernsprecher findet nicht statt.

(2) Gewöhnliche Postanweisungen werden bei allen Postämtern, telegraphische nur bei solchen mit Telegraphenbetrieb und bei jenen ohne Telegraphenbetrieb angenommen, in deren Standort sich ein Staatstelegraphenamt befindet. Postanweisungen sind nach allen Orten zulässig; besteht keine Verbindung durch den Staatstelegraphen bis zum Abgabepostamte, so wird die telegraphische Anweisung diesem vom letzten Staatstelegraphenamt auf dem Postwege zugesendet.

(3) Postanweisungen sind nur bis zum Ende des dem Einzählungsmonate folgenden Monats gültig. Nach Ablauf dieser Frist bedarf es einer Erneuerung der Gültigkeit.

§ 82. Aufgabebedingungen.

(1) Zu Postanweisungen dürfen nur die von der Postverwaltung ausgegebenen Ganzsachen und Vordrucke benützt werden.

(2) a) Der Absender hat das Vordruckblatt bis auf die Abteilungen für die Postvormerke nach dem Vordrucke auszufüllen; zur Angabe seines Namens und Wohnortes ist er jedoch nur bei den durch Eilboten zuzustellenden und bei telegraphischen Postanweisungen verpflichtet. Die für die Anschrift bei Postanweisungen geltenden Vorschriften sind auch bei den übrigen Eintragungen zu beachten.

b) Die Beträge müssen in Schilling und Groschen, und zwar die Schilling in Ziffern und Worten, die Groschen nur in Ziffern angegeben werden. Durchstreichungen oder Änderungen des Betrages sind nicht gestattet.

c) Der Raum auf dem Abschnitte kann bei gewöhnlichen Postanweisungen zu Mitteilungen an den Empfänger benützt werden; sonstige Angaben, Abbildungen oder Zeichnungen können darauf unter den Bedingungen der §§ 36, (2), und 77, (4), b, angebracht werden.

Außerhalb des Abschnittes dürfen nur die durch den Vordruck geforderten oder durch die Postordnung ausdrücklich gestatteten Angaben angebracht werden.

(3) a) Das Telegramm, mit dem bei telegraphischen Postanweisungen das Abgabepostamt angewiesen wird (Postanweisungstelegramm), wird vom Postamt ausgefertigt. Der Absender kann für dieses Telegramm unter den in der Telegraphenordnung festgesetzten Bedingungen die dringende Behandlung, die Vergleichen (Kollationierung), bezahlte Antwort und Empfangsanzeige verlangen. Mehrere gleichzeitig aufzugebene telegraphische Postanweisungen eines Absenders, die für den gleichen Adressaten bestimmt sind, erfordern eben-

so viele Telegramme. Die vom Absender einer telegraphischen Postanweisung ausgefüllte Postanweisung (Bedeckungsanweisung) wird an das Abgabepostamt nachgesendet.

b) Der Absender kann im Postanweisungstelegramm auch eine Mitteilung an den Adressaten mitbefördern lassen, die er dem Postamte abgesondert schriftlich zu übergeben hat.

§ 83. Gebühren.

(1) Postanweisungen müssen freigemacht aufgegeben werden.

(2) Für eine telegraphische Postanweisung hat der Absender außer der Gebühr wie für eine gewöhnliche Postanweisung die Gebühr für das Postanweisungstelegramm und für die etwa mitbeförderte Mitteilung an den Empfänger nach den für Telegramme bestehenden Gebührenbestimmungen und, wenn die Postanweisung nicht postlagernd gestellt ist, die Eilzustellgebühr zu entrichten.

Für die Beförderung des Postanweisungstelegrammes von einem Postamte ohne Telegraphenbetrieb zum Staatstelegraphenamte oder vom Staatstelegraphenamte zum Abgabepostamte wird keine Gebühr eingehoben.

(3) Die Gebühren sind mit Briefmarken zu entrichten.

II. Postzahlungsanweisungen.

§ 84. Zulässigkeit; Beschaffenheit.

(1) Mittels Postzahlungsanweisungen werden amtliche Auszahlungen nach den besonderen Vorschriften bewirkt.

(2) Postzahlungsanweisungen sind bis zu dem jeweils durch besondere Anordnung festgesetzten Betrage zulässig; darüber hinaus werden nach der Höhe des Betrages zwei oder mehrere Anweisungen ausgestellt. Die Ausfertigung erfolgt durch das Rechnungsdepartement der anweisenden Dienststelle.

(3) Jede Postzahlungsanweisung besteht aus der Anweisung mit einem Raume für die Auszahlungsbedingungen und für die Bestätigung des Empfanges und aus dem Buchauszuge.

4. Hauptstück. Postsendungen zur Einziehung von Geldbeträgen.

I. Postnachnahmen.

§ 85. Allgemeines.

(1) Der Absender einer eingeschriebenen Briefsendung, eines Wertbriefes oder eines Paketes kann die Sendung mit einer Nachnahme bis zu dem für Postanweisungen zulässigen Betrage (§ 81) zur

Einzahlung dieses Betrages vom Empfänger befehlen und verlangen, daß der eingezogene Nachnahmebetrag unmittelbar an ihn oder an das Postsparkassenamt, an ein Bankgeschäft oder an eine andere, die Übernahme von Geld für fremde Rechnung besorgende Anstalt zur Gutschrift auf ein bestimmtes Konto überwiesen werde.

(2) Die Bestimmungen über die Abwicklung der Nachnahme enthalten die §§ 162 bis 165.

§ 86. Besondere Ausstattung der Nachnahmesendungen.

(1) In der Aufschrift der Nachnahmesendung muß oben deutlich die Bezeichnung „Nachnahme“ angebracht und der Betrag der Nachnahme in Schilling und Groschen, und zwar die Schilling in Ziffern und Worten, die Groschen nur in Ziffern angegeben sein; unmittelbar darunter muß der Absender seine eigene Anschrift angeben oder, wenn der einzuziehende Betrag an das Postsparkassenamt oder an ein Bankgeschäft u. s. w. überwiesen werden soll, den Überweisungsauftrag nach folgendem Beispiel anbringen: „Betrag an das Postsparkassenamt in Wien zur Gutschrift auf das Konto Nr. . . . des N. N. in N. zu überweisen“. Auf eingeschriebenen Briefsendungen oder Wertbriefen kann der Absender außerdem einen Kassen- oder Buchungsvermerk anbringen.

Um Irrtümer zu vermeiden, muß zwischen diesen Angaben und der Anschrift ein angemessener Raum bleiben oder auf andere Art eine Trennung hergestellt werden.

(2) Die Nachnahme ist von der Wertangabe unabhängig und gilt nicht als Wertangabe.

§ 87. Nachnahmepostbegleitadressen.

(1) Jedem mit Nachnahme belasteten Pakete muß eine für den Nachnahmedienst eingerichtete Postbegleitadresse beigegeben sein. Solche Postbegleitadressen sind mit einer Postanweisung für den eingezogenen Betrag verbunden. Sie werden von der Post aufgelegt; den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Postbegleitadressen zu verwenden.

(2) Beide Teile der Nachnahmepostbegleitadresse sind vom Absender auf der Vorderseite nach dem Vordrucke bis auf die Abteilungen für die Postvermerke nach den für die Postbegleitadressen und Postanweisungen geltenden Bestimmungen auszufüllen; nur dürfen auf dem Abschnitte der Postanweisung außer den durch den Vordruck geforderten Angaben bloß Vermerke zur Buchung oder Berechnung des eingezogenen Betrages eingebracht werden. Der Empfänger des Nachnahmebetrages ist auf der Nachnahmepostanweisung übereinstimmend mit der Angabe auf der Sendung zu bezeichnen.

(3) Postbegleitadresse und Nachnahmepostanweisung müssen bei der Aufgabe der Nachnahmesendung unverfälscht und in unverletztem Verbande sein.

§ 88. Gebühren.

Für Nachnahmesendungen ist außer den Gebühren für die Sendung selbst die Nachnahmegebühr zu entrichten. Bei derlei eingeschriebenen Briefsendungen, Wertbriefen und freigemachten Paketen hat der Absender auch die Nachnahmegebühr zu zahlen.

II. Postaufträge.

§ 89. Allgemeines.

(1) Mit Postauftrag kann der Post übertragen werden, Geldforderungen einzuziehen; der Auftraggeber kann verlangen, daß der eingezogene Betrag unmittelbar an ihn oder an das Postsparkassenamt, ein Bankgeschäft oder eine andere die Übernahme von Geld für fremde Rechnung besorgende Anstalt zur Gutschrift auf ein bestimmtes Konto überwiesen werde.

(2) Es bestehen zwei Formen: der Postauftragsbrief und die Postauftragskarte.

(3) Die Bestimmungen über den Vollzug des Postauftrages enthalten die §§ 166 bis 170.

A. Postauftragsbriefe.

§ 90. Höhe und Arten der Forderungen.

(1) Mittels Postauftragsbriefes können Forderungen bis zu dem für Postanweisungen zulässigen Betrage (§ 81) eingezogen werden, die ohne Kosten zahlbar sind und über die dem Schuldner bei Bezahlung Urkunden (Schuldscheine, Quittungen, Rechnungen, an Order lautende Zahlungsverprechen, Wechsel, Zins- und Gewinnanteilscheine, gezogene Wertpapiere und überhaupt alle Handels- und sonstigen Wertpapiere) auszufolgen sind.

(2) Im folgenden werden die den Postauftragsbriefen beigegebenen Urkunden „Forderungsurkunden“ genannt.

§ 91. Ausfertigung des Postauftrages.

(1) Der Postauftrag wird mit einem besonderen Auftragsblatte erteilt, das aus dem Auftragscheine und aus der Auftragspostanweisung besteht. Die Auftragsblätter werden von der Post aufgelegt; den Auftraggebern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Auftragsblätter zu verwenden.

(2) Mit einem Auftragsblatte kann nur eine Forderung aus einer Forderungsurkunde eingezogen

werden; Forderungen aus mehreren Zins- oder Gewinnanteilscheinen, die zur gleichen Gattung von Wertpapieren gehören, werden als eine einzige Forderung und die Zins- oder Gewinnanteilscheine als eine einzige Forderungsurkunde angesehen.

(3) a) Der Auftraggeber hat das Auftragsblatt dem Vordrucke entsprechend mit Ausnahme der Abteilungen für die Postvormerke und der Angabe des Betrages in der Auftragspostanweisung nach den für die Nachnahmepostbegleitadressen geltenden Bestimmungen auszufüllen. Auf der Vorderseite der Auftragspostanweisung kann der Auftraggeber einen Vermerk zur Buchung oder Verrechnung des eingezogenen Betrages anbringen.

b) Soll der Betrag auf ein Scheckkonto des Postsparkassenamtes überwiesen werden, so kann der Auftraggeber auch einen unausgefüllten Erlagschein auf dieses Konto beilegen. Wird ein Erlagschein beigelegt, so ist die Auftragspostanweisung nicht auszufüllen. Auf der Vorderseite des als „Erlagschein“ bezeichneten Teiles kann der Auftraggeber einen Vermerk zur Buchung oder Verrechnung des eingezogenen Betrages anbringen.

c) Andere Angaben oder Bemerkungen dürfen weder auf dem Auftragscheine noch auf der Auftragspostanweisung oder auf dem Erlagscheine angebracht werden.

(4) a) Die Forderungsurkunde ist dem Auftragsblatte beizulegen. In der Urkunde müssen Name und Wohnung des Schuldners und der einzuziehende Betrag in Schilling und Groschen, und zwar die Schilling auch in Worten angegeben sein; nur bei Zinsscheinen ist letzteres nicht notwendig. Ist ein anderer als der in der Urkunde genannte Betrag einzuziehen oder ist er in der Urkunde nicht auch in Worten angegeben, so muß der Auftraggeber die einzuziehende Summe am oberen Rande der Urkunde, und zwar mit Ziffern und Worten, ansetzen. Rechnungen und sonstige Urkunden, die nach allgemeinem Gebrauche nur gegen Empfangsbestätigung eingelöst werden, müssen besätigt sein. Briefliche Mitteilungen für den Zahlungspflichtigen darf die Urkunde nicht enthalten.

b) Beilagen, die zur Urkunde gehören, müssen an diese geheftet sein; sie dürfen nur aus Forderungsbelegen (Konnoßementen, Rückrechnungen, Protestaufnahmen u. dgl.) bestehen, die dem Schuldner bei der Einlösung der Urkunde auszufolgen sind, nicht aber aus verschlossenen oder offenen Briefen und überhaupt zu keiner Korrespondenzvermittlung dienen.

§ 92. Fertigung des Postauftragsbriefes.

(1) Der Auftraggeber hat das ausgefüllte Auftragsblatt samt der Forderungsurkunde und den etwaigen Beilagen in einem Umschlag zu verschließen und als Adressaten des Briefes das Postamt zu bezeichnen, das die Einziehung vornehmen soll. Mehrere Auftragsblätter dürfen nicht zu einem Postauftragsbriefe vereinigt werden. Der Auftraggeber hat auf dem Auftragsbriefe seinen Namen und seine Wohnung anzugeben.

(2) Zur Verschließung der Postauftragsbriefe können außer den von der Postverwaltung dafür ausgegebenen Briefumschlägen auch andere verwendet werden; doch muß auf solchen in auffällender Schrift die Bezeichnung „Postauftrag“ oder „Postauftragsbrief“ angebracht werden.

§ 93. Aufgabe.

(1) Postauftragsbriefe sind als eingeschriebene Briefe, jedoch nicht früher als sieben Tage vor dem für die Vorzeigung bestimmten Tage anzugeben.

(2) Im Briefkasten vorgefundene, nicht oder unzureichend freigemachte, als Postauftrag bezeichnete Briefe werden nicht befördert und gegebenen Falles zurückgesendet.

B. Postauftragskarten.

§ 94. Höhe der Forderung; Beschaffenheit der Postauftragskarten; Aufgabe.

(1) Geldforderungen bis zu einem Zehntel des für Postanweisungen zulässigen Betrages (§ 81), die ohne Ausfolgung einer eigenen Urkunde zahlbar sind, können mittels Postauftragskarten eingezogen werden.

(2) Die Postauftragskarten werden von der Postverwaltung ausgegeben. Es ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Postauftragskarten zu verwenden.

(3) Die Postauftragskarte besteht aus zwei Teilen, der eigentlichen Postauftragskarte und der Auftragspostanweisung. Beide Teile hat der Auftraggeber dem Vordrucke entsprechend auszufüllen. Auf der Rückseite des Abschnittes sind nur Mitteilungen zugelassen, die den einzuziehenden Betrag betreffen. Postauftragskarte und Auftragspostanweisung müssen bei der Aufgabe unverschlossen und in unverletztem Verbande sein.

(4) Die Postauftragskarten gelten als gewöhnliche Briefsendungen und sind wie diese anzugeben; jedoch ist auch die Aufgabe am Schalter des Postamtes gestattet und empfohlen; die eingeschriebene Aufgabe und das Verlangen der Eilzustellung ist nicht zulässig.

3. Teil. Besondere Befugnisse des Absenders bei der Aufgabe und während der Beförderung.

1. Abschnitt. Bei der Aufgabe.

§ 95. Verlangen eines Rückscheines oder einer Auszahlungsbestätigung.

(1) Der Absender einer eingeschriebenen Briefsendung, eines Wertbriefes oder eines Paketes kann bei der Aufgabe verlangen, daß ihm eine Bestätigung des Empfängers über die Ausfolgung der Sendung (Rückschein), und der Absender einer Postanweisung, daß ihm eine solche über die Auszahlung des angewiesenen Betrages (Auszahlungsbestätigung) beschafft werde. Das Verlangen ist durch den Vermerk: „Rückschein“ oder „Auszahlungsbestätigung“ auszudrücken; der Absender muß auf der Sendung seine Anschrift angeben.

(2) Für die Beschaffung des Rückscheines oder der Auszahlungsbestätigung hat der Absender bei der Aufgabe die Rückscheingebühr zu entrichten.

(3) Die Sendungen müssen vollständig freigemacht werden. Briefsendungen mit dem Vermerk „Rückschein“, die auf die im § 42 bezeichnete Art aufgegeben wurden und die nicht freigemacht sind, oder bei denen die entrichtete Gebühr nicht einmal die Beförderungs- und die Einschreibgebühr deckt, werden als gewöhnliche Briefsendungen, wenn aber diese beiden Gebühren entrichtet sind und nur die Rückscheingebühr nicht oder nicht ganz gedeckt ist, wie eingeschriebene Briefsendungen ohne Rückschein behandelt.

(4) Sobald der Empfänger die Bestätigung geleistet hat, wird der Rückschein oder die Auszahlungsbestätigung an das Aufgabepostamt oder an das sonst zur Abgabe an den Absender zuständige Postamt geleitet.

§ 96. Verlangen der Abgabe zu eigenen Händen des Adressaten.

(1) Der Absender einer Sendung, für die ein Rückschein oder eine Auszahlungsbestätigung verlangt wurde, kann durch den Vermerk „eigenhändig“ oder „zu eigenen Händen“ verlangen, daß die Sendung zu eigenen Händen des Adressaten mit Ausschluß jeder anderen Person abgegeben werde.

(2) Der Vermerk „eigenhändig“ oder „zu eigenen Händen“ auf anderen als den Sendungen unter (1) wird als nicht vorhanden betrachtet.

(3) Die besonderen, für Postzahlungsanweisungen und für Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes sowie für den amtlichen Verkehr bestehenden Anordnungen bleiben unberührt.

§ 97. Verlangen der Eilzustellung.

(1) Der Absender einer gewöhnlichen oder einer eingeschriebenen Briefsendung, eines Wertbriefes, eines Paketes oder einer Postanweisung kann verlangen, daß die Sendung nicht mit den übrigen zur Abgabe vorliegenden Sendungen, sondern durch einen besonderen Boten zugestellt werde (Eilsendungen); das Verlangen muß durch den Vermerk „Durch Eilboten“ oder durch einen gleichbedeutenden unzweideutigen Vermerk (Eilvermerk) ausgedrückt werden. Soll auch nachts durch Eilboten zugestellt werden, so hat der Vermerk „Durch Eilboten, auch nachts“, und, wenn nicht vor einer bestimmten Stunde morgens zugestellt werden soll, „Durch Eilboten, nicht vor . . . Uhr früh“ zu lauten. Der Eilvermerk ist auffallend anzubringen. Außerdem muß der Absender auf der Sendung seine Anschrift angeben. Das Verlangen der Eilzustellung auch nachts ist bei Postanweisungen und bei benachbarten Sendungen nicht zugelassen.

(2) Gewöhnliche Eilbriefsendungen sollen am Postschalter oder durch Übergabe an den Landbriefträger oder Geschäftsführer der Postablage aufgegeben werden, doch ist auch die Aufgabe durch Einlegung in die Briefkasten zugelassen.

(3) a) Der Absender hat für die Eilzustellung die Eilzustellgebühr bei der Aufgabe zu entrichten.
b) Die Sendungen, die im Außenbezirke des Abgabepostamtes zuzustellen sind, unterliegen außer der Eilzustellgebühr (a) dem Botenlohn, den der Empfänger zu zahlen hat (§ 140). Der Absender kann jedoch die Zahlung auf sich nehmen. Zu diesem Zwecke muß er dem Eilvermerke beifügen „Botenlohn bezahlt“ und zur Sicherstellung einen Betrag in der Höhe des Botenlohnes für wenigstens 5 km erlegen. Nach der Zustellung wird mit ihm über den Sicherstellungsbetrag abgerechnet. Auch wenn der Absender nur im Zweifel ist, ob die Ablieferungsstelle im Außenbezirke liegt, ist dieses Verfahren zugelassen; war die Sendung im Postorte zuzustellen, so wird ihm der Sicherstellungsbetrag zurückgegeben.

(4) Die Eilzustellsendungen müssen vollständig freigemacht aufgegeben werden. Sendungen, die dieser Bedingung nicht entsprechen, werden nicht durch besondere Boten zugestellt.

(5) Die Post behält sich vor, das Verlangen der Eilzustellung für Sendungen aller Art nach einzelnen Orten oder für das gesamte Postgebiet vorübergehend auszuschließen und macht dies kund.

§ 98. Verlangen der Rohrpostbeförderung.

(1) Der Absender eines gewöhnlichen Briefes oder einer gewöhnlichen Postkarte (einfache oder Doppelparte) kann die Beförderung der Sendung mit der Rohrpost verlangen.

(2) Die Rohrpostbeförderung umfaßt:

a) bei Sendungen innerhalb des Bereiches der Rohrpostanlage die Beförderung mit den Rohrpostzügen und die beschleunigte Zustellung durch besonderen Boten;

b) bei Sendungen nach auswärts die Beförderung mit den Rohrpostzügen bis zum Austritt der Sendung aus dem Bereiche der Rohrpostanlage; weiterhin werden die Sendungen wie gewöhnliche befördert und abgegeben;

c) bei Sendungen von auswärts die Beförderung nach ihrem Eintritte in den Bereich der Rohrpostanlage mit den Rohrpostzügen und die beschleunigte Zustellung durch besonderen Boten.

(3) Die Briefe dürfen nicht länger als 15,5 cm und nicht breiter als 11 cm sein und nicht mehr als 20 g wiegen; sie dürfen keine steifen Umschläge haben und weder harte oder zerbrechliche Gegenstände oder Hartgeld enthalten noch mit Siegellack verschlossen sein. Auf den Sendungen dürfen keine harten oder zerbrechlichen Stoffe aufgeklebt sein.

(4) a) Im Orte der Rohrpostanlage soll die Aufgabe bei den Rohrpostämtern oder durch Einlegung in die Rohrpostbriefkasten erfolgen, doch können die Sendungen auch wie gewöhnliche Brieffendungen aufgegeben werden.

b) Außerhalb des Ortes der Rohrpostanlage erfolgt die Aufgabe wie bei gewöhnlichen Brieffendungen.

(5) Rohrpostsendungen müssen, wenn nicht die von der Post ausgegebenen Rohrpostganzsachen verwendet werden, in auffälliger Weise mit der Aufschrift „Rohrpost“ versehen sein.

(6) Die Dauer des Rohrpostverkehrs und die Zahl der Aushebungen der Rohrpostbriefkasten setzt die Postdirektion nach den örtlichen Verhältnissen fest und macht sie kund.

(7) Außer den sonstigen Gebühren unterliegen die unter (2), a und c, bezeichneten Sendungen dem ganzen, die unter (2), b, genannten Sendungen dem halben Rohrpostzuschlage.

(8) Der Absender muß die Sendung vollständig freimachen.

(9) Die Post gibt Rohrpostkartenbriefe und Rohrpostkarten aus, die mit aufgedruckten Briefmarken in der Höhe der Gebühr und des Rohrpostzuschlages versehen sind.

(10) Rohrpostsendungen werden mit den gewöhnlichen Postkursen befördert und sind von der Zustellung durch besondere Boten ausgeschlossen:

a) wenn sie den Bestimmungen unter (3) oder (5) nicht entsprechen;

b) wenn sie nicht vollständig freigemacht aufgegeben werden.

(11) Unter den Bedingungen des § 97 kann der Absender einer nach auswärts bestimmten Rohrpostsendung auch die Eilzustellung verlangen.

(12) Unter welchen Bedingungen auch eingeschriebene Briefe und Postkarten zur Beförderung mit der Rohrpost zugelassen sind, wird durch besondere Anordnungen festgesetzt.

§ 99. Verlangen der Flugpostbeförderung.

Die näheren Bestimmungen und die Sondergebühren für die Flugpostbehandlung sind durch besondere Anordnungen festgesetzt.

§ 100. Verlangen der dringenden Behandlung.

(1) Bei Paketen kann der Absender die dringende Behandlung verlangen; diese schließt die Beförderung mit den schnellsten sich anbietenden, dazu geeigneten Postbeförderungsgelegenheiten in sich. Wünscht der Absender auch die Eilzustellung, so gilt für dieses Verlangen § 97.

(2) Die Bedingungen, unter denen das Verlangen der dringenden Behandlung zugelassen wird, sowie die Verkehrsrichtungen, nach denen die dringende Beförderung stattfindet, werden besonders kundgemacht.

(3) Für dringende Pakete ist außer den sonstigen Gebühren die Dringendgebühr zu entrichten.

(4) Die Pakete müssen vollständig freigemacht werden.

§ 101. Verlangen der Sperrgutbehandlung.

Der Absender eines Paketes kann die sperrige Behandlung auch dann verlangen, wenn sie nicht schon durch die Vorschriften für die Aufgabe angeordnet ist (§ 79). Das Verlangen wird durch den Vermerk „Sperrgut“ oder das Zeichen „Sp.“ oder das gewöhnliche Sperrgutzeichen (Bild einer Flasche) gestellt.

§ 102. Verlangen der Behandlung als Bahnhofsbriefe.

(1) Der Absender kann Verlangen, daß Briefe, die er regelmäßig an einen bestimmten Empfänger sendet und die stets mit dem gleichen Eisenbahnzuge befördert werden, dem Empfänger am Bahnhofe unmittelbar nach der Ankunft des Zuges ausgesetzt werden.

(2) Für solche Briefe gelten folgende Bestimmungen:

- a) Das Verlangen muß der Absender schriftlich dem Aufgabepostamte anmelden. Für die besondere Behandlung hat er die Bahnhofsbrief-Vermittlungsgebühr zu entrichten, und zwar im einfachen Betrage, wenn nicht mehr als ein Brief täglich aufgegeben wird; werden mehr Briefe aufgegeben, so ist die Gebühr so oftmal zu zahlen, als die höchste Zahl der an einem Tage zu versendenden Briefe beträgt. Die Vermittlungsgebühr ist für den Monat festgesetzt und immer im vorhinein für den Kalendermonat zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob die Benutzung dieser Einrichtung erst im Laufe des Monats beginnt oder schon vor dessen Ablauf endet.
- b) Die Briefe müssen auf der Aufschriftseite mit einer wenigstens 1 cm breiten roten Randeinfassung versehen sein und oben in der Mitte in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief“ und unmittelbar darunter die Nummer des Eisenbahnzuges und den Namen der Aufgabestation tragen. Auf der Rückseite muß der Absender seinen Namen und seine Wohnung angeben.
- c) Sie können am Postschalter oder zuhänden des Landbriefträgers oder Geschäftsführers der Postablage aufgegeben oder in einen Briefkasten eingelegt werden.
- d) Die Bahnhofsbriefe müssen vollständig freigemacht werden. Nicht oder teilweise freigemachte werden nicht befördert und gegebenenfalls zurückgesendet.
- e) Bahnhofsbriefe werden im allgemeinen nur mit Zügen befördert, die durch Postbedienstete begleitet werden. Ausnahmeweise wird die Beförderung auch mit anderen Zügen zugelassen, soweit dies im einzelnen Falle möglich ist.
- f) Der Absender hat sich mit dem Empfänger zu verständigen, daß sich dieser zur Abholung der Briefe am Bahnhofs einfindet.
- g) Die Bestimmungen über die Abgabe der Bahnhofsbriefe sind im § 151 enthalten.

§ 103. Verlangen des Absenders für den Fall des Wechsels des Wohnortes des Adressaten.

Der Absender einer Postsendung kann für den Fall des Wechsels des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Adressaten im voraus durch einen Vermerk verlangen, daß

1. die Sendung diesem nachgesendet werde,
2. die Nachsendung bei Postanweisungen auf telegraphischem Wege erfolge oder
3. jede Nachsendung zu unterbleiben habe.

§ 104. Verlangen des Absenders für den Fall der Unbestellbarkeit.

(1) Der Absender einer gewöhnlichen Drucksache, Blindendrucksache oder Warenprobe kann diese für den Fall der Unbestellbarkeit im voraus durch einen Vermerk der Post preisgeben.

(2) Der Absender eines Paketes muß für den Fall der Unbestellbarkeit im voraus durch einen Vermerk (§ 35, Absatz 2) eine Verfügung treffen. Zu diesem Zwecke kann er

a) verlangen, daß:

1. er von der Unbestellbarkeit benachrichtigt werde,
2. das Paket an einen anderen Empfänger im selben Orte abgegeben,
3. an einen anderen Empfänger in einem anderen Orte gesendet,
4. ihm zurückgesendet,
5. der Inhalt auf seine Rechnung postordnungsmäßig verkauft werde;

b) das Paket der Post preisgeben.

Das Verlangen unter a, 1., darf der Absender nur allein, von den Verlangen a, 2. bis 5., darf er gleichzeitig höchstens zwei stellen, von denen das zweite bei Unausführbarkeit des ersten zu vollziehen ist.

Die Verfügung unter b kann der Absender allein oder im Anschlusse an eines der unter a, 2. bis 5., zugelassenen Verlangen stellen.

(3) Der Absender eines Paketes, der ein Verlangen nach (2), a, 2. oder 3., stellt, kann auch verlangen, daß er auf seine Kosten schriftlich benachrichtigt werde, welchem der beiden Empfänger es ausgefolgt wurde. Der Absender hat für die Benachrichtigung, die ihm verschlossen übergeben wird, bei der Übergabe die Benachrichtigungsgebühr zu entrichten.

(4) Der Absender eines Paketes kann im voraus durch einen Vermerk verlangen, daß es ihm nach Ablauf der Lagerzinsfreien Zeit (§ 123) zurückgesendet werde.

(5) Der Absender eines Postauftragsbriefes kann für den Fall der Nichteinlösung der Urkunde im voraus durch einen Vermerk auf dem Postauftragschein verlangen:

- a) daß die Urkunde sofort zurückgesendet oder ohne Einziehung des Betrages sofort an eine andere, namentlich bezeichnete Person ausgefolgt werde;
- b) daß er sofort benachrichtigt werde.

Der Vermerk hat zu lauten:

im Falle a: „Bei Nichteinlösung zurück“ oder „Bei Nichteinlösung sofort an N. N.“,
im Falle b: „Wenn nicht sofort bezogen, benachrichtigen.“

2. Abschnitt. Nach der Aufgabe.

I. Zurückforderung einer Postsendung; Anschriftsänderung; Änderung der Nachnahme und des Postauftrages.

§ 105. Umfang der Berechtigung; Wirksamkeitsdauer.

(1) Der Absender einer gewöhnlichen Brieffsendung (mit Ausnahme der Verteilungsdrucksachen), einer eingeschriebenen Brieffsendung, eines Wertbriefes, eines Paketes oder einer Postanweisung kann verlangen:

- a) daß ihm die Sendung zurückgegeben oder
- b) mit der im § 107, (2), enthaltenen Einschränkung, daß die Anschrift der Sendung geändert werde. Als Änderung der Anschrift ist anzusehen, wenn der Vorname, der Name, die Eigenschaft (Stand, Beruf, Beschäftigung) des Adressaten, der Bestimmungsort oder die Ablieferungsstelle, und zwar entweder nur eine dieser Angaben oder mehrere oder alle gleichzeitig geändert werden.

c) Der Absender einer Postanweisung der ein Verlangen nach a oder b stellt, kann dieses auch darauf ausdehnen, daß der Betrag telegraphisch überwiesen werde.

(2) Der Absender einer benachnamten Einschreibbrieffsendung, eines solchen Wertbriefes oder Paketes kann mit der Einschränkung des § 107, (2), verlangen, daß die Nachnahme gemindert oder gestrichen werde.

(3) Der Absender eines Postauftragsbriefes kann mit der Einschränkung des § 107, (2), verlangen, daß:

- a) ihm die Urkunde ohne Versuch der Zustellung sofort zurückgesendet werde,
- b) Angaben im Postauftragscheine, die mit der Urkunde nicht übereinstimmen, nach dieser richtiggestellt werden oder
- c) die Angabe des Fälligkeitstages der Forderung berichtigt werde, wobei jedoch der neue Fälligkeitstag nicht auf länger als 7 Tage nach dem im Auftragscheine angegebenen hinausgeschoben werden darf, endlich
- d) seine eigene Anschriftsangebe oder bei Überweisung an das Postsparkassenamt oder an ein Bankgeschäft oder eine andere Anstalt, § 89, (1), die Bezeichnung des Kontos oder der Anstalt geändert werde.

(4) Der Absender einer Postauftragskarte kann verlangen:

- a) daß ihm die Karte zurückgegeben oder
- b) mit der Einschränkung des § 107, (2), daß seine eigene Anschriftsangebe oder bei Überweisung an das Postsparkassenamt oder an

eine andere Anstalt, § 89, (1), die Bezeichnung des Kontos oder der Anstalt geändert werde.

(5) Das Verlangen ist wirksam, solange die Sendung, die Forderungsurkunde oder der Abschnitt der Postauftragskarte oder der angewiesene Betrag noch nicht ausgehändigt ist. Die Wirksamkeit wird dadurch nicht gehindert, daß dem Empfänger bereits ein Bezugsschein ausgefolgt wurde. Wenn das Verlangen beim Abgabepostamte einlangte, nachdem der Zusteller den Zustellgang bereits angetreten hat, so wird ihm nur dann entsprochen, wenn der Zusteller nach fruchtlosem Zustellversuch zum Postamte zurückgekehrt ist.

§ 106. Geltendmachung des Verlangens.

(1) Das Verlangen kann bei jedem Postamte gestellt werden.

(2) Wenn es sich um eine eingeschriebene Brieffsendung, einen Wertbrief, ein Paket, eine Postanweisung oder einen Postauftragsbrief handelt, muß der Antragsteller dem Postamte:

- a) die amtliche Aufgabebescheinigung vorweisen; ihre Vorweisung gilt als Nachweis der Berechtigung, das Verlangen zu stellen; ferner
- b) eine schriftliche Erklärung überreichen, in der die Sendung bezeichnet und das Verlangen genau bestimmt ist, und
- c) ein vollkommen gleiches Muster des Briefumschlages oder der Aufschrift der Sendung, bei Paketen und Postanweisungen eine mit der Urschrift der Postbegleitadresse oder der Postanweisung übereinstimmende Niederschrift unter Weglassung der brieflichen Mitteilungen auf dem Abschnitt, bei Postauftragsbriefen eine mit der Urschrift des Postauftragsblattes übereinstimmende Niederschrift übergeben; war die Sendung gesiegelt, so muß er außerdem einen Abdruck des Siegels beibringen. Bei Minderung der Nachnahme muß der Absender eine neue Postbegleitadresse ausstellen.

Das Verlangen wird in der Aufgabebescheinigung vermerkt und diese darauf dem Antragsteller zurückgegeben.

(3) Bei einer gewöhnlichen Brieffsendung oder einer Postauftragskarte kann das Verlangen beim Postamte schriftlich, (2), b, oder mündlich gestellt werden. Außerdem muß der Antragsteller dem Postamte ein vollkommen gleiches Muster des Briefumschlages oder der Aufschrift der Sendung und, wenn diese gesiegelt war, einen Abdruck des Siegels beibringen, und bei Postauftragskarten eine mit der Urschrift der Karte übereinstimmende Niederschrift überreichen.

§ 107. Durchführung; Gebühren für die Durchführung.

(1) Zur Durchführung ist zuständig:

- a) das Aufgabepostamt, wenn das Verlangen bei ihm gestellt wird und sich die Sendung noch dort befindet,
- b) sonst das Abgabepostamt.

(2) In den Fällen (1), a, wird die Sendung stets zurückgegeben; soll die Anschrift einer eingeschriebenen Brieffendung, eines Wertbriefes, Paketes oder einer Postanweisung geändert oder die Nachnahme gemindert oder gestrichen werden oder handelt es sich um Postauftragsbriefe oder -karten, so ist es Sache des Absenders, die Sendung neu aufzugeben.

Die Sendungen werden kostenlos zurückgegeben.

(3) a) Ist die Sendung vom Aufgabepostamt bereits abgegangen oder ist das Verlangen bei einem anderen Postamte gestellt worden, so wird es je nach Wunsch schriftlich oder telegraphisch gegen Entrichtung der für jede dieser Arten festgesetzten Verfügungsgebühr an das Abgabepostamt übermittelt.

b) Für die Durchführung durch das Abgabepostamt gilt folgendes:

1. Liegt gegen das Verlangen kein Bedenken vor, so vollzieht es das Abgabepostamt. Wurde die Änderung der Anschrift telegraphisch verlangt, so unterbleibt zunächst nur die Abgabe der Sendung und das Verlangen wird erst nach Einlangen der schriftlichen Ausfertigung vollzogen; bei einer telegraphischen Postanweisung ist stets das Einlangen der Bedeckungspostanweisung abzuwarten. In der Anschrift der Sendung (bei Paketen auch auf der Postbegleitadresse), auf der Postanweisung und der Forderungsurkunde oder Postauftragskarte merkt der Postbedienstete die Verfügung vor ihrer Durchführung vor und setzt seine Unterschrift und einen Abdruck des Orts- und Tagesstempels bei.

2. Gibt das Verlangen zu Bedenken Anlaß, so wird die Durchführung aufgeschoben und die Beseitigung des Bedenkens veranlaßt.

3. Ist die Durchführung nicht möglich, so wird das Verlangen mit Angabe des Grundes an das Aufgabepostamt zurückgesendet, das den Absender verständigt.

4. War die Sendung oder die Forderungsurkunde an einem anderen Ort nachgesendet worden, so geschieht dies auch mit dem Verlangen; ein telegraphisches kann unter den in der Telegraphenordnung aufgestellten Bedingungen telegraphisch nachgesendet werden.

(4) Ist die Sendung zurückzugeben, so gilt folgendes:

a) In den Fällen (1), a, erhält sie der Antragsteller sofort zurück, und zwar, wenn es sich um bescheinigte Sendungen handelt, gegen Einziehung des Aufgabescheines oder Vermerk im Aufgabebuche oder -bogen;

b) sonst wird die Sendung nach den Vorschriften zurückgegeben, die für die Abgabe der Sendungen an den Empfänger bestehen. Sind Postanweisungsbeträge zurückzahlen, so zieht das Postamt außerdem den Aufgabeschein ein oder vermerkt die Zurückzahlung im Aufgabebuche oder -bogen; kann der Absender die Aufgabebescheinigung nicht beibringen oder besteht gegen die Echtheit der Postanweisung ein Bedenken, so ist vorerit sicherzustellen, daß der Betrag als aufgegeben in die Bücher der Post eingetragen, aber noch nicht als ausgezahlt verrechnet wurde.

(5) Die Post haftet nicht, wenn die Sendung entgegen dem nachträglichen Verlangen des Absenders nach ihren ursprünglichen Angaben behandelt worden ist.

§ 108. Gebührenbehandlung der Sendung selbst.

(1) Falls dem Verlangen beim Aufgabepostamte entsprochen wird:

Sendungen mit aufgeklebten, noch nicht entwerteten Marken werden im gleichen Zustande zurückgegeben, für andere freigemachte Sendungen (außer für gewöhnliche Brieffendungen) werden die entrichteten Gebühren gegen Bestätigung und gegen Abgabe der Umschläge oder sonstigen Gegenstände, auf denen die Marken aufgeklebt sind, erstattet und die auf einer teilweise oder nicht freigemachten Sendung lastenden Gebühren gestrichen.

Der Kaufpreis der Postbegleitadresse, Postanweisung u. dgl. wird nicht erstattet.

(2) Falls dem Verlangen beim Abgabepostamte entsprochen wird:

a) Wird die Sendung zurückgefordert, so erfolgt die Gebührenbehandlung wie bei der Rücksendung (§ 192). Für eine telegraphisch an den Absender zurücküberwiesene Postanweisung werden die Gebühren wie für eine neue, auf den ursprünglichen Betrag abzüglich der Telegrammgebühr lautende telegraphische Postanweisung berechnet und vom Anweisungsbetrage abgezogen.

b) Wird durch die geänderte Anschrift der Bestimmungsort geändert, so erfolgt die Gebührenbehandlung wie bei der Nachsendung (§ 183). Für eine Postanweisung, die nach dem neuen Bestimmungsorte telegraphisch

übersendet werden soll, werden die Gebühren wie für eine neue, auf den ursprünglichen Betrag abzüglich der Telegrammgebühr lautende telegraphische Postanweisung berechnet und vom Anweisungsbetrage abgezogen.

- c) Wird die Nachnahme geändert oder gestrichen, so bleibt die ursprünglich gezahlte Nachnahmegebühr der Post verfallen. Bei nicht freigemachten Paketen wird die ursprünglich errechnete Nachnahmegebühr eingehoben.

II. Richtigstellungen.

§ 109. Bedingungen; Durchführung.

(1) Bei gewöhnlichen Brieffendungen mit Ausnahme der Verteilungsdruckfachen kann der Absender die Angabe des Bestimmungsortes oder der Ablieferungsstelle auch durch ein unmittelbar beim Abgabepostamt ohne die für die Anschriftänderung vorgeschriebenen Förmlichkeiten schriftlich oder telegraphisch gestelltes Verlangen berichtigen.

(2) Das Abgabepostamt vollzieht das Verlangen, wenn kein Bedenken vorliegt; sonst wird die Durchführung aufgeschoben und die Beseitigung des Bedenkens durch das Aufgabepostamt veranlaßt.

(3) Für die bloße Richtigstellung wird keine besondere Gebühr eingehoben.

III. Verlangen eines Rückscheines oder einer Auszahlungsbestätigung.

§ 110. Bedingungen; Durchführung.

(1) Der Absender einer eingeschriebenen Briefsendung, eines Wertbriefes oder eines Paketes kann einen Rückschein, der Absender einer Postanweisung eine Auszahlungsbestätigung auch nach der Aufgabe verlangen. Er hat dafür die doppelte Rückscheingebühr für jede Sendung zu entrichten. Das Verlangen kann bei jedem Postamt gestellt werden; der Antragsteller muß die Aufgabebescheinigung vorweisen, die ihm, nachdem das Postamt das Verlangen darin vorgemerkt hat, zurückgegeben wird.

(2) Das Abgabepostamt holt vom Empfänger die Bestätigung auf dem Rückscheine oder auf der Auszahlungsbestätigung ein und übersendet sie an das Aufgabepostamt oder an das zur Abgabe an den Absender zuständige Postamt. Verweigert der Empfänger die Bestätigung oder kann sie aus anderen Gründen nicht beigebracht werden, so setzt das Aufgabepostamt nach den postamtlichen Büchern den Tag der Ausfolgung der Sendung oder Auszahlung des Betrages ein.

(3) Das Recht des Absenders erlischt mit Ablauf der Frist für die Aufbewahrung der postamtlichen Bücher.

4. Teil. Abgabe.

1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 111. Postbezirk; Ortszustellbezirk (Postort), Außenbezirk.

Durch Rundmachung wird verlautbart:

1. Welcher Teil des Bezirkes eines Postamtes (des Postbezirkes) den Ortszustellbezirk (Postort) bildet; der übrige Teil des Postbezirkes bildet den Außenbezirk;

2. falls im Postbezirke eine Postablage errichtet wird, der Bereich der Postablage.

§ 112. Zahlungsanweisungen im Scheckverkehre des Postsparkassenamtes.

Die Bestimmungen für die Abgabe gelten auch für die Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes, mit denen im Scheckverkehre Beträge zur Barzahlung überwiesen werden.

§ 113. Abgabedienst im allgemeinen.

(1) a) Wo die Post einen Zustelldienst eingerichtet hat, werden in der Regel die Sendungen und die mit Postanweisungen, Postzahlungsanweisungen und mit Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes angewiesenen Beträge in das Haus überbracht. Soweit dies nicht geschieht, wird der Bezugsschein überbracht oder vom Einlangen des Gegenstandes bei der Post auf andere Art Nachricht gegeben; die angekündigten Gegenstände selbst müssen abgeholt werden.

1. Der gewöhnliche Zustelldienst ist eingerichtet;

im Postorte: in dessen ganzem Umfange,
im Außenbezirke: in den Landbriefträgerbezirken, im erweiterten Ortszustellbezirke und bei jenen Postablagen, die mit einem darauf bezüglichen Wirkungsbereich ausgestattet sind; der Zustellbereich wird kundgemacht.

2. Die Eilzustellung findet nach allen Orten des Postbezirkes statt.

b) Es ist jedermann freigestellt, sich die Abholung vorzubehalten.

(2) Wo ein Zustelldienst nicht eingerichtet ist, müssen alle Postfachen abgeholt werden.

(3) Nach Orten des Außenbezirkes kann die Abgabe auch durch verschließbare Taschen vermittelt werden.

(4) Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd“ und die Beträge zu solchen Post- und Zahlungsanweisungen werden beim Postamte bereitgehalten und können dort in Empfang genommen werden.

(5) Sendungen, die einer verzehrungssteuer- oder gefällsamtklichen Behandlung unterliegen und die die Post nicht selbst bei der zuständigen Amtsstelle freimacht, müssen die Empfänger bei dieser Stelle be-
heben; sie werden davon besonders verständigt.

(6) Besondere Einrichtungen bestehen für die Abgabe:

- a) an Unteroffiziere und Wehrmänner,
- b) an Zöglinge in Erziehungsanstalten und an Personen, die in Klöstern wohnen,
- c) an Kranke und Pflöglinge in Krankenanstalten und Versorgungshäusern,
- d) an Personen, die sich in Haft befinden,
- e) von Sendungen, die mit Beschlagnahme belegt sind.

Soweit durch diese Einrichtungen nichts anderes angeordnet ist, gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(7) Die Sendungen werden bei der Ankunft nur dann mit einem diese anzeigenden Stempelaufdruck versehen, wenn es der Dienstbetrieb fordert.

(8) Besondere Anordnungen regeln die postamtliche Vermittlung bei der Zollbehandlung von Postsendungen und die dafür einzuhaltenden Gebühren.

§ 114. Empfänger.

(1) Empfänger einer Sendung ist der Adressat; wenn aber kraft Gesetzes, besonderer Anstaltsordnung oder besonderer Anordnung des Adressaten eine andere Person zum Empfang berechtigt ist, so tritt diese an die Stelle des Adressaten.

(2) Adressat:

- a) Ist der Adressat eine einzelne Person, so erfolgt die Abgabe an diese.
- b) Ist er eine handelsgerichtlich eingetragene Firma (Einzelfirma, Handelsgesellschaft, Gewerks- und Wirtschaftsgenossenschaft), so sind die Bestimmungen maßgebend, die in die Register über die Vertretungsberechtigung eingetragen und durch die dafür festgesetzten Blätter bekanntgemacht sind.
- c) Ist der Adressat ein nicht in die Register eingetragenes Unternehmen, ein Verein, eine Gesellschaft, Direktion, ein Ausschuss, ein Bureau, eine Geschäftsstelle, Komitee u. dgl. und bezeichnet die Anschrift nicht namentlich die Person, an die die Sendung abzugeben ist, so wird diese an jene Person abgegeben, die der Post als Inhaber, Direktor, Vorsteher, Vertretungsberechtigter bekannt ist oder sich unzweifelhaft als solcher ausweist.
- d) Sind als Adressat mehrere Personen genannt, ohne daß die Bestimmungen für Firmen Anwendung finden, oder ist in der Anschrift eine zweite Person angeführt, die nicht ausschließlich nur zur deutlicheren Bezeichnung der ersten dient, so kann die Abgabe an jede von ihnen erfolgen.

(3) Empfänger kraft Gesetzes:

a) Gerichtlich bestellte Vermögensverwalter u. s. w.

1. Wurde über den Adressaten der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet, so finden die Vorschriften der Konkursordnung oder der Ausgleichsordnung Anwendung.

2. Für die Abgabe der Sendungen an eine in Zwangsverwaltung befindliche Unternehmung gelten die Vorschriften der Exekutionsordnung.

3. Für die Abgabe an Kuranden, Mündel u. s. w. sind die Anordnungen des Gerichtes maßgebend.

Die gerichtlichen Anordnungen werden in allen diesen Fällen dem Postamte bekanntgegeben.

b) Substituten von Rechtsanwälten oder Notaren.

Hat der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer für einen Rechtsanwalt einen Substituten (Kanzleiübernehmer) bestellt, so werden die unter der Anschrift des Rechtsanwalts einlangenden gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffsendungen, die Wertbriefe sowie die Post- und Zahlungsanweisungen an den Substituten (Kanzleiübernehmer) abgegeben, wenn nicht in der Anschrift als Ablieferungsort eine von der Kanzlei verschiedene Wohnung angegeben oder aus anderen Umständen zu entnehmen ist, daß sich die Sendung nicht auf die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts bezieht. Bei befristeter Stellvertretung bestimmt der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer das Ende der Frist.

Nach der vorstehenden Vorschrift werden auch die an einen Notar einlangenden Sendungen an den gerichtlich bestellten Substituten abgegeben.

Der Substitut des Rechtsanwalts hat sich mit dem Bestallungsdekret des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer, jener des Notars mit dem gerichtlichen Bestallungsdekret auszuweisen.

(4) Empfänger kraft besonderer Anstaltsordnung; Die Empfangsberechtigung kraft besonderer Anstaltsordnung ist im 3. Abschnitt geregelt.

(5) Empfänger kraft besonderer Anordnung des Adressaten (Bevollmächtigter):

- a) Der Adressat kann eine Person bevollmächtigen, die unter seiner Anschrift einlangenden Sendungen in seinem Namen in Empfang zu nehmen. Zu diesem Zwecke hat er eine schriftliche Vollmacht auszustellen und darin die Gattungen der Sendungen genau zu bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll; die Unterschrift des Vollmachtgebers muß gerichtlich oder durch einen Notar beglaubigt sein, wenn ihre Richtigkeit und Echtheit nicht ganz außer Zweifel steht.

Der Adressat kann gleichzeitig auch zwei und im Falle eines nachgewiesenen Bedürfnisses bis zu fünf Personen bevollmächtigen, jedoch

nur derart, daß jede der zwei oder mehreren Personen selbständig zur Empfangnahme berechtigt sein soll.

Zu den Postvollmachten verabsolgt die Post Vordruckblätter unentgeltlich. Ohne Benutzung eines solchen Blattes aufgestellte Vollmachten werden angenommen, wenn sie im wesentlichen seinem Inhalte entsprechen. Postvollmachten mit Bedingungen und Vorbehalten werden nicht angenommen.

Die Postvollmacht ist beim zuständigen Postamte zu hinterlegen; für ihre Behandlung hat der Vollmachtgeber die Postvollmachtgebühr zu entrichten. Das Postamt hat sich bei der Übernahme der Vollmacht zu überzeugen, ob der Vollmachtgeber berechtigt ist, sie zu erteilen. Handelsgerichtlich eingetragene Firmen haben auf Verlangen betreffs der zur Firmazeichnung berechtigten Personen einen Registerauszug oder eine gerichtliche Bestätigung vorzulegen. Bei juristischen Personen, wie öffentlichen oder privaten Korporationen, Stiftungen u. s. w. ist die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers entsprechend nachzuweisen, erforderlichenfalls durch eine behördliche Bestätigung.

b) Ob eine Vollmacht des Adressaten auch zur Empfangnahme jener Sendungen berechtigt, die an ihn kraft Gesetzes oder besonderer Anstaltsordnung abzugeben sind, ergibt sich aus der behördlichen Anordnung, aus der Anstaltsordnung oder der nach der Anstaltsordnung getroffenen Vereinbarung.

(6) Der Empfänger hat die Sendungen persönlich zu übernehmen, soweit im folgenden nichts anderes angeordnet ist.

(7) Enthält eine Sendung in der Aufschrift den gültigen Vermerk „Zu eigenen Händen“ oder „eigenhändig“ (§ 96), so darf die Abgabe nur an den Adressaten persönlich erfolgen; in den Fällen unter (3), a und b, bleibt dieser Vermerk jedoch unberücksichtigt, wenn sonst die Abgabe den dort erwähnten Sonderbestimmungen widerspricht.

(8) Bei Verteilungsdrucksachen bestimmt der Postbedienstete nach seiner Wahl einen Empfänger, der dem auf der Sendung angegebenen Berufe, Stande u. dgl. angehört, ohne daß jedoch für eine richtige Auswahl Gewähr geleistet wird. Die Post ist auch nicht verpflichtet, zeitraubende Nachforschungen zu pflegen, sondern kann eine Sendung, bei der die Auswahl eine größere Arbeit verursachen würde, als unanbringlich behandeln (§ 194, (1), b, und § 199).

§ 115. Tod des Adressaten.

(1) Besteht keine andere Verfügung, so werden gewöhnliche Briefsendungen an der Ablieferungsstelle

an erwachsene Familienglieder abgegeben, von denen bekannt ist, daß sie mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt haben; andere Sendungen werden als unbestellbar behandelt.

(2) Liegt eine Postvollmacht vor, die auch für den Todesfall gilt, so erfolgt die Abgabe weiterhin an den Bevollmächtigten, soweit der Umfang der Vollmacht reicht; sonst werden Sendungen als unbestellbar behandelt.

(3) Trifft das Verlassenschaftsgericht über die Abgabe der für den Verstorbenen einlangenden Sendungen eine Verfügung, so ist diese ausschließlich maßgebend so weit ihr Umfang reicht; darüber hinaus finden die Bestimmungen (1) oder (2) Anwendung.

§ 116. Nachweis der Nämlichkeit.

Der in der Postordnung geforderte Nämlichkeitsnachweis wird geliefert:

1. durch Vorlage eines Ausweispapieres;
2. dadurch, daß eine dem Postbediensteten bekannte vertrauenswürdige Person die Nämlichkeit durch ihre Unterschrift ausdrücklich bezeugt.

§ 117. Ausweispapiere.

(1) Als Ausweispapiere werden angesehen:

- a) Postausweiskarten;
- b) andere Urkunden, die mit einer Beschreibung der Person, einem Lichtbilde oder der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehen, von Behörden oder Ämtern für Zwecke der Ausweisleistung ausgestellt sind, wie Reisepässe, Arbeits- und Dienstbotenbücher, dauernde Eisenbahnfahrtausweise von öffentlichen Angestellten;
- c) Urkunden, die auf Namen lauten und von staatlichen oder Selbstverwaltungsbehörden oder öffentlichen Anstalten über eine besondere Berechtigung des Inhabers ausgestellt sind und bei denen wegen des ihnen allgemein zuerkannten Wertes eine sorgfältige Verwahrung vorausgesetzt werden kann, wie Ernennungs- und Anstellungsausfertigungen, Gewerbebescheinigungen.

(2) Trotz der Vorweisung eines derartigen Ausweispapieres sind die Postbediensteten befugt, wenn sich Zweifel über den rechtmäßigen Besitz des Vorzeigers oder über dessen Nämlichkeit ergeben, zu verlangen, daß er darüber auf andere Weise einen zuverlässigen Nachweis führe.

(3) Ausweispapiere, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, genügen zum Nachweise der Nämlichkeit nicht.

(4) Lag nach den Umständen für den Postbediensteten kein Grund vor, die Echtheit oder Richtigkeit des Ausweispapieres oder die Rechtmäßigkeit

des Besitzes zu bezweifeln, so wird die Abgabe nicht ordnungswidrig, wenn sich diese Annahme als irrig erweist.

§ 118. Postausweisarten.

(1) Die Postausweisarten enthalten ein Lichtbild, eine kurze Beschreibung der Person und die eigenhändige Unterschrift des Inhabers. Sie sind drei Jahre, vom Tage der Ausstellung gerechnet, gültig. Hat sich inzwischen das Aussehen des Inhabers so geändert, daß es mit dem Lichtbilde oder der Personenbeschreibung nicht mehr übereinstimmt, so muß die Karte auch vor Ablauf der Gültigkeitsfrist erneuert werden.

(2) Die Ausweisarten können von jedem Postamte ausgestellt werden. Ist der Bewerber dem ausstellenden Postbediensteten nicht persönlich als derjenige bekannt, für den die Karte ausgestellt werden soll, so muß er sich als solcher durch das Zeugnis anderer, dem Postbediensteten bekannter Personen oder auf andere zuverlässige Art ausweisen.

(3) Für die Ausstellung der Postausweisarte wird die Postausweisartengebühr eingehoben.

(4) Alle Nachteile, die aus dem Verluste oder der mißbräuchlichen Benützung einer Postausweisarte entstehen, treffen denjenigen, auf dessen Namen die Karte lautet.

§ 119. Bezugsschein.

(1) Als Bezugsschein dienen:

- a) bei eingeschriebenen Brieffendungen, Wertbriefen und Forderungsurkunden der Abgabeschein;
- b) bei Paketen die Postbegleitadresse;
- c) bei telegraphischen Postanweisungen die Quittung;
- d) bei den übrigen Postanweisungen, bei Postzahlungsanweisungen und bei Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes die Anweisung.

(2) Der Bezugsschein dient auch zur Einholung der Empfangsbestätigung über die Sendung oder den Betrag.

§ 120. Empfangsbestätigung.

(1) Die Fälle, in denen der Empfang einer Sendung zu bestätigen ist, sind im folgenden besonders festgesetzt.

(2) Der Empfang wird dadurch bestätigt, daß der Empfänger auf dem Bezugsscheine oder dem sonstigen ihm vorgewiesenen Vordruckblatte seine Unterschrift mit Vor- und Zunamen abgibt und den Tag des Empfanges beisetzt. Wird der Empfang nicht vom Adressaten selbst, sondern von einer andern Person bestätigt, so muß diese ihrer Unterschrift einen Zusatz beifügen, durch den ihr Ver-

hältnis zum Adressaten zum Ausdruck kommt, zum Beispiel N. N. Sohn, N. N. Bevollmächtigter.

(3) Bei Personen, die des Schreibens unkundig sind, ersetzt das Handzeichen die Unterschrift, wenn es vor dem Postbediensteten von einer ihm als vertrauenswürdig bekannten Person durch deren Unterschrift mit dem Beisatze „Für N. N. — N. N. als Namensfertiger und Zeuge“ beglaubigt wird; als Handzeichen gilt auch die Unterschrift in Schriftzeichen, die dem Postbediensteten unbekannt sind. Für Personen, die infolge eines körperlichen Gebrechens außerstande sind, die Unterschrift abzugeben, hat der Zeuge zu unterschreiben und den Grund beizufügen, zum Beispiel: „Für N. N., der infolge Armbruches nicht schreiben kann, N. N. als Namensfertiger und Zeuge.“

(4) Die Empfangsbestätigung muß mit Tinte oder Tintenstift geschrieben werden.

(5) Bei Sendungen gegen Rückschein hat der Empfänger stets auch den Rückschein, bei Postanweisungen gegen Auszahlungsbestätigung auch diese zu unterfertigen.

§ 121. Glaubhafte Bestätigung der Echtheit der Unterschrift auf einer Empfangsbestätigung.

Als solche gilt im Sinne dieses Teiles der Postordnung die Bestätigung durch den Geschäftsführer der Postablage oder durch den Gemeindevorsteher oder eine sonstige, ein öffentliches Siegel führende Amtsperson (wie Pfarrer, Schulleiter). Die Amtsperson hat einen Beglaubigungsvermerk anzubringen, der den Zweck der Beurkundung deutlich zum Ausdruck bringt, zum Beispiel „die Echtheit der Unterschrift wird bestätigt“, und ihre Unterschrift sowie den Abdruck ihres Dienstsigels oder Stempels beizusetzen.

§ 122. Behandlung von Briefen als Bahnhofsbriefe auf Verlangen des Empfängers.

(1) Empfänger von Briefen, die regelmäßig von einem bestimmten Absender mit einem bestimmten Eisenbahnzuge an sie abgesendet werden, können verlangen, daß ihnen diese Briefe unmittelbar nach Ankunft des Zuges am Bahnhofe ausgefolgt werden.

(2) Hierfür gilt folgendes:

- a) der Empfänger hat das Verlangen schriftlich bei seinem zuständigen Postamte anzumelden;
- b) dem Empfänger obliegt es, sich mit dem Absender zu verständigen, daß dieser die Briefe rechtzeitig zu dem gleichen Eisenbahnzuge aufgibt;
- c) im übrigen gelten die Bestimmungen für die vom Absender verlangte Behandlung von Briefen als Bahnhofsbriefe (§ 102) auch

dann, wenn der Empfänger dieses Verlangen stellt; die Gebühr hat jedoch der Empfänger zu entrichten;

- d) die Bestimmungen über die Abgabe der Bahnhofsbriefe enthält § 151.

§ 123. Lagerzins: Einhebungs- zuschlag.

(1) Wertbriefe und Pakete, die bei der Post ohne ihr Verschulden unbehoben lagern, werden mit Lagerzins belastet. Er ist für jedes Stück und für jeden Tag des Lagerens zu entrichten.

Doch bleiben Lagerzinsfrei:

- a) der Tag des Einlangens beim Postamte;
- b) die unmittelbar folgenden zwei Tage, und
- c) der Tag der Behebung, der Nach- oder Zurücksendung.

(2) Für jedes Paket, das nicht freigemacht abgegeben wurde, hat der Empfänger außer den sonstigen Gebühren den Einhebungszuschlag zu entrichten.

§ 124. Sendungen mit unvollständiger oder ungenauer Anschrift.

(1) Die Postämter treffen alle Vorkehrungen, die sich mit der Wahrung des Postgeheimnisses und mit dem Dienstbetrieb vereinbaren lassen, um bei ungenauer oder unvollständiger Anschrift den richtigen Empfänger zu ermitteln oder um den Empfänger auffindig zu machen, wenn er unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar ist.

(2) Beanspruchen mehrere Personen oder Geschäfte u. dgl. die Abgabe einer Sendung und steht nicht ohne weiteres fest, für wen von ihnen sie bestimmt ist, so untersucht die Post nicht näher die Gründe, auf die die Beteiligten ihre Ansprüche stützen, sondern verfährt nach (1). Kann auf diesem Wege der Empfänger nicht festgestellt werden, so findet eine Abgabe in solchen Fällen nur dann statt, wenn das Recht darauf durch einen richterlichen Ausspruch festgestellt ist oder die Beteiligten sich über die Abgabe einigen. Die Post ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob nicht auch andere Personen vorhanden sind, die den gleichen Anspruch erheben könnten, und lehnt diesbezüglich jede Verantwortung ab. Wenn jemand nachträglich gegen die noch nicht vorgenommene Abgabe Einsprache erhebt oder die Post auf anderem Wege Kenntnis von solchen Ansprüchen erlangt, so verliert die Vereinbarung gegenüber der Post ihre Wirksamkeit.

§ 125. Sendungen mit anderen Mängeln.

(1) Werden an den eingelangten Gegenständen andere erhebliche Mängel wahrgenommen, die die Abgabe hindern, und lassen sie sich durch Nachfrage beim Aufgabepostamte beheben, ohne daß der Gegen-

stand an dieses zurückgeendet werden muß, so kann der Empfänger, sobald ihn das Postamt verständigt, verlangen, daß die Mängel telegraphisch behoben werden. Der Empfänger muß die Gebühr für das Telegramm zahlen; war die Unregelmäßigkeit von der Post verschuldet, so werden ihm die gezahlten Telegrammgebühren erstattet.

(2) Langt eine Postanweisung beim Abgabepostamte so beschädigt oder verändert ein, daß wesentliche Bestandteile fehlen oder wesentliche Merkmale oder Eintragungen unleserlich sind, so veranlaßt das Postamt, daß der Mangel behoben und festgestellt wird, ob die Postanweisung in den Büchern der Post als eingezahlt verrechnet erscheint.

(3) Werden solche Mängel an Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes wahrgenommen, so richtet sich der weitere Vorgang nach den besonderen Vorschriften.

(4) Bei Mängeln an Postauftragsbriefen gilt folgendes:

- a) Zeigt sich nach Eröffnung eines an ein Postamt gerichteten Briefes, daß es ein Postauftragsbrief ist, an dem die Bezeichnung fehlt, oder fehlt bei einem Auftragsbriefe außen oder innen die Bezeichnung des Absenders, so hindert dies den Vollzug des sonst den Vorschriften entsprechenden Auftrages nicht.
- b) Fehlt die Forderungsurkunde oder das Postauftragsblatt, so werden diese Gegenstände durch Vermittlung des Aufgabepostamtes vom Auftraggeber eingeholt.
- c) Ist im Postauftragsbriefe mehr als ein Postauftrag enthalten, oder entspricht der Postauftrag, die Forderung oder die Urkunde den Bedingungen nicht, so wird der Postauftragsbrief als postordnungswidrig sofort zurückgeendet.
- d) Ist die Forderungsurkunde mit unzulässigen Beilagen wie Briefen, Schriftstücken versehen, so werden sie wie nicht freigemachte Briefe mit Nachgebühr belegt. Das gleiche gilt für Urkunden mit Bemerkungen, die sich nicht auf sie selbst beziehen. Im Postauftragsblatte selbst angebrachte nicht gestattete Bemerkungen bleiben unberücksichtigt.

2. Abschnitt. Allgemeine Abgabeeinrichtungen.

1. Hauptstück. Zustellung.

I. Gewöhnliche Zustellung.

§ 126. Zustellung an den Empfänger.

(1) Die Zustellung erfolgt an den Empfänger an der in der Anschrift bezeichneten oder sonst in

Betracht kommenden Ablieferungsstelle, soweit nicht die Ersatzzustellung zugelassen ist (§ 127).

(2) Der Empfänger ist nicht berechtigt zu verlangen, daß die Gegenstände zu bestimmten Stunden oder an bestimmten Tagen an verschiedenen Ablieferungsstellen oder während des Zustellganges außerhalb der Ablieferungsstelle zugestellt werden.

§ 127. Ersatzzustellung.

(1) Gewöhnliche Brieffsendungen dürfen ohne den Versuch einer persönlichen Zustellung an den Empfänger einem Ersatzempfänger zugestellt oder an der Ablieferungsstelle zurückgelassen werden. Dafür gilt folgendes:

a) Der Zusteller kann solche Sendungen an der Ablieferungsstelle (zum Beispiel in der Wohnung, im Geschäftsraum, Amt, Arbeitsplatz) einem Familienglied des Empfängers oder einer daselbst beschäftigten oder bediensteten Person oder dem Dienstgeber des Empfängers ausfolgen oder freigemachte solche Sendungen innerhalb der Ablieferungsstelle zurücklassen, wenn ihm der Zutritt gestattet ist. Ist an der Außenseite der Ablieferungsstelle ein Briefkasten angebracht, so kann er freigemachte Sendungen, deren Beschaffenheit es gestattet, in die Briefkasten einlegen. Wo den Hausbewohnern Hausbriefsachanlagen zur Verfügung stehen, erfolgt die Zustellung solcher Sendungen nicht in den Wohnungen und Geschäftsräumen, sondern nur durch Einlegen in die Briefschächte.

b) Treffen die Voraussetzungen unter a nicht zu, so können gewöhnliche Brieffsendungen an den Wohnunggeber ausgefolgt werden, wenn der Empfänger dagegen nicht im voraus Einsprache erhoben hat. Gibt die Anschrift einen Gasthof als Ablieferungsstelle an, so kann außer an den Wohnunggeber (Gasthofbesitzer) auch an den Geschäftsführer oder Pförtner (Torwart), und zwar auch dann zugestellt werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Wird ein Gast- oder Kaffeehaus als Ablieferungsstelle angegeben, so kann an den Geschäftsführer oder Zahlkellner u. dgl. zugestellt werden.

c) Besondere Anordnungen bestehen für die im § 37, (2), bezeichneten Bahnverhältnisse.

(2) Eingeschriebene Brieffsendungen, Wertbriefe, Pakete, Post- und Zahlungsanweisungen können mit der Wirkung der Abgabe an den Empfänger ersatzweise zugestellt werden, wenn der Empfänger nicht im vorhinein beim Abgabepostamt dagegen Einsprache erhoben hat. Dafür gilt folgendes:

a) Die Ersatzzustellung tritt ein, wenn der Empfänger an der in der Anschrift angegebenen oder sonst in Betracht kommenden Ablieferungsstelle nicht angetroffen, dem Zusteller der Zutritt zum Empfänger nicht gestattet wird oder wenn ihm der Zutritt aus anderen Gründen nicht möglich ist;

b) die Ersatzzustellung erstreckt sich auf die eingeschriebenen Brieffsendungen und die Pakete ohne Wertangabe,

ferner bis zum Werte oder Betrage von einschließlich 140 S auf die Wertbriefe und Pakete mit Wertangabe sowie die Beträge zu Post- und Zahlungsanweisungen,

auf solche Einschreibbrieffsendungen, Wertbriefe und Pakete auch dann, wenn sie mit einer Nachnahme bis zur Höhe des Betrages der für die Ersatzzustellung maßgebenden Wertangabe belastet sind,

oder soweit solche Sendungen nur angekündigt werden, auf die Bezugsscheine;

c) ersatzweise kann an die im folgenden bezeichneten Personen (Ersatzempfänger) zugestellt werden, und zwar:

1. wenn die Wohnung oder das Geschäft (Kanzlei) als Ablieferungsstelle angegeben ist, an eine dort anwesende erwachsene Person, von der der Zusteller weiß, daß sie zur Familie des Empfängers gehört und mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt, oder daß sie ein Angestellter, Bediensteter oder Hausgehilfe oder der Dienstgeber des Empfängers ist; wird keine dieser Personen angetroffen, so darf an den Wohnunggeber zugestellt werden. Wohnt der Empfänger in Untermiete, so kann an einen obigen Voraussetzungen entsprechenden Familienangehörigen oder an den Wohnunggeber oder dessen Ersatzempfänger zugestellt werden;

2. wenn ein Gasthof als Ablieferungsstelle angegeben ist, an dessen Besitzer, an den Geschäftsführer oder Pförtner (Torwart), und zwar auch dann, wenn der Adressat dort noch nicht eingetroffen ist;

3. wenn eine Lehranstalt als Ablieferungsstelle angegeben ist, an den Pförtner oder Schuldienner oder an eine sonstige von der Lehranstalt dem Postamt schriftlich bekanntgegebene Person;

4. wenn eine Börse, eine Fabrik oder eine andere Unternehmung (zum Beispiel ein Bergwerk, ein Bau) als Ablieferungsstelle angegeben ist, an die von der Börse oder von den Unternehmungen dem Postamt schriftlich bekanntgegebenen Bediensteten oder sonstigen Personen,

(3) Die nach (2) zugelassene Ersatzzustellung ist ausgeschlossen bei:

1. Sendungen mit Rückschein oder Postanweisungen mit Auszahlungsbestätigung,
2. Forderungsurkunden und Postauftragskarten,
3. Wertbriefen oder Paketen, an denen während der Beförderung bei einer gemäß § 204, (1), vorgenommenen Untersuchung Gebrechen wahrgenommen wurden, die die Haftung der Postanstalt für Minderung oder Beschädigung zur Folge haben können,
4. Zurückgabe unrichtig abgegebener Sendungen (§ 174).

§ 128. Umfang der Zustellung.

(1) Im Postorte, im erweiterten Ortszustellbezirke und im Landbriefträgerbezirke werden zugestellt:

Die gewöhnlichen Brieffsendungen, die eingeschriebenen Brieffsendungen ohne Nachnahme und die Postauftragskarten ohne Einschränkung.

Die benachnahnten Einschreibbrieffsendungen, die Wertbriefe und Pakete (ohne und mit Nachnahme), die Geldbeträge zu den Post- und Zahlungsanweisungen und die Forderungsurkunden mit folgenden Einschränkungen:

a) Die Pakete im Postorte und im erweiterten Ortszustellbezirke: bis 3 kg; im Landbriefträgerbezirke: soweit sie einzeln oder zusammen nach Umfang oder Gewicht so beschaffen sind, daß sie der Landbriefträger gesichert abtragen kann. Liegen mehr Pakete vor, als der Landbriefträger mitnehmen kann, so bestimmt das Postamt, welche davon abgetragen werden sollen; dabei soll der Inhalt der Sendung, soweit er aus der Inhaltsangabe entnommen werden kann, den Aufschlag geben; die zurückgebliebenen Pakete werden beim nächsten oder bei einem späteren Zustellgange abgetragen, wenn sie vom Empfänger nicht inzwischen abgeholt wurden.

b) Die Wertbriefe und die Pakete mit Wertangabe, dann die benachnahnten Einschreibbrieffsendungen, die benachnahnten Wertbriefe und Pakete, ferner die Geldbeträge zu Post- und Zahlungsanweisungen, die Forderungsurkunden: im Postorte und im erweiterten Ortszustellbezirke bis zu dem Werte oder Betrage, der den für Postanweisungen zulässigen Betrage (§ 81) entspricht, im Landbriefträgerbezirke bis zur Hälfte dieses Betrages.

c) Nach den Bedürfnissen des Verkehrs und des Dienstbetriebes der Post können die Gewicht- oder Betragsgrenzen für einzelne Postorte, erweiterte Ortszustellbezirke und Landbriefträgerbezirke oder allgemein für bestimmte Arten von Postsendungen erweitert werden.

Für einzelne erweiterte Ortszustellbezirke können sie auch bis zu dem für die Zustellung im Landbriefträgerbezirke festgesetzten Ausmaße herabgesetzt werden. Solche bloß örtliche Änderungen werden durch Anschlag beim zuständigen Postamte, allgemeine Änderungen durch das Post- und Telegraphenverordnungsblatt kundgemacht.

d) Soweit nicht die Sendungen, Beträge und Forderungsurkunden selbst zugestellt werden, wird der Bezugschein zugestellt.

(2) Bei Postablagen mit Zustelldienst werden in deren Zustellbereich die gewöhnlichen Brieffsendungen und die Bezugscheine zugestellt.

a) Die Zustellung kann jedoch auch auf Einschreibbrieffsendungen, Wertbriefe, Pakete, Geldbeträge zu Post- und Zahlungsanweisungen, Forderungsurkunden und Postauftragskarten ausgedehnt werden, wenn die Wertangabe, der zustellende oder einzuziehende Betrag den vierten Teil des für Postanweisungen zulässigen Betrages (§ 81) nicht überschreitet und sofern die Zuleitung der Pakete zur Postablage mit den gewöhnlichen Beförderungsmitteln möglich ist.

b) Ausnahmsweise kann die Zustellung noch darüber hinaus erweitert oder unter das nach a bestimmte Ausmaß herabgesetzt werden.

(3) Bei Gegenständen, die einer verzehrungssteuer- oder gefällsamtklichen Behandlung unterliegen, ist die Zustellung an die Voraussetzung geknüpft, daß die Post die Freimachung selbst besorgt.

(4) Bei Zahlungsanweisungen, bei denen eine amtliche Bescheinigung beizubringen ist, wird stets nur der Bezugschein zugestellt.

(5) Die angekündigten Sendungen und Beträge müssen beim Postamte behoben werden, auch dann, wenn der Bezugschein durch eine Postablage zugestellt wurde, es wäre denn ausnahmsweise für einzelne Postablagen etwas anderes bestimmt.

(6) Gehören mehrere Pakete zu einer Postbegleitadresse und fehlen auch nur bei einem die Voraussetzungen für die Zustellung, so werden alle Pakete nur durch den Bezugschein angekündigt.

§ 129. Zeit der Zustellung.

(1) Die Zahl der Zustellgänge und die Zeiten, in denen die Sendungen zuzustellen sind, setzt die Postdirektion nach Bedürfnis fest.

Im erweiterten Ortszustellbezirke werden keine regelmäßigen Zustellgänge eingerichtet; Zustellgänge finden nur statt, wenn Sendungen für einen solchen Bezirk vorliegen.

(2) Ist im Auftragscheine ein bestimmter Tag angegeben, an dem die Forderungsurkunde vorgezeigt werden soll, oder ist beim Mangel einer

solchen Angabe im Auftragscheine aus der Urkunde selbst der Vorzeigetag (Fälligkeitstag) ersichtlich, so wird an diesem Tage, wenn dies aber ein Sonntag ist, am folgenden Tage zugestellt, ohne daß jedoch die Post für die Einhaltung eines bestimmten Tages haftet.

§ 130. Einschränkung der Zustellung.

(1) a) An den Sonntagen findet eine regelmäßige Zustellung nicht statt.

b) An den Feiertagen können die Postdirektionen den Umfang der Zustellung und die Zahl der Zustellgänge einschränken; dies wird durch die Dienstüberzicht kundgemacht.

c) Die Postdirektionen können die Einschränkungen in besonderen Fällen vorübergehend ganz oder teilweise aufheben.

(2) Inwiefern bei nichteiligen Drucksachen, Beschränkungen in der Zeit der Zustellung eintreten, ergibt sich aus § 55.

(3) Bei Anlässen, die eine außerordentliche Anhäufung von Sendungen mit sich bringen, z. B. zu Neujahr, können die zu einem Zustellgange vorliegenden Sendungen auf mehrere Zustellgänge nacheinander verteilt werden. Dies kann auch sonst bezüglich der wegen ihres Umfanges oder Gewichtes die Zusteller unverhältnismäßig belastenden Gegenstände geschehen.

(4) Die Post kann die Zustellung nach Wohn- oder Betriebsstätten ausschließen, wenn sie wegen der Ungangbarkeit der Wege oder aus anderen Gründen mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist. Desgleichen behält sich die Post vor, unter besonderen Verhältnissen und auf deren Dauer, z. B. bei Unsicherheit für einzelne Orte oder Ortsteile, die Zustellung von Sendungen mit Wertangabe und von Beträgen zu Post- und Zahlungsanweisungen einzustellen oder die Wertgrenze herabzusetzen.

§ 131. Erneute Zustellung.

(1) Konnte beim ersten Zustellgange nicht zugestellt werden und ist die Sendung weder nachzusenden noch nach den Begleitumständen als unbestellbar anzusehen, so wird auf folgende Weise vorgegangen:

a) Gewöhnliche Brieffsendungen werden nach Bedarf dem Zusteller zu neuerlichen Zustellversuchen mitgegeben.

b) Bei einer eingeschriebenen Brieffsendung, einem Wertbrieft, Pakete, einer Post- oder Zahlungsanweisung, einer Forderungsurkunde oder einer Postauftragskarte wird der Zustellversuch bei einem der nächsten Zustellgänge wiederholt, wenn er Erfolg verspricht. In diesem Falle ist der Empfänger, wenn es sich um ein Paket handelt, beim ersten Zustellversuche

mittels eines Zettels zu verständigen, daß der Zustellversuch wiederholt werden wird. Verspricht ein neuerlicher Zustellversuch keinen Erfolg, oder konnte der Gegenstand auch beim zweiten Zustellversuche nicht abgegeben werden und zeigt sich auch jetzt nicht, daß der Gegenstand nachzusenden oder als unbestellbar zu behandeln ist, so wird der Empfänger mittels eines Zettels verständigt, daß die Sendung beim Postamte zu beheben ist. Die Zettel sind einer der Personen, denen als Ersatzempfängern zugestellt werden kann, zur Ausfolgung an den Empfänger zu übergeben, in den an seiner Wohnung angebrachten Briefkasten zu legen oder an der Wohnungstüre zu befestigen.

(2) Ergibt sich bei der Zustellung in einem Gasthose, daß der Adressat noch nicht eingelangt ist und kann die Ersatzzustellung nicht stattfinden, so ist durch wiederholtes Nachfragen die Ankunft des Adressaten oder der Eintritt der Voraussetzungen der Nachsendung oder der Unbestellbarkeit zu überwachen.

Erst wenn nach Ankunft des Reisenden der erste Zustellversuch erfolglos geblieben ist, wird nach (1) vorgegangen.

§ 132. Behebungsfristen.

(1) Wird nur mittels Bezugscheines angekündigt, oder mittels Zettels benachrichtigt, so bleibt die Sendung oder der Betrag beim Postamte oder bei der Postablage während der Behebungsfrist zur Behebung liegen. Nach fruchtlos abgelaufener Frist ist die Sendung als unbestellbar anzusehen.

(2) Die Behebungsfrist beträgt:

a) eine Woche, wenn sich die Ablieferungsstelle im Postorte oder im Orte der Postablage befindet;

b) zwei Wochen, wenn sie sonst im Außenbezirke gelegen ist oder über die Ablieferungsstelle ein Zweifel besteht;

c) bei Paketen mit lebenden Tieren höchstens 48 Stunden nach Einlangen des Paketes beim Postamt oder bei der Postablage;

d) als Woche (a, b) gilt die Zeit vom Montag (erster Tag) bis Sonntag (letzter Tag). Die ein- oder zweiwöchige Frist beginnt mit dem Montag nach Einlangen der Sendung; langt sie am Montag selbst ein, so beginnt die Frist mit diesem Tage.

(3) Hieron bestehen folgende Abweichungen:

a) Bei einem Verlangen des Absenders nach § 104:

1. Ist ein Paket nach Unbestellbarkeit an einen anderen Empfänger im selben Orte abzugeben, so schließt sich die neue Frist unmittelbar an die abgelaufene an.

2. Ist ein Paket nach Ablauf der lagerzinsfreien Zeit zurückzusenden, so endet die Frist mit Ablauf dieser Zeit.

b) Bei einem Verlangen des Absenders nach § 105:

1. Ist die Sendung dem Absender zurückzusenden oder an einen anderen Empfänger (Schuldner) in einem anderen Orte weiterzuleiten, so endet die Frist mit dem Zeitpunkte des Einlangens der Verfügung des Absenders.

2. Ist die Sendung an einen anderen Empfänger am gleichen Orte abzugeben, so beginnt die neue Frist unmittelbar nach Ablauf der Woche, in der die Verfügung des Absenders einlangt.

3. Langt eine Verfügung nach § 105, (2), so spät ein, daß sie innerhalb der restlichen Frist nicht mehr durchgeführt werden kann, so verlängert sich die Frist um eine Woche.

(4) Hat es wegen ungenauer Anschrift oder wegen anderer Mängel oder Hindernisse zunächst nicht zur Zustellung des Bezugsscheines oder Benachrichtigung mittels Zettels kommen können, so wird die Behebungsfrist so berechnet, als ob die Sendung an dem Tage eingelangt wäre, an dem nach Beseitigung des Mangels oder Wegfall des Hindernisses der Bezugsschein zugestellt wurde oder die Benachrichtigung mittels Zettels erfolgte.

(5) Im Postauftragsverkehr gelten die besonderen Fristen der §§ 166 und 170.

(6) Weitere Abweichungen ergeben sich aus den Bestimmungen des fünften Teiles (§§ 181 bis 203).

(7) Die Post kann bei großer Anhäufung abzuholender Pakete die unter (2) festgesetzte Behebungsfrist zeitweise abkürzen; eine solche Verfügung wird durch Anschlag beim Postamte kundgemacht.

§ 133. Ausfolgung; Empfangsbestätigung.

(1) Vorgang bei gewöhnlichen Brieffsendungen:

Bei gewöhnlichen Brieffsendungen bedarf es eines Nämlichkeitsnachweises nicht. Dem Zusteller ist jedoch bei begründeten Zweifeln unbenommen, einen solchen Nachweis zu verlangen. Dies gilt auch für Postauftragskarten.

Besondere Anordnungen bestehen für Bahnavisos, § 37, (2).

(2) Vorgang bei anderen Sendungen:

a) Wird eine eingeschriebene Brieffsendung, ein Wertbrief, Paket, eine Forderungsurkunde oder der Betrag zu einer Postanweisung, Postzahlungsanweisung oder einer Zahlungsanweisung des Postsparkassenamtes durch den Zusteller ausgefolgt, so muß der Empfänger (Ersatzempfänger) diesem den Nämlichkeits-

nachweis liefern, wenn er dem Zusteller nicht als derjenige bekannt ist, der als Adressat angegeben ist oder sonst als Empfänger oder Ersatzempfänger in Betracht kommt, und überdies den Empfang bestätigen.

b) Ebenso ist bei der Ausfolgung des Bezugsscheines an den Empfänger (Ersatzempfänger) vorzugehen, wenn nicht die Gegenstände unter a selbst, sondern nur die Bezugsscheine zugestellt werden. Die Sendungen selbst und die Beträge zu den Post- und Zahlungsanweisungen werden sodann beim Abgabepostamt (Postablage) dem ausgefolgt, der sich zur Übernahme meldet und den mit der Empfangsbestätigung des Empfängers versehenen Bezugsschein abgibt; der Postbedienstete ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob derjenige, der sich zur Übernahme meldet, dazu berechtigt und ob die Unterschrift auf dem Bezugsschein echt ist.

c) Sieht der Zusteller den Nämlichkeitsnachweis nicht als erbracht an, so hat er die Sendung oder den Betrag a oder den Bezugsschein b nicht auszufolgen, sondern dem Betreffenden zu bedeuten, daß er sich, um die Sendung oder den Betrag zu erlangen, selbst beim Postamt oder bei der Postablage einzufinden und den Nämlichkeitsnachweis dort zu liefern habe.

d) Meldet sich jemand zur Behebung unmittelbar beim Postamte oder bei der Postablage, ohne daß es überhaupt zur Zustellung der Sendung oder des Betrages a oder des Bezugsscheines b gekommen wäre, so wird einem solchen Begehren stattgegeben, sofern es der Dienstbetrieb zuläßt; für die Ausfolgung gelten die Bestimmungen unter a.

§ 134. Gebühren für die Zustellung.

(1) Für die gewöhnliche Zustellung der Wertbriefe, Pakete und der Geldbeträge zu den Post- und den Zahlungsanweisungen, dann für die Zustellung der Bezugsscheine zu Wertbriefen und Paketen hebt die Post vom Empfänger (Ersatzempfänger) die gewöhnlichen Zustellgebühren ein. Auch wenn mehrere Pakete zu einer Postbegleitadresse gehören, sind die Gebühren für jedes Paket zu entrichten. Die Post behält sich vor, nach den besonderen Verhältnissen in einzelnen Orten Zuschläge zu den Paketzustellgebühren einzuheben; die Zuschläge werden durch Anschlag beim Postamte kundgemacht.

(2) Die Zustellgebühren werden auch eingehoben:

a) im Falle des § 133, (2), d, ferner

b) bei Paketen (bei den zugehörigen Bezugsscheinen, § 128) für jeden vergeblichen Zustellversuch,

c) bei anderen Sendungen:

1. wenn der Empfänger die vom Zusteller überbrachte Sendung (Betrag, Bezugsschein) aus irgendeinem Grunde nicht sofort annimmt und nachträglich bei der Post beehrt;

2. wenn die Sendung (Betrag, Bezugsschein) an die Ablieferungsstelle überbracht worden war, jedoch nach § 131 hat behandelt werden müssen und nachträglich bei der Post in Empfang genommen wird; sie werden jedoch bei wiederholten Zustellversuchen nur im einfachen Betrage erhoben.

(3) Wird ein durch den Landbriefträger angekündigtes Paket nachträglich zugestellt, so hat der Empfänger dabei die Gebühr für die Zustellung des Paketes zu entrichten.

§ 135. Freiwillige Abholung angekündigter Sendungen durch den Landbriefträger oder den Geschäftsführer der Postablage.

Wenn der Landbriefträger oder der Geschäftsführer bei Gegenständen, zu denen er nur den Bezugsschein zustellt, auf Ersuchen des Empfängers die Sendung oder den Betrag abholt, so ist dies Sache des freien Übereinkommens zwischen ihnen. Der Landbriefträger oder Geschäftsführer, der in einem solchen Falle lediglich als Besteller des Empfängers gilt, kann von diesem eine Entschädigung beanspruchen.

II. Eilzustellung.

§ 136. Fälle der Eilzustellung.

(1) Die Eilzustellung (Zustellung durch den Eilboten) findet statt:

- a) wenn sie der Absender verlangt hat (§ 97);
- b) bei telegraphischen Postanweisungen, wenn der Absender diese nicht postlagernd gestellt hat;
- c) auf schriftliches Verlangen des Empfängers, wenn dieser die Sendung oder die Sendungen genau bezeichnet und einem solchen Begehren entsprochen werden kann, ohne den Dienstbetrieb zu beeinträchtigen, auch für dieses Verlangen gilt § 97, (5);
- d) bei Sendungen mit lebenden Tieren auch ohne Verlangen des Absenders oder Empfängers, wenn es die Umstände fordern;
- e) bei Bahnhofsbriefen, die nicht rechtzeitig abgeholt werden (§ 151).

(2) Soweit nicht im folgenden etwas anderes angeordnet ist, gelten auch für die Eilzustellung die Bestimmungen für die gewöhnliche Zustellung.

(3) Inwieweit die §§ 137 bis 139 auf Rohrpostsendungen anzuwenden sind, bestimmt die Postdirektion.

§ 137. Umfang der Eilzustellung.

(1) Durch den Eilboten werden zugestellt: Die gewöhnlichen und die eingeschriebenen Brieffsendungen, dann Wertbriefe, Pakete (diese im Außenbezirke, soweit sie der Eilbote nach Umfang und Beschaffenheit an die Ablieferungsstelle abtragen kann) und die Geldbeträge zu Postanweisungen, und zwar im Postorte und im erweiterten Ortszustellbezirke bis zu dem Werte oder Betrage, der dem für Postanweisungen zulässigen Betrage (§ 81) entspricht, im Landbriefträgerbezirke und sonstigen Außenbezirke bis zur Hälfte dieses Betrages.

(2) Wo ein Bedürfnis besteht und keine Bedenken obwalten, kann auch die Zustellung von Gegenständen höheren Wertes verfügt werden. Andererseits kann auch nach den örtlichen Verhältnissen im Außenbezirke die Wert- und Betragsgrenze herabgesetzt werden.

(3) Bei Sendungen, die einer verzehrungssteuer- oder gefällsamtklichen Behandlung unterliegen, wird vorausgesetzt, daß die Post die Freimachung besorgt.

(4) Soweit nicht die Sendungen und Beträge selbst den Empfängern überbracht werden, stellt der Eilbote die Bezugsscheine zu.

(5) Die Post behält sich Beschränkungen nach den örtlichen Verhältnissen in der Art vor, daß:

- a) während der Nacht oder in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden nur Sendungen mit einer niedrigeren Wertangabe oder niedrigere Beträge zugestellt werden als nach (1) oder (2) bestimmt ist,
- b) während der Nacht oder außerhalb des Postortes auch bei Tag statt des Gegenstandes nur der Bezugsschein durch den Eilboten zugestellt wird, oder
- c) wenn es die Sicherheit erfordert, auch im Postorte der Bezugsschein nicht während der Nacht, sondern nach Beginn der Tagesstunden zugestellt wird.

(6) Der Empfänger, dem nur der Bezugsschein durch Eilboten zugestellt wird, kann verlangen, daß ihm der angekündigte Gegenstand oder Geldbetrag beim nächsten regelmäßigen Zustellgange überbracht werde, wenn eine solche Zustellung nach den Bestimmungen für die gewöhnliche Zustellung überhaupt stattfinden kann.

§ 138. Zeit der Eilzustellung.

(1) Mit Beträgen zu Postanweisungen und mit benachbahrten Sendungen wird der Eilbote nur während der Amtsstunden abgefertigt.

(2) Sonst gilt folgendes:

- a) wenn der Eilvermerk „durch Eilboten“ ohne weiteren Beisatz lautet, so wird der Eilbote nur während der Zeit von 6 bis 22 Uhr,

b) lautet er „durch Eilboten, auch nachts“, auch von 22 bis 6 Uhr abgefertigt;

c) verlangt der Absender die Zustellung nicht vor einer bestimmten Stunde morgens, so wird der Eilbote zu einer solchen Zeit abgefertigt, daß der Empfänger die Sendung so bald als möglich nach der angegebenen Zeit erhält;

d) jede Zeiteinschränkung bleibt unberücksichtigt, wenn, soweit es das Postamt nach den Umständen beurteilen kann, Gefahr am Verzuge liegt.

(3) Soweit sich nicht aus (1) und (2) etwas anderes ergibt, wird der Eilbote nach den im Postorte gelegenen Ablieferungsstellen sofort, sonst sobald als möglich vom Postamte abgesendet.

(4) Langen mit einem Postkurse mehrere Sendungen für verschiedene Empfänger ein, so ist die Post nicht verpflichtet, jede durch einen besonderen Eilboten abtragen zu lassen, sondern sie kann einem Boten die Sendungen für mehrere Empfänger mitgeben.

§ 139. Erneute Zustellung.

(1) Bleibt der Versuch der Eilzustellung erfolglos und ist die Sendung weder nachzusenden noch als unbestellbar anzusehen, so wird

a) bei einer gewöhnlichen Brieffendung die neuerliche Zustellung mit den gewöhnlichen Zustellgängen versucht;

b) bei einer eingeschriebenen Brieffendung, einem Wertbrieft, Pakete oder einer Postanweisung der Empfänger durch den Eilboten vom Einlangen der Sendung sofort mit einem Zettel verständigt. Falls er sie nicht inzwischen abgeholt hat, wird sie zur Zustellung mit den gewöhnlichen Zustellgängen mitgegeben.

(2) Bleibt bei einer Eilsendung, die in einem Gasthose abzugeben ist, der erste Zustellversuch deshalb erfolglos, weil der Adressat noch nicht eingetroffen ist, so wird mit der Sendung so verfahren, wie im Falle der gewöhnlichen Zustellung, und es ist daher der erste Zustellversuch nach Ankunft des Reisenden nur mit den gewöhnlichen Zustellgängen vorzunehmen.

§ 140. Vom Empfänger zu entrichtende Gebühren.

(1) Bei der Eilzustellung im Postorte: Ist im Postorte zuzustellen, so hat der Empfänger die Eilzustellgebühr im gleichen Ausmaße wie der Absender bei der Aufgabe einer Eilsendung dann zu entrichten,

a) wenn er die Eilzustellung verlangt hat,

b) wenn es sich um ein Paket mit lebenden Tieren handelt, dessen Eilzustellung das Postamt anordnet, oder

c) um einen Bahnhofsbrief, der nicht rechtzeitig abgeholt wird.

Die Gebühr ist für jede durch den Eilboten zustellende Sendung zu entrichten, und zwar im Falle a bei der Anmeldung des Verlangens, in den Fällen b und c bei der Zustellung.

(2) Bei der Zustellung im Außenbezirke:

a) Wenn der Absender die Eilzustellung verlangt hat (§ 97):

1. Jede Sendung wird mit dem Botenlohn belastet, außer wenn der Absender dessen Zahlung auf sich genommen hat. Die Eilzustellgebühr, die der Absender gezahlt hat, wird in den Botenlohn nicht eingerechnet.

Der Botenlohn richtet sich nach der Entfernung vom Mittelpunkte des Abgabepostortes bis zur Ablieferungsstelle und bei Paketen nach dem Gewichte. Die Entfernung in Kilometern ist bei jedem Postamte durch Anschlag kundgemacht.

2. Werden durch denselben Eilboten an den gleichen Empfänger gleichzeitig mehrere Gegenstände zugestellt, so hat der Empfänger bloß den einfachen Botenlohn, gegebenenfalls nach dem höheren Satze zu entrichten.

b) Wenn der Empfänger die Eilzustellung verlangt oder das Postamt sie angeordnet hat, (1), a bis c:

1. Für jede Sendung hat der Empfänger die Eilzustellgebühr und den Botenlohn zu zahlen, und zwar im Falle (1), a, bei der Anmeldung seines Verlangens, in den Fällen (1), b und c, bei der Zustellung. Hat er im Falle (1), a, die Eilzustellgebühr und den Botenlohn für ein Paket nach dem niedrigeren Satze gezahlt, so hat er den Unterschied auf den höheren Satz bei der Zustellung zu entrichten, wenn das Paket unter diesen Satz fällt.

2. Werden durch denselben Eilboten an den gleichen Empfänger gleichzeitig mehrere Gegenstände zugestellt, so hat dieser zwar die Eilzustellgebühr für jeden Gegenstand, den Botenlohn aber nur im einfachen Betrage, gegebenenfalls nach dem höheren Satze zu entrichten. Im Falle (1), a, wird ihm ein etwaiger Überschuss erstattet.

(3) Wird dem Empfänger, dem durch den Eilboten nur der Bezugsschein zugestellt wurde, auf sein Verlangen der angekündigte Gegenstand beim nächsten regelmäßigen Zustellgange überbracht oder wird bei Erfolglosigkeit des ersten Zustellversuches die Sendung mit den gewöhnlichen Zustellgängen zugestellt, so hat der Empfänger dafür die gewöhnliche Zustellgebühr zu entrichten.

(4) Wenn eine Sendung durch Eilboten zuzustellen war, jedoch aus irgendeinem Grunde auf

dem gewöhnlichen Zustellgange zugestellt wurde, so besteht ein Anspruch auf Ersatz der Eilzustellgebühr oder des vorausbezahlten Botenlohnes. Dem Empfänger wird das Gezahlte erstattet, wenn die erwartete Sendung nicht eingelangt ist.

2. Hauptstück. Vorbehalt der Abholung.

§ 141. Geltendmachung und Umfang.

(1) a) Die Erklärung des Vorbehaltes, die Sendungen bei der Post selbst abzuholen oder sie abholen zu lassen (§ 113, (1), b), ist schriftlich in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung beim zuständigen Postamte zu übergeben. Die Druckform dafür wird dem Antragsteller unentgeltlich verabfolgt. Für die Beglaubigung der Unterschrift gelten dieselben Vorschriften wie bei den Postvollmachten.

b) Der Abholungsvorbehalt gilt auch für solche Sendungen, die der Vorbehalter nach § 114 kraft Gesetzes oder besonderer Anstaltsordnung oder als Bevollmächtigter erhält. Der Abholungsvorbehalt des Besitzers oder Leiters eines Gasthofes erstreckt sich auch auf gewöhnliche Brieffsendungen an seine Gäste, auf denen der Gasthof als Ablieferungsstelle angegeben ist, und zwar auch in dem Falle, wenn der Gast noch nicht eingetroffen ist.

c) Der Vorbehalter kann die Abholungserklärung mit einer Postvollmacht vereinigen, § 114, (6).

(2) Der Vorbehalt der Abholung kann sich auf alle Gattungen von Sendungen oder auf eine oder mehrere der folgenden Gruppen erstrecken:

- a) gewöhnliche Brieffsendungen,
- b) eingeschriebene Brieffsendungen,
- c) Wertbriefe,
- d) Pakete,
- e) Postanweisungen,
- f) Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes.

(3) Bezieht sich der Vorbehalt auf eingeschriebene Brieffsendungen, Wertbriefe, Pakete und angewiesene Beträge, so müssen auch die Bezugsscheine abgeholt werden.

(4) Vom Abholungsvorbehalte sind ausgeschlossen und werden daher trotz des Vorbehaltes zugestellt:

- a) Sendungen, die gültig zu eigenen Händen des Adressaten lauten;
- b) durch Eilboten zuzustellende Sendungen, wenn der Empfänger nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt hat;
- c) Zahlungsanweisungen, bei denen eine amtliche Bescheinigung beizubringen ist;
- d) Forderungsurkunden und Postauftragskarten;
- e) Pakete mit lebenden Tieren, wenn es die Umstände fordern.

(5) Die Post ist berechtigt, durch Anschlag beim Postamte die Annahme weiterer Abholungsvorbehalte für Pakete allgemein für bestimmte oder unbestimmte Zeit abzulehnen.

§ 142. Besondere Einrichtungen zur Abholung.

(1) Zur Abholung können auf Verlangen besondere, nach § 143 eingerichtete Postabholbücher verwendet werden.

(2) Zur Abholung dienen auch die Schließfächer.

§ 143. Postabholbücher.

(1) Sie werden von der Post aufgelegt und zu dem durch besondere Anordnung festgesetzten Preise verkauft. Es können jedoch auch andere Postabholbücher benützt werden; diese müssen den amtlich aufgelegten nach Form und Vordruck entsprechen.

(2) Der Vorbehalter kann die Berechtigung des Abholers im voraus für alle oder einzelne Gattungen von Sendungen nach den im Buche zugelassenen Gruppen auf die bloße Übernahme des Bezugsscheines einschränken; soweit er eine solche Einschränkung nicht macht, gilt der Vorbehalter des Abholbuches als ermächtigt, auch die angekündigten Sendungen und Beträge in Empfang zu nehmen und den Empfang rechtsgültig zu bestätigen.

(3) Der Vorbehalter erhält eine Belehrung über die Benützung des Buches.

(4) Wenn der Vorbehalter die Benützung des Abholbuches aufgibt, der Abholungsvorbehalt jedoch aufrecht bleibt, so hat er eine neue Abholungserklärung auszustellen.

§ 144. Schließfächer.

(1) Schließfächer werden nur bei Postämtern aufgestellt und sind vom Schalterraume aus, und zwar von außen mittels Schlüssels zugänglich.

(2) In die Schließfächer werden die gewöhnlichen Brieffsendungen gelegt; ausgenommen sind solche, die mit Postgebühren oder Auslagen belastet sind oder wegen ihres großen Umfanges im Fache keinen Platz haben. Das Vorliegen von Sendungen dieser Art sowie wenn sich der Abholungsvorbehalt auch auf eingeschriebene Brieffsendungen, Wertbriefe, Pakete, Post- oder Zahlungsanweisungen erstreckt, das Vorliegen solcher Sendungen wird durch einen Zettel bekanntgegeben, der in das Schließfach gelegt wird.

(3) Dem Vorbehalter wird ein Schlüssel auf die Dauer der Benützung des Schließfaches zur Verfügung gestellt.

Der Verlust oder die Beschädigung des Schlüssels sowie eine Beschädigung am Fachverschlusse muß sofort dem Postamt angezeigt werden. Dieses hat unverzüglich für die Auswechslung oder Änderung des Fachverschlusses auf Kosten des Vorbehalters

zu sorgen. Es ist weder ihm noch seinen Leuten gestattet, selbst neue Schlüssel zu beschaffen; auch dürfen sie an den Schlüsseln oder Fächern keine Änderungen oder Ausbesserungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Alle Nachteile, die durch den Verlust, durch sonstiges Abhandenkommen oder durch mißbräuchliche Benützung des Schlüssels oder durch eigenmächtige Beschaffung von Schlüsseln u. s. f. entstehen, treffen den Vorbehalter.

(4) Die dem Vorbehalter obliegenden Verpflichtungen sind in einem Vordruckblatte zusammengefaßt, das die Post unentgeltlich verabfolgt und das der Vorbehalter zu unterschreiben hat.

§ 145. Ort und Zeit der Ausfolgung.

(1) Die Ausfolgung geschieht nur beim Postamte.

(2) Die Bezugsscheine, Sendungen und Beträge werden am Postschalter während der Amtsstunden ausgefolgt.

Nur die in Schließfächer eingelegten Sendungen und Verständigungszettel sind aus dem Fache zu übernehmen; dies kann geschehen, solange der Raum, wo die Schließfächer angebracht sind, für den allgemeinen Verkehr offensteht; wie lange dies der Fall ist, gibt die Dienstüberzicht bekannt.

(3) Die mit den Posten einlangenden gewöhnlichen Briefsendungen sind innerhalb der Amtsstunden spätestens eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe bereitzustellen; aus Verkehrsrücksichten kann die Ausgabe verschoben werden.

(4) In die Schließfächer wird auch außerhalb der Amtsstunden eingelegt, falls während dieser Zeit einlangende Posten ausgearbeitet werden.

§ 146. Behebungsfrist.

(1) Die zur Abholung vorbehaltenen Postsendungen und angewiesenen Beträge bleiben während der Behebungsfrist beim Postamte zur Behebung liegen. Nach fruchtlos verstrichener Frist ist die Sendung als unbestellbar anzusehen.

(2) a) Die Behebungsfrist beträgt:

1. eine Woche, wenn der Vorbehalter oder im Falle des § 141, (1), c, der Bevollmächtigte im Postorte wohnt,

2. zwei Wochen, wenn der Vorbehalter oder der Bevollmächtigte im Außenbezirke wohnt,

3. bei Paketen mit lebenden Tieren höchstens 48 Stunden nach Einlangen des Paketes beim Postamte.

4. § 132, (2), d, gilt auch hier.

b) Die Abweichungen in der Berechnung der Behebungsfristen im Falle der Zustellung gelten auch für die Behebungsfrist im Falle des Abholungsvorbehaltes.

(3) Wurde die Behebungsfrist für Pakete bei einem Postamte nach den für die Zustellung geltenden Bestimmungen abgekürzt, so gilt dies auch für Pakete, deren Abholung vorbehalten wurde.

(4) Die Post kann durch Anschlag beim Postamte auch für den Abholungsvorbehalt allein bei großer Anhäufung abzuholender Pakete die Behebungsfrist für diese mit der Wirkung abkürzen, daß die Pakete bei fruchtlos verstrichener Frist entweder zugestellt (§ 126 bis 135) oder nach § 184, (2), behandelt werden.

§ 147. Ausfolgung; Empfangsbestätigung.

(1) Vorgang bei gewöhnlichen Briefsendungen:

a) Diese werden ohne Prüfung der Berechtigung an jene Person ausgefolgt, die sich zur Übernahme meldet.

b) Die in Schließfächer eingelegten gewöhnlichen Briefsendungen werden nicht durch den Postbediensteten ausgefolgt. Der Abholer hat selbst das Fach zu öffnen und die eingelegten Gegenstände zu übernehmen; der Besitz des Schlüssels gilt als Ermächtigung zur Leerung eines Schließfaches.

(2) Vorgang bei eingeschriebenen Briefsendungen, Wertbriefen und Paketen sowie im Anweisungsverkehre.

a) Zunächst wird nur der Bezugsschein ausgefolgt, und zwar:

1. bei Verwendung eines Postabholbuches an jenen, der dieses Buch vorweist,
2. sonst an den, der sich zur Übernahme meldet.

b) Die Sendung oder der Betrag selbst wird ausgefolgt:

1. bei Verwendung eines Abholbuches an den, der es vorweist und, wenn seine Befugnis nicht gemäß § 143, (2), eingeschränkt ist, dem Postbediensteten den Empfang bestätigt, bei eingeschränkter Befugnis aber den mit der Empfangsbestätigung des Vorbehalters oder seines Bevollmächtigten versehenen Bezugsschein abgibt;
2. sonst an den, der sich zur Übernahme meldet und den mit der Empfangsbestätigung des Vorbehalters oder des Bevollmächtigten versehenen Bezugsschein abgibt.

c) Die Post ist nicht verpflichtet, die Berechtigung dessen, der sich meldet, und die Echtheit der Unterschrift auf dem Bezugsschein zu prüfen.

§ 148. Gebühren.

(1) Für die Aufbewahrung und Bereithaltung hat der Vorbehalter die Brief-, Geld oder Paketfachgebühr, bei Paketen außerdem auch Stückgebühren zu entrichten.

(2) Es unterliegt:

- a) der Brieffachgebühr der Vorbehalt der Abholung der gewöhnlichen und der eingeschriebenen Brieffendungen und der Wertbriefe, oder nur einer oder zweier Gruppen davon, mag für die Abholung ein Schließfach (gewöhnliches oder größeres) oder kein Schließfach bestehen,
- b) der Geldfachgebühr der Vorbehalt auf Abholung der Anweisungen,
- c) der Paketsachgebühr jener auf Abholung der Pakete.

(3) Die Stückgebühr wird in den Orten, wo die Pakete ohne Rücksicht auf ihr Gewicht zugestellt werden, für jedes Paket erhoben, in den übrigen Orten nur für jene Pakete, die ohne Abholungs-vorbehalt zugustellen wären.

(4) Den Paketsach- und Stückgebühren unterliegen Empfänger nicht, die im Landbriefträgerbezirke oder im Postablagebereiche wohnen.

(5) Die Sachgebühren sind für den Monat festgesetzt und wenigstens für einen Monat voraus-zuzahlen. Auch wenn der Vorbehalter erst im Laufe eines Kalendermonates eintritt, wird die ganze Gebühr eingehoben. Die Zahlung wird bestätigt.

(6) Die Stückgebühren sind zu zahlen, so oft Sendungen abgeholt werden, die dieser Gebühr unterliegen. Wird nur die Abholung der Zeitungen vorbehalten, so ist keine Sachgebühr zu zahlen.

§ 149. Beendigung des Vorbehaltes.

(1) Der Vorbehalter kann jederzeit vom Vorbehalte zurücktreten.

(2) Die Post ist jederzeit befugt, den Vorbehalt für unwirksam zu erklären.

(3) Endigt der Vorbehalt vor dem Monatschlusse, so findet für den laufenden Monat keine Zurückzahlung statt; die für spätere Monate gezahlten Sachgebühren werden voll zurückgezahlt.

§ 150. Ausnahmeweise erfolgende Abholung.

(1) Will jemand nur ausnahmeweise einzelne Sendungen bei der Post in Empfang nehmen, so wird einem solchen Begehren entsprochen, sofern es ohne Störung des Dienstbetriebes durchführbar ist. Das Verlangen kann mündlich oder schriftlich gestellt werden; ein schriftliches bedarf keiner Beglaubigung der Unterschrift. Dieser Verzicht auf die Zustellung enthebt den Empfänger nicht von der Zahlung der Zustellungsgebühren; Sach- und Stückgebühren werden nicht eingehoben.

(2) Die Sendung oder der Betrag zu einer Post- oder Zahlungsanweisung wird dem, der sich zum Empfang meldet, nur gegen Mündlichkeitsnachweis ausfolgt, wenn er dem Postbediensteten nicht bekannt ist (§ 133, (2), a). Auch bei gewöhnlichen Brieffendungen kann der Nachweis der Empfangsberechtigung verlangt werden, wenn begründete Bedenken vorliegen. Der Empfang ist in jenen Fällen zu bestätigen, in denen dies auch bei der Zustellung zu geschehen hat.

§ 151. Abholung der Bahnhofbriefe.

Für die Abholung von Bahnhofsbriefen gelten folgende Bestimmungen:

(1) Dem Empfänger wird vom Postamte der Bestimmungsbahnstation ein Ausweisschreiben aus-gefertigt.

(2) Die Briefe müssen am Bahnhofs der Bestimmungsbahnstation abgeholt werden, und zwar, wenn sich in der Station ein Postamt befindet, bei diesem, sonst beim Postbediensteten, der mit der Übernahme der Post vom Zuge betraut ist.

(3) Sie werden an den ausfolgt, der das post-amtliche Ausweisschreiben vorweist.

(4) Meldet sich niemand rechtzeitig, so werden sie dem Empfänger durch Eilboten zugestellt (§ 136).

3. Hauptstück. Abgabe an Empfänger in Orten des Außenbezirkes ohne Zustelldienst.

§ 152. Art der Abgabe.

(1) Befindet sich die Ablieferungsstelle im Außenbezirke und gehört sie weder zum erweiterten Orts-zustell- noch zum Landbriefträgerbezirke, noch zum Bereiche einer Postablage, so müssen Sendungen und Bezugsscheine beim Postamte abgeholt werden. Soweit es übrigens möglich ist, werden die gewöhnlichen Brieffendungen und die Bezugsscheine über andere Sendungen Gelegenheitsboten zur Ausfolgung an den Empfänger mitgegeben, wenn dieser dagegen nicht im vorhinein beim Abgabepostamte Einsprache erhoben hat. Dies gilt insbesondere in jenen Fällen, in denen einzelne Gemeinden die Postsendungen für die Gemeindebewohner beim Postamte durch eine von ihnen bestellte Person abholen und allenfalls auch den Empfängern zustellen lassen.

(2) Gehört die Ablieferungsstelle in den Bereich einer Postablage, bei der ein Zustelldienst nicht eingerichtet ist, so müssen gewöhnliche Brieffendungen und Bezugsscheine zu anderen Sendungen bei der Postablage, durch Bezugsschein angekündigte Gegenstände aber beim Postamte abgeholt werden, sofern

nicht ausnahmsweise auch die Abholung dieser Gegenstände bei der Postablage zugelassen ist.

§ 153. Behebungsfrist.

(1) Die zur Abgabe vorliegenden Sendungen und angewiesenen Beträge werden beim Postamte oder bei der Postablage während der Behebungsfrist zur Behebung bereit gehalten. Nach fruchtlos verstrichener Frist sind sie als unbestellbar anzusehen.

(2) a) Die Frist beträgt:

1. für Pakete mit lebenden Tieren höchstens 48 Stunden nach dem Einlangen beim Postamte oder bei der Postablage;

2. für alle übrigen Sendungen zwei Wochen (§ 132, (2), d).

b) Die Abweichungen in der Berechnung der Frist im Falle der Zustellung gelten auch im Falle der Abgabe an Empfänger in Orten des Außenbezirkes ohne Zustelldienst.

(3) Im Postauftragsverkehr gelten die besonderen Fristen der §§ 166 und 170.

§ 154. Ausfolgung; Empfangsbestätigung.

(1) Vorgang bei gewöhnlichen Brieffendungen:

a) Sie werden dem ausgefolgt, der sich darum beim Postamt oder bei der Postablage meldet; eine Verpflichtung, seine Berechtigung zu prüfen, besteht nicht.

Der Empfang wird nicht bestätigt.

b) Die Bestimmungen unter a) gelten auch für Postauftragskarten.

Entrichtet derjenige, der sich zur Abholung der Karte meldet, den Forderungsbetrag nicht, so wird ihm vorläufig nur ein Verständigungszettel ausgefolgt. Auch der vom Postamte abgesendete Gelegenheitsbote erhält nur den Verständigungszettel mit. Wer auf die Verständigung den Betrag überbringt, erhält den Kartenabschnitt (§ 166).

(2) Vorgang bei eingeschriebenen Brieffendungen, Wertbriefen, Paketen, Anweisungen und Forderungsurkunden:

a) 1. Zunächst wird nur der Bezugsschein dem Abholer oder Gelegenheitsboten gegen Bestätigung der Übernahme übergeben; die Post ist nicht verpflichtet, die Berechtigung dessen, der sich darum meldet, zu prüfen. Auch dem vom Postamte abgesendeten Gelegenheitsboten braucht die Mämlichkeit nicht nachgewiesen werden.

2. Die durch Bezugsschein angekündigten Sendungen und Beträge werden beim Postamt oder, wenn die Abholung ausnahmsweise bei der Postablage zugelassen ist, bei der

Postablage dem ausgefolgt, der den mit der Bestätigung des Empfängers versehenen Bezugsschein abgibt; die Unterschrift des Empfängers muß glaubhaft bestätigt sein. Erscheint dieser selbst zur Behebung, so wird ihm der Gegenstand auch ausgefolgt, ohne daß es der glaubhaften Bestätigung seiner Unterschrift bedarf, wenn er dem Postbediensteten bekannt ist, § 133, (2), a, oder den Mämlichkeitsnachweis erbringt und den mit seiner Empfangsbestätigung versehenen Bezugsschein abgibt.

b) Findet sich der Empfänger beim Postamte oder in den Ausnahmefällen des § 152, (2), bei der Postablage zur Behebung der Sendung, des Betrages oder der Forderungsurkunde ein, ohne daß ihm vorher der Bezugsschein zugekommen wäre, so wird ihm die Sendung, (§ 166) der Betrag oder die Forderungsurkunde ausgefolgt, wenn er dem Postbediensteten bekannt ist, § 133, (2), a, oder den Mämlichkeitsnachweis erbringt und den Empfang auf dem Bezugsscheine bestätigt.

§ 155. Freiwillige Abholung durch den Geschäftsführer der Postablage.

Der Geschäftsführer der Postablage, die den Bezugsschein ausfolgt, kann auf Ersuchen des Empfängers die Sendung oder den angewiesenen Betrag beim Postamte beheben. Auf eine solche Vermittlung findet § 135 Anwendung.

4. Hauptstück. Taschendienst.

§ 156. Einrichtung des Taschendienstes.

(1) Empfängern im Außenbezirke eines Postamtes, deren Wohn- oder Betriebsstätten von regelmäßigen Postkurven berührt werden oder die mit solchen eine Verbindung haben, können auf ihren Antrag die gewöhnlichen Brieffendungen und die Bezugsscheine zu bescheinigten Postsendungen in verschlossenen Taschen übermittelt werden, einerlei, ob nach diesen Stätten ein regelmäßiger Zustelldienst eingerichtet ist oder nicht. Der Antrag kann beim Abgabepostamte mündlich oder schriftlich gestellt werden.

(2) Der Antragsteller hat die Tasche selbst beizustellen. Ein Schlüssel hat sich beim Postamte zu befinden.

(3) Welche Kurse zur Vermittlung der Tasche zu benutzen sind, wird mit dem Postamte vereinbart.

(4) Die verschlossene Tasche mit den eingelegten Brieffendungen und Bezugsscheinen wird an die ver-

einbarte Stätte überbracht und dort dem ausgefolgt, der sich zur Übernahme meldet. Seine Berechtigung dazu zu prüfen, ist die Post nicht verpflichtet.

(5) Der Empfänger kann die Tasche bei der Zurücksendung zur Aufgabe gewöhnlicher Briefsendungen benützen.

§ 157. Gebühren.

(1) Der Antragsteller hat für die postamtliche Vermittlung die Taschengebühr zu entrichten, und zwar im einfachen Betrage, wenn die Übermittlung der Tasche nicht öfter als täglich einmal erfolgt; erfolgt sie öfter, so ist die Gebühr so oftmal zu zahlen, als die höchste Zahl der für einen Tag gewünschten Vermittlungen beträgt.

(2) Die Taschengebühr ist für den Monat festgesetzt. Der Antragsteller hat immer für drei Monate voranzuzahlen. Der Monat, in dem der Taschendienst beginnt, wird für voll gerechnet. Die Zahlung wird postamtlich bestätigt.

§ 158. Beendigung des Taschendienstes.

(1) Der Antragsteller kann den Taschendienst jederzeit aufheben, doch hat er das Postamt schriftlich davon zu verständigen.

(2) Die Post ist jederzeit befugt, den Taschendienst einzustellen.

(3) Die für die Besorgung des Taschendienstes vorausgezählten Gebühren werden anteilmäßig zurückerstattet; für den Monat, in dem die Benützung endet, verbleibt die ganze Gebühr der Post.

5. Hauptstück. Postlagernd gestellte Sendungen.

§ 159. Aufbewahrungsfrist; Ort und Zeit der Ausfolgung.

(1) Postlagernd gestellte Postsendungen werden beim Abgabepostamte zur Behebung für den Adressaten aufbewahrt.

(2) Die Frist beträgt für:

a) Pakete mit lebenden Tieren höchstens 48 Stunden nach dem Einlangen;

b) Nachnahmeleistungen eine Woche (§ 132, (2), d);

c) sonstige Sendungen einen halben Monat nach dem Einlangen. Als halber Monat gilt die Zeit vom 1. bis 15. und vom 16. bis zum letzten des Monats; als Beginn der Aufbewahrungsfrist gilt der nächste 1. oder 16. Monatstag nach dem Einlangen der Sendung, wenn sie aber am 1. oder 16. Monatstag selbst einlangt, dieser Tag.

Nach fruchtlos verstrichener Frist ist die Sendung als unbestellbar anzusehen.

d) Die Abweichungen in der Berechnung der Frist im Falle der Zustellung gelten auch bei postlagernd gestellten Postsendungen.

(3) Die Ausfolgung geschieht am Posthalter während der Amtsstunden.

(4) Bei einer Postablage werden nur postlagernd gestellte gewöhnliche Briefsendungen, und zwar während der unter (2), c, erwähnten Zeit aufbewahrt.

§ 160. Ausfolgung.

(1) Vorgang bei gewöhnlichen Briefsendungen:

Sie werden dem ausgefolgt, der sich zum Empfange meldet. Ein Nämlichkeitsausweis ist nicht erforderlich; dem Postbediensteten bleibt es jedoch unbenommen, falls ihm der Betreffende nicht bekannt ist (§ 133, (2), a), und begründete Zweifel gegen seine Nämlichkeit oder Nachfrägeberechtigung bestehen, einen Nachweis darüber zu verlangen.

(2) Vorgang bei eingeschriebenen Briefsendungen, Wertbriefen, Paketen und Anweisungen:

Wer sich zur Empfangnahme meldet, muß den Nämlichkeitsnachweis liefern, falls er dem Postbediensteten nicht bekannt ist (§ 133, (2), a).

Der Empfang muß bestätigt werden.

(3) Bei der Behebung ist für jede postlagernd gestellte Sendung außer den sonstigen auf der Sendung lastenden Gebühren die Postlagerergebühr zu entrichten. Die Post behält sich vor, bei jenen Postämtern, bei denen für die Bereithaltung solcher Sendungen eigene Abteilungen oder sonstige mit besonderen Kosten für die Post verbundene Einrichtungen bestehen, Zuschläge zur Postlagerergebühr einzuhoben. Die Zuschläge werden durch Anschlag bei dem betreffenden Postamte kundgemacht.

§ 161. Zustellung trotz des Vermerkes postlagernd.

(1) Verlangt jemand, daß an ihn beauftragte Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd“ in eine bestimmte Wohnung oder Ablieferungsstelle zugestellt werden, so wird einem solchen Verlangen entsprochen.

(2) In Kurorten oder in Orten mit großem Fremdenverkehr, wo Kur- oder Fremdenlisten ausgegeben werden, stellt die Post die postlagernd gestellten Sendungen in die aus den Listen zu ersehende Wohnung zu, wenn der Empfänger dagegen nicht Einsprache erhoben hat.

(3) Lassen sich Personen mit einem f. Andigen Aufenthalte ihre Postsendungen regelmäßig zu dem öffentlichen Zwecke postlagernd zusenden, um die Bestimmungen über die Entrichtung der für die Abgabe festgesetzten Gebühren zu umgehen, so ist die Post berechtigt, den Vermerk „postlagernd“ unberücksichtigt zu lassen und solche Sendungen nach den allgemeinen Bestimmungen zuzustellen.

6. Hauptstück. Sonderbestimmungen im Nachnahme- und Auftragsverkehr.

I. Abwicklung der Nachnahme.

§ 162. Einhebung des Nachnahme- betrages.

(1) Eine mit Nachnahme belastete Sendung wird nur gegen sofortige Zahlung des vollen Betrages der Nachnahme ausgefolgt; jedoch kann der Empfänger beim ersten Versuche der Zustellung der Sendung ihre Annahme und die Zahlung der Nachnahme vorläufig aufschieben und verlangen, daß sie bis zum Ende der gewöhnlichen Behebungsfrist zur Behebung bereitgehalten werde.

(2) Ist dem Empfänger aus irgendeinem Grunde eine benachahiunte Sendung ohne Einziehung der Nachnahme oder unter Einziehung eines zu geringen Nachnahmebetrages ausgehändigt worden, so ist er verpflichtet, auf nachträgliches Verlangen der Post den Nachnahmebetrag oder den Unterschied zwischen dem eingezogenen und dem richtigen Betrage zu zahlen.

§ 163. Überweisung des eingezogenen Nachnahmebetrages.

(1) Bei eingeschriebenen Brieffsendungen und bei Wertbrieffen wird der eingezogene Nachnahmebetrag mit einer von der Post unentgeltlich beigestellten Postanweisung je nach der Anordnung des Absenders der Sendung überwiesen. Auf dem Abschnitte der Postanweisung wird bemerkt, auf welche Sendung sich die Postanweisung bezieht; außerdem werden dort die vom Absender auf der Sendung angebrachten Buchungsvermerke eingetragen.

(2) Bei Paketen wird der Betrag mit der von der Postbegleitadresse abgetrennten Postanweisung überwiesen.

§ 164. Gebühren.

Der eingezogene Nachnahmebetrag wird ungefürzt überwiesen. Bei nicht freigemachten Paketen hat daher der Empfänger außer der Nachnahme und den sonstigen Gebühren auch die Nachnahmegebühr zu entrichten.

§ 165. Minderung oder Streichung der Nachnahme auf Antrag des Emp- fängers.

(1) Der Empfänger kann bei der Vorzeigung der Sendung zur Einlösung erklären, daß er die Sendung annehme, wenn der Absender die Nachnahme mindert oder streicht, und verlangen, daß dieser davon verständigt werde. Der Empfänger hat diese Erklärung längstens binnen drei Tagen nach der Vorzeigung dem Postamte schriftlich zu

übergeben und dabei, je nachdem die Verfügung des Absenders schriftlich oder telegraphisch eingeholt werden soll, die für jede dieser Arten festgesetzte Verfügungsgebühr zu entrichten. Bis zum Eintreffen der Verfügung bleibt die Sendung beim Postamt oder bei der Postablage liegen, jedoch höchstens eine Woche nach Ablauf der gewöhnlichen Behebungsfrist.

(2) Der Absender kann nur verfügen, daß die Nachnahme gemindert oder gestrichen werde, oder das Verlangen des Empfängers ablehnen.

(3) Die vom Empfänger entrichtete Gebühr verbleibt der Post, auch wenn das Verlangen des Empfängers keinen Erfolg hat.

II. Abwicklung des Postauftrages.

§ 166. Einhebung des Forderungs- betrages (Einlösung).

(1) Eine Forderungsurkunde oder der Abschnitt der Postauftragskarte wird nur gegen sofortige Zahlung des vollen einzuziehenden Betrages ausgefolgt.

(2) a) Ist es nicht sofort zur Einlösung gekommen und liegt nicht Annahmeverweigerung vor oder ist weder nachzusenden noch Unbestellbarkeit eingetreten, so wird die Urkunde oder die Postauftragskarte noch durch sieben Tage zur nachträglichen Einlösung bei der Post bereitgehalten.

b) Die Frist beginnt

1. im Bereiche des gewöhnlichen Zustelldienstes:

mit dem Tage, der dem ersten Zustellversuche, im Falle erneuter Zustellung der Zurücklassung des Verständigungszettels folgt,

2. im Außenbezirke ohne Zustelldienst:

mit dem Tage, der der Abholung oder Übernahme des Bezugscheines oder des Verständigungszettels durch den Gelegenheitsboten oder im Falle des § 154, (2), b, der Vorweisung der Urkunde an den Empfänger folgt.

c) Wird innerhalb dieser Frist nicht eingelöst, so wird

1. im Bereiche des gewöhnlichen Zustelldienstes vor Ablauf der Frist noch ein Zustellversuch unternommen,

2. im Außenbezirke ohne Zustelldienst nach Tunlichkeit der Empfänger auf geeignete Weise erinnert.

(3) Die Post ist nicht verpflichtet, irgendwelche Maßregeln zur Wahrung der Rechte des Gläubigers oder zur Feststellung der Nichteinlösung zu treffen, und haftet nicht für eine Verzögerung in der Einhebung des Forderungsbetrages oder in der Ausführung der sonstigen mit der Abwicklung des Postauftrages verbundenen Obliegenheiten.

§ 167. Überweisung des eingezogenen Betrages.

(1) Der eingezogene Betrag wird mit der Auftragspostanweisung oder mit dem vom Auftraggeber dem Postauftragsblatte beigelegten Erlagscheine überwiesen. Auf dem Abschnitte der Postanweisung oder auf der Rückseite des Erlagscheines werden die Merkmale des Postauftragsbriefes, mit dem die Urkunde zur Einlösung übersendet wurde, und zutreffendenfalls der Buchungsvermerk angeführt.

(2) Der auf eine Postauftragskarte eingezogene Betrag wird mittels der der Karte beigelegten Auftragspostanweisung überwiesen.

§ 168. Gebühren.

(1) Wenn eine Einlösung stattgefunden hat, so wird die Einzugsgebühr und die Gebühr für die Überweisung des eingezogenen Betrages eingehoben.

Für die Überweisung, gleichgültig, auf welche Art sie erfolgt, wird die Gebühr wie für eine gewöhnliche Postanweisung eingehoben. Der Bemessung der Postanweisungsgebühr wird der eingezogene Betrag nach Abrechnung der Einzugsgebühr zugrunde gelegt.

Die Gebühren werden vom eingezogenen Betrage zurückbehalten.

(2) Jede dem Schuldner vorgewiesene, von ihm nicht eingelöste Urkunde (Karte) unterliegt der Vorzeigegebühr. Davon sind Urkunden nicht betroffen, die wegen einer Unregelmäßigkeit oder fehlerhaften Anschrift nicht eingelöst werden konnten und deshalb an den Absender zurückgesendet werden. Die Vorzeigegebühr wird vom Absender (Auftraggeber) hereingebracht.

§ 169. Unregelmäßigkeiten.

(1) a) Wird in den Fällen des § 125, (4), a, die Forderungsurkunde eingelöst und ist die Anschrift, an die der eingezogene Betrag zu überweisen ist, entweder aus dem Auftragsbrief zu entnehmen oder beim Schuldner erfragt worden, so gelten §§ 167 und 168; konnte sie nicht ermittelt werden, so wird der eingezogene Betrag nach Abzug der Gebühren des § 168 als unanbringlich behandelt (§ 194, (1), c).

b) Wird die Forderungsurkunde nicht eingelöst, so wird sie dem Absender zurückgesendet, oder wenn er nicht ermittelt werden konnte, als unanbringlich behandelt (§ 194, (1), a).

(2) In den Fällen des § 125, (4), d, werden die Gebühren für die Briefe u. s. w., die der Empfänger nicht angenommen hat, bei deren Zurücksendung dem Auftraggeber angerechnet.

§ 170. Durchführung eines bei der Aufgabe für den Fall der Nichteinlösung gestellten Verlangens des Absenders.

Hat der Absender eines Postauftragsbriefes verlangt, daß die Urkunde im Falle der Nichteinlösung sofort ihm zurückgesendet oder an eine andere Person weitergegeben oder daß er von der Nichteinlösung sofort benachrichtigt werde (§ 104), so wird auf folgende Weise vorgegangen:

(1) a) Im Bereiche des gewöhnlichen Zustelldienstes wird das Verlangen

1. sofort durchgeführt, wenn der erste Versuch der Zustellung der Urkunde selbst oder des Bezugscheines wegen Annahmeverweigerung erfolglos blieb,

2. nach Ablauf des auf den ersten Zustellversuch folgenden Tages, wenn es beim ersten Zustellversuche aus einem anderen Grunde nicht zur Einlösung oder zur Zustellung des Bezugscheines gekommen und nicht nachzusenden ist;

b) im Außenbezirke ohne Zustelldienst wird das Verlangen

1. sofort durchgeführt, wenn es in den Fällen des § 154, (2), b, nicht zur Einlösung gekommen ist,

2. nach Ablauf des der Abholung oder der Übernahme durch den Gelegenheitsboten folgenden Tages, wenn der Bezugschein abgeholt oder einem Gelegenheitsboten mitgegeben wurde;

soweit das Verlangen nicht sofort durchzuführen ist, kann die Urkunde noch während der Frist bis zur Durchführung eingelöst werden; der Empfänger ist darauf aufmerksam zu machen.

(2) Wenn der Auftraggeber die Benachrichtigung von der Nichteinlösung verlangt hat, so erfolgt diese durch ein Benachrichtigungsschreiben, das ihm gegen Entrichtung der Benachrichtigungsgebühr verschlossen ausgefolgt wird. Die Verständigung erstreckt sich auch auf das, was der Postbedienstete über den Grund der Nichteinlösung erfahren hat.

7. Hauptstück. Annahmeverweigerung; Zurückgabe zugestellter oder abgeholter Sendungen.

I. Annahmeverweigerung.

§ 171. Fälle.

(1) Es steht jedermann frei, die Annahme der für ihn eingelangten Sendungen ohne Angabe eines Grundes zu verweigern.

(2) Der Annahmeverweigerung wird gleich gemacht, wenn der Empfänger sich weigert:

a) den Bezugschein anzunehmen,

- b) den Empfang zu bestätigen,
- c) den Rückschein oder die Auszahlungsbestätigung zu unterfertigen,

oder verlangt, daß ihm

- d) eine Sendung ohne Bezahlung der darauf haftenden Postgebühren und Auslagen oder gegen Bezahlung nur eines Teiles oder vor der Zahlung ausgefolgt werde, § 12, (1),
- e) eine benachrichtigte Sendung, eine Korderungsurkunde oder der Abschnitt einer Postauftragskarte ohne Zahlung der Nachnahme oder des Korderungsbetrages oder gegen Zahlung in Teilbeträgen oder nur eines Teiles oder vor der Zahlung ausgefolgt werde, § 162, (1), und § 166, (1),
- f) gestattet werde, eine verschlossene Sendung vor der Ausfolgung zu öffnen, oder daß sie der ausfolgende Postbedienstete öffne, soweit nicht die §§ 204 bis 206 etwas anderes bestimmen.

(3) Die Annahme des Bezugsscheines schließt das Recht nicht aus, die Annahme des angekündigten Gegenstandes abzulehnen.

§ 172. Erklärung der Annahmeverweigerung.

(1) Die Erklärung, die Annahme zu verweigern, muß abgegeben werden, sobald der Postbedienstete den Gegenstand bei der Zustellung oder Abholung dem Empfänger zur Übernahme vorweist. Offene Sendungen, auf denen Postgebühren oder Auslagen lasten, dürfen dem Empfänger nicht auf eine solche Art vorgewiesen werden, daß er vom Inhalte Kenntnis nehmen kann.

(2) Nach Zustellung oder Abholung können nur folgende Gegenstände unter der Bedingung nachträglich zurückgewiesen werden, daß sie sich noch in der ursprünglichen Umhüllung oder Verpackung befinden, weder an dieser noch sonst an der Sendung irgendeine Veränderung außer dem unter (3) vorgesehenen Vermerke vorgenommen und die Rückgabe nicht ungerechtfertigt verzögert wurde:

- a) gewöhnliche verschlossene Brieffsendungen,
- b) eingeschriebene Brieffsendungen, Wertbriefe und Pakete, die an den Erstempfänger zugestellt worden sind, benachrichtigte jedoch nur solange, als die Nachnahmepostanweisung vom Abgabepostamt noch nicht abgefertigt worden ist; für solche zurückgenommene Nachnahmesendungen wird der Nachnahmebetrag zurückgezahlt.

Brief- und Paketendungen mit verbotenen Loten oder einem sonstigen, die Teilnahme an einer verbotenen Lotterie betreffenden Inhalte können auch nach Eröffnung jederzeit zurückgewiesen werden, ohne

daß jedoch der Empfänger bei benachrichtigten Sendungen die Rückzahlung des Nachnahmebetrages verlangen kann, wenn die Nachnahmepostanweisung vom Abgabepostamt bereits abgefertigt worden ist.

- (3) a) Die Annahmeverweigerung soll der Empfänger auf der Sendung, bei Paketen auf der Postbegleitadresse vermerken.

Der Vermerk hat zu lauten: „Annahme verweigert“ oder „nicht angenommen“; eine Begründung darf er nicht enthalten. Vermerke in Schriftzeichen, die dem Postbediensteten nicht bekannt sind, sind unzulässig. Unzulässige Vermerke macht das Postamt unleserlich.

- b) Lehnt der Empfänger ab, den Vermerk anzubringen, oder handelt es sich um offene Sendungen, auf denen Gebühren oder Auslagen lasten, so hat der Postbedienstete den Vermerk anzubringen und zu unterfertigen.

§ 173. Gebühren.

Die bei der Abgabe entrichteten Postgebühren mit Ausnahme jener für die Zustellung des Bezugsscheines sowie die Auslagen werden vom Postamt erstattet und die Sendungen mit diesen Beträgen wie vor der Abgabe wieder belastet.

II. Rückgabe zugestellter oder abgeholter Sendungen.

§ 174. Rückgabe unrichtig abgegebener Sendungen.

Wurde eine Sendung unrichtig abgegeben, so wird sie, auch wenn sie schon eröffnet ist, von der Post gegen Erstattung der bei der Abgabe eingehobenen Gebühren und Auslagen und Rückzahlung des eingezogenen Nachnahmebetrages zurückgenommen und an den richtigen Empfänger abgegeben. Auf der Sendung hat der erste Empfänger oder, falls dieser es unterließ, der Postbedienstete, einen Vermerk über die unrichtige Abgabe anzubringen. Bei der Abgabe von Wertbriefen und Paketen an den richtigen Empfänger wird auf sein Verlangen der Inhalt nach den Bestimmungen des sechsten Teiles festgestellt.

§ 175. Wiederaufgabe zugestellter oder abgeholter Sendungen.

Wenn der Empfänger eine zugestellte oder abgeholte Sendung dem Absender auf dem Postwege zurückgeben will, eine nachträgliche Annahmeverweigerung aber nicht oder nicht mehr zulässig ist, so hat er den Gegenstand neu zur Post aufzugeben. Gewöhnliche offene Brieffsendungen, die der Empfänger dabei nicht vollständig freigemacht aufgibt, werden als unaubringlich behandelt (§ 194, (1), c).

3. Abschnitt. Besondere Abgabeneinrichtungen.

§ 176. Abgabe an Personen, die einer besonderen Anstaltsordnung unterstehen.

(1) Abgabe an Unteroffiziere und Wehrmänner:

Die Abgabe an Unteroffiziere und Wehrmänner ist durch besondere Vereinbarungen mit der Bundesheeresverwaltung geregelt.

(2) Abgabe an Zöglinge in Erziehungsanstalten und an Personen in Klöstern:

Sendungen an solche Personen werden auf Grund der mit den Vorstehern der Anstalten getroffenen Vereinbarungen an die von ihnen beauftragten Personen abgegeben.

(3) Abgabe an Kranke und Pfléglinge in Krankenanstalten und Versorgungshäusern:

Die an diese Personen gerichteten Sendungen dürfen, wenn die Anstaltsregeln den Zutritt zum Kranken oder Pflégling nicht gestatten, an den Vorsteher der Anstalt, dessen Stellvertreter oder eine andere dazu angewiesene Person abgegeben werden. Die Weisung muß der Vorsteher der Anstalt schriftlich erlassen und beim Postamte hinterlegen.

(4) Abgabe an Personen, die sich in Haft befinden:

Sie erfolgt an den Gerichtsvorsteher, Untersuchungsrichter, Strafhaußverwalter oder an den Vorsteher der betreffenden Behörde.

§ 177. Abgabe von Postsendungen, die mit Beschlagnahme belegt sind.

Solche Sendungen werden an die Behörde abgegeben, die die Beschlagnahme ausgesprochen hat.

4. Abschnitt. Nachforschung nach der richtigen Abgabe.

I. Bei eingeschriebenen Brieffsendungen, Wertbriefen, Paketen, Postanweisungen und Postaufträgen.

§ 178. Geltendmachung und Vollzug.

(1) a) Der Absender ist befugt, amtliche Nachforschung nach der richtigen Abgabe der Sendung mittels Nachfrageschreibens zu verlangen. Dieses Begehren kann bei jedem Postamte gestellt werden. Dem Postamte ist die Aufgäbebescheinigung vorzuweisen und die genaue Anschrift der Sendung anzugeben. Das Postamt bestätigt auf der Aufgäbebescheinigung das gestellte Verlangen und setzt einen Abdruck des Orts- und Tagesstempels bei.

b) Hat der Absender das Verlangen unmittelbar an die Postdirektion gerichtet, so wird es als an dem Tage gestellt angesehen, der aus dem Eingangsstempel der Postdirektion ersichtlich ist.

(2) Bei Nachnahmesendungen und bei Postaufträgen erstreckt sich die Nachforschung auch auf die richtige Überweisung des Betrages.

(3) Dem Absender wird das Ergebnis der Nachforschung schriftlich bekanntgegeben.

§ 179. Gebühren.

(1) a) Für die Nachforschung ist, außer bei Postauftragssarten, die Nachforschungsgebühr für jede Sendung zu entrichten. Wird um mehrere zu einer Postbegleitadresse gehörige Pakete nachgefragt, so ist nur die einfache Gebühr zu entrichten.

Wird aus einer Reihe von Sendungen bloß nach einzelnen nachgefragt, ohne daß diese näher bezeichnet würden, und muß daher allen Sendungen nachgeforscht werden, oder wird das Nachforschungsbegehren so gestellt, daß nur eine bestimmte Zahl von Sendungen als aufgegeben bezeichnet wird und daher erst die Post festzustellen hat, welche davon etwa fehlen, so muß die Nachforschungsgebühr für jede Sendung entrichtet werden.

b) Verursacht die Nachforschung größere Arbeit, so hat der Absender die durch die Nachforschungsgebühr nicht gedeckten Kosten zu vergüten. Dafür gilt sinngemäß § 46, (1).

(2) Die Gebühr ist im voraus zu entrichten, in den Fällen des § 178 (1), b, durch Aufkleben von Marken auf dem Schreiben, mit dem das Verlangen gestellt wird.

(3) Sie wird erstattet, wenn die Nachfrage durch Verschulden der Post verursacht worden ist.

(4) Bei Sendungen gegen Rückschein oder Auszahlungsbestätigung ist für das Nachforschungsbegehren keine Gebühr zu entrichten, wenn der Rückschein oder die Auszahlungsbestätigung nicht binnen 14 Tagen nach dem Tage der Aufgabe zurücklangt.

II. Bei gewöhnlichen Brieffsendungen.

§ 180. Bedingungen der Nachforschung.

(1) Nach der Abgabe gewöhnlicher Brieffsendungen mit Ausnahme von Verteilungsdruckachen kann auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers geforscht werden.

(2) Wird das Verlangen beim Postamte gestellt, so hat der Antragsteller einen Fragebogen auszufüllen, der sodann dem anderen Teile zur Erteilung der Auskünfte übermittelt und mit der Auskunft dem Antragsteller ausgefolgt wird.

(3) Die Nachforschung erfolgt kostenlos.

5. Teil. Undurchführbarkeit der Abgabe.

1. Abschnitt. Nachsendung.

§ 181. Fälle der Nachsendung; Voraussetzungen.

(1) Ist die Abgabe am Bestimmungsorte undurchführbar, weil der Empfänger seinen Wohn- oder Aufenthaltsort verändert hat, so werden ihm die Sendungen nach den folgenden Bestimmungen in seinen neuen Wohn- oder Aufenthaltsort nachgesendet:

a) Auf sein Verlangen.

Er hat das Verlangen schriftlich zu erklären. Verlangt er nicht die dauernde Nachsendung oder die Nachsendung für einen bestimmten Zeitraum, so wird sie nach vier Wochen eingestellt, auf neues Verlangen aber fortgesetzt. Der Empfänger kann das Verlangen auch auf bestimmte Arten von Sendungen einschränken; dafür gilt § 141, (2). Bei Postanweisungen kann er auch verlangen, daß telegraphisch nachgesendet werde.

b) Ohne sein Verlangen.

Ohne Verlangen werden die Sendungen mit Ausnahme der Pakete nachgesendet, wenn der neue Wohn- oder Aufenthaltsort bekannt ist.

c) Auf Verlangen des Absenders.

Hat dieser im voraus die Nachsendung verlangt, so erfolgt sie, wenn der neue Wohn- oder Aufenthaltsort bekannt ist; außerdem, wenn der Absender gemäß den §§ 105 bis 109 einen anderen Bestimmungsort angegeben hat.

(2) Die Nachsendung unterbleibt:

a) wenn sie der Absender durch ein Verlangen bei oder nach der Aufgabe ausdrücklich ausgeschlossen hat;

b) wenn sie der Empfänger durch eine schriftliche Erklärung an das Abgabepostamt ausschließt. Der Empfänger kann die Nachsendung dauernd oder vorübergehend ausschließen und die Ausschließung auf bestimmte Arten der Sendungen einschränken, § 141 (2);

c) wenn sie nach der Postordnung ausgeschlossen ist.

(3) Treffen beim Abgabepostamt bezüglich der Nachsendung einander widersprechende Verlangen des Empfängers und des Absenders zusammen, so ist das Verlangen des Absenders maßgebend.

§ 182. Besondere Anordnungen über die Abgabe am neuen Bestimmungsorte.

(1) Am neuen Bestimmungsorte werden alle Fristen und die lagerzinsfreie Zeit nach den Bestimmungen des vierten Teiles neu berechnet:

(2) Vom neuen Abgabepostamt wird die Eilzustellung vorgenommen:

a) wenn sie der Empfänger am neuen Bestimmungsorte verlangt;

b) wenn der Absender oder der Empfänger einer Postanweisung die telegraphische Nachsendung begehrt;

c) bei nachgesendeten Paketen mit lebenden Tieren, wenn es die Umstände erfordern; endlich

d) wenn es bei einer durch Eilboten zuzustellenden Sendung am ursprünglichen Bestimmungsorte zu einer Eilzustellung nicht gekommen ist.

§ 183. Gebühren, Nachnahmebeträge und Auslagen.

(1) Die Gebühren, Nachnahmebeträge und Auslagen, mit denen eine Sendung im Zeitpunkte der Nachsendung belastet war, bleiben auf ihr haften.

(2) a) Für die Nachsendung sind keine neuen Gebühren anzurechnen.

b) Ausnahmen davon:

1. Pakete werden von Bestimmungsort zu Bestimmungsort mit der Gewichtsgebühr, solche mit Wertangabe auch mit der Wertgebühr und gegebenenfalls mit der Abfertigungsgebühr belastet. Der Einhebungszuschlag wird jedoch stets nur im einfachen Betrage erhoben;

2. für telegraphisch nachgesendete Postanweisungen werden die Gebühren wie für neue, auf den ursprünglichen Betrag abzüglich der Telegrammgebühr lautende telegraphische Postanweisungen berechnet und vom Anweisungsbetrag abgezogen.

2. Abschnitt. Unbestellbarkeit.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 184. Eintritt der Unbestellbarkeit.

Zur Abgabe vorliegende Sendungen sind als unbestellbar zu betrachten:

1. wenn der Empfänger endgültig nicht ermittelt werden konnte;

2. wenn er seinen Wohn- oder Aufenthaltsort verändert hat und die Nachsendung nicht möglich oder nicht zulässig ist;

3. wenn die Abgabe nach den Bestimmungen des vierten Teiles nicht stattfinden kann;

4. wenn sonst ein Ereignis eintritt, das nach der Postordnung die Behandlung einer Sendung als unbestellbar zur Folge hat.

II. Weitere Behandlung der Sendungen bei einem vom Absender für den Fall der Unbestellbarkeit gestellten Verlangen.

A. Bei einem vom Absender bei der Aufgabe gestellten Verlangen (§ 104).

§ 185. Durchführung des Verlangens.

(1) Hat der Absender einer Sendung bei der Aufgabe für den Fall der Unbestellbarkeit ein postordnungsmäßig zugelassenes Verlangen gestellt, so ist dieses nach Eintritt der Unbestellbarkeit maßgebend.

(2) Hat der Absender die Sendung der Post preisgegeben, so wird der Inhalt veräußert, auf andere Weise verwertet oder vernichtet. Der erzielte Erlös sowie vorgefundenes Bargeld werden zugunsten der Postkasse vereinnahmt.

(3) Die Durchführung eines vom Absender im Postauftragsverkehre gestellten Verlangens bestimmt § 170.

B. Nachträgliche Verfügung des Absenders.

a) über unbestellbare Pakete.

§ 186. Einholung der Verfügung des Absenders.

(1) Bei Paketen wird nach Eintritt der Unbestellbarkeit eine Verfügung des Absenders über ihre weitere Behandlung eingeholt, wenn er dies im voraus ausdrücklich verlangt hat (§ 104, (2), a, 1).

(2) Zu diesem Zwecke wird der Absender vom Abgabepostamte durch Vermittlung seines zuständigen Postamtes sofort vom Eintritte und Grunde der Unbestellbarkeit verständigt. Tritt die Unbestellbarkeit infolge Ablaufes der Behebungsfrist ein, so kann das Abgabepostamt die Verständigung, jedoch höchstens nur um eine Woche über die Behebungsfrist, hinauschieben, wenn mit Grund anzunehmen ist, daß die Sendung während dieser Zeit ausgefolgt werden kann.

(3) Die Verständigung erfolgt durch ein Benachrichtigungsschreiben, das dem Absender gegen Entrichtung der Benachrichtigungsgebühr verschlossen ausgefolgt wird. Handelt es sich um mehrere, vom selben Absender herrührende, gleichzeitig aufgegeben Pakete mit der gleichen Anschrift, so wird die Gebühr nur einfach eingehoben.

(4) Der Absender muß seine Verfügung an der entsprechenden Stelle der Benachrichtigung nieder-

schreiben und binnen sieben Tagen nach Erhalt der Verständigung mit der Aufgabebescheinigung dem Postamte übergeben; dieses vermerkt die Verfügung in der Aufgabebescheinigung und gibt diese wieder zurück. Später übergebene Verfügungen bleiben unberücksichtigt.

Eine andere Form der Verfügung, insbesondere ein unmittelbarer Auftrag des Absenders an das Abgabepostamt, ist nicht zulässig; eine Verfügung, die diesem Amte nicht auf dem vorgeschriebenen Wege zukommt, wird an das Abgabepostamt zur ordnungsmäßigen Behandlung übersendet, was jedoch die Behandlung des Paketes selbst nicht ändert.

(5) Bezüglich der Pakete mit lebenden Tieren gelten besondere Anordnungen.

(6) In der Zwischenzeit lagert das Paket beim Postamte; der Lagerzins läuft weiter.

§ 187. Zulässige Verfügungen des Absenders.

(1) Der Absender darf verfügen, daß:

a) die Anschrift richtiggestellt oder vervollständigt,
b) die Zustellung an den Empfänger noch einmal versucht,

c) das Paket an einen andern Empfänger am selben Orte abgegeben,

d) an einen andern Ort gesendet und dort entweder an den ursprünglichen Empfänger oder an eine andere Person abgegeben,

e) ein benachnahmtes Paket dem ursprünglichen Empfänger oder einer anderen Person gegen Zahlung eines niedrigeren als des ursprünglichen Nachnahmebetrages oder frei von Nachnahme ausgefolgt,

f) ein Paket, das der Empfänger wegen Belastung mit Gebühren oder Auslagen nicht angenommen hat, ihm frei von Gebühren oder Auslagen ausgefolgt,

g) der Inhalt des Paketes auf seine Rechnung postordnungsmäßig veräußert,

h) das Paket ihm nach seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte oder nach einem anderen Orte zurückgesendet werde;

endlich kann er

i) das Paket der Post preisgeben.

(2) Der Absender darf in seiner Erklärung von den Verfügungen unter a bis i gleichzeitig höchstens zwei angeben, von denen die zweite bei Unausführbarkeit der ersten zu vollziehen ist.

(3) Der Absender hat im Falle (1), f, bei der Übergabe seiner Verfügung an das Postamt die Gebühren oder Auslagen zu entrichten, von denen er den Empfänger entheben will,

§ 188. Vollzug der Verfügungen.

(1) Die beim Abgabepostamt einlangende Verfügung des Absenders ist für die weitere Behandlung der Sendung allein maßgebend. Bis dahin können unbestellbar gemeldete Pakete dem Empfänger auf sein Verlangen ausgefolgt oder nachgesendet werden. Der Absender wird davon verständigt und es werden ihm dabei allenfalls entrichtete Gebühren oder Auslagen zurückgezahlt; die für das Benachrichtigungsschreiben eingehobene Gebühr verbleibt der Post.

(2) Sind am ursprünglichen Orte neue Behebungsfristen zu berechnen, so ist dafür das Einlangen der Verfügung des Absenders maßgebend.

(3) Wenn der Absender die Sendung der Post preisgegeben hat, so wird der Inhalt veräußert oder auf andere geeignete Weise verwertet oder vernichtet. Der Erlös sowie vorgefundenes Bargeld wird zugunsten der Postkasse vereinnahmt.

b) Über nicht eingelöste Forderungsurkunden.

§ 189. Verfügung des Absenders; Vollzug.

(1) Der Absender eines Postauftragsbriefes, der bei der Aufgabe die Verständigung von der Nichteinlösung verlangt und das darauf bezügliche Benachrichtigungsschreiben angenommen hat (§ 170), kann binnen sieben Tagen nach der Verständigung dem Postamt, das ihm das Schreiben ausgefolgt hat, eine Verfügung über die weitere Behandlung der Forderungsurkunde zum Vollzuge durch das Abgabepostamt übergeben. Er muß die Verfügung auf dem Benachrichtigungsschreiben ersichtlich machen und bei der Übergabe an das Postamt die Aufgabebecheinigung vorweisen; diese wird ihm zurückgegeben, nachdem das Postamt die Verfügung darin vorgemerkt hat.

(2) Der Auftraggeber kann verfügen, daß die Urkunde

- a) noch einmal vorgewiesen oder
- b) ohne Einziehung des Betrages an eine andere namentlich bezeichnete Person weitergegeben oder
- c) ihm sofort zurückgesendet werde.

(3) Jede Urkunde, von deren Nichteinlösung der Absender verständigt zu werden verlangt hat, bleibt beim Postamt so lange liegen, bis unter Berücksichtigung der dem Absender nach (1) zustehenden Frist eine Verfügung eingelangt sein kann.

(4) Die beim Abgabepostamt einlangende Verfügung des Absenders ist für die weitere Behandlung der Urkunde allein maßgebend. Bis dahin kann die Urkunde vom Empfänger eingelöst oder auf sein Verlangen nachgesendet werden.

3. Abschnitt. Zurücksendung.

§ 190. Fälle der Zurücksendung.

(1) Diese tritt ein:

- a) wenn sie durch die Postordnung ausdrücklich angeordnet ist;
- b) wenn die Abgabe auch auf Grund des vom Absender im voraus oder nach der Aufgabe gestellten Verlangens nicht stattfinden kann und dieses nicht eine andere Behandlung anordnet, oder wenn das Verlangen selbst die Zurücksendung anordnet;
- c) bei unbestellbar gemeldeten Paketen, § 186, (1), wenn das Abgabepostamt die Nachricht erhält, daß die Benachrichtigung dem Absender nicht hat zugestellt werden können oder daß er fristgemäß keine zulässige Bestimmung getroffen hat;
- d) bei anderen als den Sendungen unter b und c: wenn der Eintritt der Unbestellbarkeit festgestellt wird. Unbestellbare wertlose Drucksachen werden jedoch nur dann zurückgesendet, wenn dies der Absender durch einen Vermerk auf der Sendung ausdrücklich verlangt hat.

(2) Nachnahme- und Auftragspostanweisungen werden nicht zurückgesendet. Mit unbestellbaren Sendungen, die verbotene Lose u. dgl. enthalten, § 172, (2), b, wird nach den bestehenden Vorschriften verfahren.

§ 191. Vollzug.

(1) Die Zurücksendung hat beim Eintritte ihrer Voraussetzungen ohne Verzug zu erfolgen. Langt bei unbestellbar gemeldeten Paketen, § 186, (1), die Nachricht nicht binnen einer angemessenen Frist ein, so wird das zuständige Postamt an die Erledigung erinnert; vor Eingang der Nachricht darf das Paket nicht zurückgesendet werden. Bei den im § 190, (1), d, bezeichneten Sendungen kann die Zurücksendung auf die gleiche Zeit aufgeschoben werden wie bei Paketen die Abfertigung der Unbestellbarkeitsmeldung, § 186, (2), wenn mit Grund anzunehmen ist, daß die Sendung dann ausgefolgt werden kann.

(2) Der Grund der Undurchführbarkeit der Abgabe wird auf der Sendung und der Postbegleitadresse, auf der Post- oder Postzahlungsanweisung und bei Forderungsurkunden auf einem der Urkunde beigelegten Zettel vermerkt.

(3) Die Zurücksendung erfolgt an den Aufgabert; ist aber in der Aufschrift ein anderer Ort als Wohn- oder Aufenthaltsort des Absenders angegeben, oder hat der Absender in seiner Verfügung einen anderen Ort bezeichnet, unmittelbar an diesen.

(4) Für unbestellbare Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes gelten die besonderen Vorschriften.

§ 192. Gebühren.

(1) Die Gebühren und Auslagen, mit denen eine Sendung im Zeitpunkte der Zurücksendung belastet war, bleiben darauf haften. Bei freigemachten Nachnahmepaketen bleibt die Nachnahmegebühr der Post verfallen; bei nicht freigemachten Nachnahmepaketen bleibt die Nachnahmegebühr auf dem Pakete haften.

(2) Für die Zurücksendung werden neue Gebühren nur bei Paketen angerechnet. Diese werden mit der Gewichtsgebühr und Pakete mit Wertangabe auch mit der Wertgebühr und gegebenenfalls mit der Abfertigungsgebühr belastet. Der Einhebungszuschlag wird jedoch stets nur im einfachen Betrage erhoben.

§ 193. Zurückgabe an den Absender.

(1) Die Sendungen werden dem Absender zurückgegeben, wenn seine Anschrift auf der Sendung ersichtlich ist oder wenn er aus der äußeren Beschaffenheit der Sendung (Siegel, Handschrift u. dgl.) sicher ermittelt werden kann. Wenn nötig, wird sie ihm auf seine Kosten nachgesendet.

(2) Die Zurückgabe an den Absender erfolgt nach den Vorschriften, die für die Abgabe an den Empfänger bestehen. Bei der Rückzahlung der Postanweisungen wird außerdem der Aufgabeechein eingezogen oder die Rückzahlung im Aufgabebuche oder -bogen vermerkt; kann der Absender die Aufgabeecheinigung nicht beibringen oder obwaltet gegen die Echtheit der Postanweisung ein Bedenken, so wird erst zurückgezahlt, sobald festgestellt ist, daß der Betrag als ausgegeben in die Bücher der Post eingetragen, aber noch nicht als ausgezahlt verrechnet worden ist.

(3) Sind für einen Absender Brieffsendungen in größerer Zahl zurückgelangt, so kann das Postamt die Zustellung, um den Zustelldienst nicht zu beeinträchtigen, auf einen späteren, weniger belasteten Zustellgang verschieben. Handelt es sich um eine größere Menge nicht eiliger Drucksachen, so hat die Zustellung zu unterbleiben, wenn es die Betriebsverhältnisse des Postamtes erfordern, und dem Absender ist nur ihr Einlangen mit der Aufforderung anzuzeigen, sie selbst beim Postamt abzuholen; dieses hat dafür eine Frist von höchstens einer Woche festzusetzen. Kommt er der Aufforderung nicht nach, so gelten die Drucksachen als der Post preisgegeben und sie werden vom Postamte verwertet, oder, falls dies nicht möglich ist, vernichtet. Das gleiche gilt, wenn bei Abholungsvorbehalt der Absender solche Drucksachen nicht spätestens binnen einer Woche abholt.

4. Abschnitt. Unanbringlichkeit.

§ 194. Fälle der Unanbringlichkeit.

- (1) Als unanbringlich sind anzusehen:
 - a) zurückgelangte Sendungen, deren Absender nicht ermittelt werden kann (Gruppe A) oder
 - b) deren Abgabe an den Absender aus einem anderen Grunde nicht hat stattfinden können (Gruppe B);
 - c) Nachnahme- und Auftragspostanweisungen, deren Empfänger nicht ermittelt werden kann (Gruppe C) oder
 - d) deren Abgabe aus einem anderen Grunde nicht hat stattfinden können (Gruppe D);
 - e) Sendungen, die nach ausdrücklicher Bestimmung der Postordnung als unanbringlich zu behandeln sind (Gruppe E).

(2) Die unanbringlichen Sendungen werden der Postdirektion vorgelegt und dort nach den Bestimmungen der §§ 195 bis 203 behandelt.

Die Gebühren und Auslagen, mit denen eine unanbringliche Sendung belastet ist, bleiben bei der Vorlage an die Postdirektion auf der Sendung haften. Bei benachbahrten Paketen bleibt die Nachnahmegebühr der Post verfallen.

Für die Einsendung an die Postdirektion werden keine neuen Gebühren angerechnet.

Gruppe A.

§ 195. Briefe und Pakete; Forderungsurkunden.

(1) Briefe und Pakete der Gruppe A werden bei der Postdirektion durch besonders beauftragte Beamte eröffnet, um nach der Über- oder Unterschrift und dem Orte den Absender zu ermitteln und um festzustellen, ob die Sendung Geld, Wertpapiere, sonstige Urkunden oder Gegenstände von Wert enthält; den Beamten ist untersagt, über diesen Zweck hinaus den Inhalt durchzusehen.

Pakete, die nach der Inhaltsangabe solche Gegenstände enthalten, die nach § 29 nur ausnahmsweise zur Postbeförderung zugelassen sind, werden sofort eröffnet.

(2) Vorgang, wenn nach der Eröffnung der Absender ermittelt werden kann:

Die Sendungen werden sogleich nach Vollzug des Ermittlungsverfahrens mit dem Dienst-siegel oder mit Siegelmarken verschlossen und den Absendern durch das zuständige Postamt unter bloßer Anrechnung der Gebühren und Auslagen zurückgestellt, mit denen sie zuletzt belastet waren. Weigert sich der Absender, die Sendung zurückzunehmen oder kann sie an ihn aus einem anderen Grunde

nicht abgegeben werden, so wird nach § 198, (2), verfahren.

(3) Vorgang, wenn auch nach der Eröffnung der Absender nicht zu ermitteln ist:

a) Bei gewöhnlichen Briefen, die weder Geld noch Wertpapiere, sonstige Urkunden oder Gegenstände von Wert enthalten:

Diese bleiben durch drei Monate bei der Postdirektion aufbewahrt; bei großer Anhäufung solcher Sendungen kann die Frist auf zwei Monate oder auf einen abgekürzt werden. Die Frist beginnt mit dem nächsten, der Eröffnung folgenden Monatsersten. Bis zum Ende der Frist können sie von den Absendern zurückgefordert werden. Sie werden durch das zuständige Postamt zurückgegeben; dabei werden nur die Gebühren und Auslagen angerechnet, mit denen die Sendung zuletzt belastet war.

b) Bei gewöhnlichen Briefen mit Einschlüssen der unter a erwähnten Art, bei eingeschriebenen Briefen, Wertbriefen und Paketen, sowie bei Forderungsurkunden:

1. Sie bleiben ein halbes Jahr bei der Postdirektion aufbewahrt; die Frist beginnt mit dem nächsten, der Eröffnung folgenden Monatsersten. Wird die Sendung zurückgefordert, so wird sie durch das zuständige Postamt, nach Umständen unter Anrechnung der Gebühren und Auslagen zurückgestellt, mit denen sie zuletzt belastet war.

2. Davon bestehen folgende Abweichungen:

aa) Ausländische gangbare Geldsorten und ausländische ungebrauchte Postmarken werden sofort bei einer Bankanstalt veräußert und der Erlös aufbewahrt.

bb) Die in (1) bezeichneten Pakete mit ausnahmsweise zugelassenen Sachen werden nur durch 48 Stunden aufbewahrt, gerechnet vom Zeitpunkt der Eröffnung. Diese Frist gilt auch dann, wenn sich erst bei der Eröffnung ein solcher Inhalt zeigte. Bestand nur ein Teil der Sendung aus solchen Sachen, so gilt die abgekürzte Frist nur für diesen Teil. Gienet sich der Gegenstand, für den die abgekürzte Frist gilt, zum Verkauf, so wird er sofort veräußert und der Erlös aufbewahrt.

Waren in einer Sendung, die der Absender zurückfordert, Gegenstände der unter aa oder bb bezeichneten Art enthalten, so wird dem Absender mit dem übrigen Teil der Sendung der aufbewahrte Erlösbetrag zurückgestellt.

3. Zinsen werden nicht gezahlt, Verwahrungskosten nicht berechnet.

(1) Vorgang, wenn die Sendungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen nicht zurückgefordert wurden

a) bei den Sendungen (3), a:

Diese werden sofort nach Ablauf der Frist unter Aufsicht vernichtet.

b) bei den Sendungen (3), b:

1. Der zum Verkauf geeignete Inhalt wird unter den von der Post festgesetzten Bedingungen veräußert. Den Erlös sowie jenen für ausländische Marken und Geldsorten oder für ausnahmsweise zugelassene Sachen, (3), b, 2, und das in der Sendung etwa vorgefundene Bargeld kann der Absender innerhalb dreier Jahre abfordern. Diese Frist schließt sich unmittelbar an die halbjährige Lagerfrist, (3), b, 1, an. Die abgeforderten Gelder werden dem Absender abzüglich der der Post zukommenden Gebühren und Auslagen und der Kosten der Zusendung durch das zuständige Postamt übermittelt; Zinsen werden nicht gezahlt, Verwahrungskosten nicht berechnet. Nach Ablauf der Frist sind die Gelder der Post verfallen; die zugehörigen Belege werden vernichtet.

2. Vorgefundene Urkunden, Zeugnisse u. dgl. sowie Forderungsurkunden bewahrt die Postdirektion noch durch eine bestimmte Zeit nach ihrem Ermessen für den Absender auf seine Gefahr auf. Nach Ablauf dieser Zeit werden sie unter Aufsicht vernichtet. Ansprüche des Absenders können daher nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist erhoben werden. Die zurückgeforderten Gegenstände werden, allenfalls unter Anrechnung der Gebühren und Auslagen, mit denen die Sendung zuletzt belastet war, und der Kosten für die Übersendung durch das zuständige Postamt zurückgegeben.

3. Der sonstige nicht zum Verkauf geeignete Inhalt wird nach dem Ermessen der Postdirektion verwertet, falls dies nicht möglich ist, vernichtet. Dies geschieht bei den Paketen mit ausnahmsweise zugelassenen Sachen sofort nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist.

§ 196. Postkarten, Drucksachen, Blindendruck-sachen, Geschäftspapiere und Warenproben.

(1) Gewöhnliche Drucksachen, Blindendruck-sachen und Warenproben werden, soweit es ihre Beschaffenheit gestattet, auf geeignete Weise verwertet, solche nicht verwertbare Sendungen und gewöhnliche Postkarten, Geschäftspapiere und Mißsendungen unter Aufsicht vernichtet.

(2) Eingeschriebene Postkarten, Drucksachen, Blindendruck-sachen, Warenproben, Geschäftspapiere und

Mischsendungen werden wie eingeschriebene Briefe behandelt, deren Absender nach Eröffnung nicht zu ermitteln sind.

§ 197. Gewöhnliche und telegraphische Postanweisungen.

(1) Die Beträge zu solchen Postanweisungen können von den Absendern innerhalb dreier Jahre zurückgefordert werden. Diese Frist beginnt mit dem nächsten Monatsersten, der der Vorlage der Anweisung an die Postdirektion folgt. Zurückgeforderte Beträge werden durch das zuständige Postamt zurückgezahlt, abzüglich der auf der Postanweisung etwa lastenden Gebühren und der Kosten der Zusendung.

(2) Nach Ablauf der dreijährigen Frist sind die Gelder der Post verfallen; die zugehörigen Belege werden vernichtet.

(3) Zinsen werden nicht gezahlt, Verwahrungskosten nicht berechnet.

Gruppe B.

§ 198. Briefe und Pakete; Forderungsurkunden.

(1) Briefe und Pakete der Gruppe B werden durch Beamte, § 195, (1), eröffnet, um festzustellen, ob sie Geld, Wertpapiere, sonstige Urkunden oder Gegenstände von Wert enthalten; eine über diesen Zweck hinausgehende Durchsicht ist den Beamten nicht gestattet.

(2) a) Der zum Verkauf geeignete Inhalt wird unter den von der Post festgesetzten Bedingungen veräußert. Der Erlös und das in der Sendung etwa vorgefundene Bargeld kann innerhalb dreier Jahre vom Absender abgefordert werden. Diese Frist beginnt mit dem nächsten, der Veräußerung folgenden Monatsersten. Im übrigen gilt § 195, (4), b, 1.

b) Für vorgefundene Urkunden, Zeugnisse u. dgl., sowie für Forderungsurkunden gilt § 195, (4), b, 2.

c) Mit dem nicht zum Verkauf geeigneten Inhalt wird nach § 195, (4), b, 3, verfahren.

§ 199. Postkarten, Druckjachen, Blindendruckjachen, Geschäftspapiere und Warenproben.

(1) Gewöhnliche Druckjachen, Blindendruckjachen und Warenproben werden, soweit es ihre Beschaffenheit gestattet, nach Ermessen der Postdirektion verwertet, falls dies nicht möglich ist, vernichtet.

(2) Gewöhnliche und eingeschriebene Postkarten, eingeschriebene Druckjachen, Blindendruckjachen und

Warenproben, sowie gewöhnliche und eingeschriebene Geschäftspapiere und Mischsendungen werden unter Aufsicht vernichtet.

§ 200. Gewöhnliche und telegraphische Postanweisungen.

Die Beträge zu solchen Postanweisungen können von den Absendern innerhalb dreier Jahre zurückgefordert werden. Diese Frist beginnt mit dem nächsten Monatsersten, der der Vorlage der Anweisung an die Postdirektion folgt. Im übrigen gilt § 197, (2) und (3).

Gruppe C.

§ 201. Nachnahme- und Auftragspostanweisungen.

Die Beträge zu solchen Postanweisungen können innerhalb dreier Jahre abgefordert werden. Die Frist beginnt mit dem nächsten Monatsersten, der der Vorlage der Anweisung an die Postdirektion folgt. Abgeforderte Beträge werden durch das zuständige Postamt zurückgezahlt, abzüglich der auf der Postanweisung etwa lastenden Gebühren und der Kosten der Zusendung. Das Verfügungsrecht steht dem Absender der Nachnahmesendung oder des Postauftrages zu. Im übrigen gilt § 197, (2) und (3).

Gruppe D.

§ 202. Nachnahme- und Auftragspostanweisungen.

Die Beträge zu solchen Postanweisungen können innerhalb dreier Jahre abgefordert werden. Diese Frist beginnt mit dem nächsten Monatsersten, der der Vorlage der Anweisung an die Postdirektion folgt. Im übrigen gilt § 197, (2) und (3); das Verfügungsrecht steht dem Absender der Nachnahmesendung oder des Postauftrages zu.

Gruppe E.

§ 203. Verfahren.

(1) Mit solchen Sendungen wird sinngemäß nach den Bestimmungen für die Gruppe A verfahren.

(2) Die nach § 27, (5), b, und § 29, (5), b, unanbringlichen Sendungen sind beim Postamte, das den Verdacht geschöpft hat, unter Zuziehung eines unbeteiligten Zeugen zu öffnen; eine über den Zweck der Feststellung des vermuteten unzulässigen Inhaltes hinausgehende Durchsicht ist nicht gestattet. Bestätigt sich der Verdacht nicht, so ist die Sendung auf Kosten der Post neu zu verpacken, mit einem amtlichen Vermerk über die Ursache der Eröffnung zu versehen und ungesäumt weiterzuleiten.

6. Teil. Besondere Vorkommnisse im Postverkehre.

§ 204. An Wertbriefen und Paketen nach der Aufgabe wahrgenommene Gebrechen.

Werden an Wertbriefen oder Paketen nach der Aufgabe äußerliche Gebrechen wahrgenommen, die eine Haftung der Post für Minderung oder Beschädigung zur Folge haben könnten, so wird auf folgende Weise vorgegangen:

(1) Wenn solche Gebrechen während der Postbeförderung wahrgenommen werden:

- a) Die Sendung wird untersucht, und zwar, wenn sie sich noch am Aufgabeorte befindet, beim Aufgabepostamte; sonst werden Wertbriefe und Pakete mit der Inhaltsangabe „Schriften“ immer beim Abgabepostamt, andere Pakete bei einem Postamt unterwegs oder beim Abgabepostamt untersucht.
- b) Der Untersuchung wird beim Aufgabepostamt der Absender, beim Abgabepostamte der Empfänger, wenn aber deren Beziehung unmöglich ist, ein unbeteiligter Zeuge beigezogen. Dies geschieht stets, wenn die Sendung unterwegs eröffnet wird. Nach Erfordernis kann auch ein Sachverständiger beigezogen werden.
- c) Die Wertbriefe oder die Pakete mit Inhaltsangabe „Schriften“ darf nur der Absender oder der Empfänger eröffnen.
- d) Die Untersuchung erstreckt sich auf die äußere Beschaffenheit, das Gewicht, auf die innere Verpackung, den Inhalt und, soweit dies möglich ist, auf die Ursache und den Zeitpunkt der Beschädigung und die Höhe des etwaigen Schadens. Den Postbediensteten ist untersagt, briefliche Mitteilungen, die in der Sendung enthalten sind, einzusehen.
- e) Über das Ergebnis wird ein schriftlicher Befund aufgenommen und von den Beteiligten unterfertigt. Vom Ergebnis einer unterwegs aufgenommenen Untersuchung wird der Empfänger durch das Abgabepostamt verständigt und aufgefordert, dort die Sendung persönlich zu beheben.
- f) Die Kosten für eine neue Verpackung oder für einen neuen Verschluss sowie die Auslagen für den Sachverständigen belasten die Sendung, wenn das Gebrechen dem Absender zur Last fällt.

(2) Wenn der Übernehmer solche Gebrechen bei der Ausfolgung wahrnimmt:

- a) Nimmt bei der Ausfolgung eines Wertbriefes oder Paketes der Empfänger und, wofern zunächst nur der Bezugchein ausgefolgt

wurde, derjenige, der die Sendung begehrt oder abholt, ein solches Gebrechen wahr, so kann er vor der Übernahme verlangen, daß die Sendung beim Abgabepostamt untersucht werde.

b) Für die Untersuchung gelten sinngemäß die Bestimmungen unter (1), a bis e.

(3) Nimmt der Erziempfänger bei der Zustellung eines Wertbriefes oder Paketes ein derartiges Gebrechen wahr, so wird ihm die Sendung nicht ausgefolgt, sondern zum Postamte zurückgebracht. Dieses verständigt den Empfänger, damit er sich selbst beim Postamte einfinde; im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen (1).

§ 205. Vorgang bei der Ausfolgung eines unter Gegenjiegel aufgegebenen Wertbriefes.

(1) Der Empfänger ist berechtigt, den Wertbrief in Gegenwart des Postbediensteten ohne Verletzung der Siegel durch Aufschneiden des Briefumschlages zu öffnen und den Inhalt zu zählen.

(2) Zeigt sich ein Abgang am Inhalte, so gilt, wenn der Wertbrief beim Postamt eröffnet wird, § 204, (1), d und e. Wurde der Wertbrief durch den Zusteller zugestellt, so hat dieser den Geldinhalt genau nachzuzählen, den Briefumschlag und die übrigen Einlagen genau zu besichtigen, nach gewonnener Überzeugung vom wirklichen Abgange den Befund aufzunehmen, wenn er dazu befugt ist, und vom Empfänger mitunterfertigen zu lassen, sonst aber den Wertbrief sorgfältig verwahrt an sich zu nehmen, und den Empfänger aufzufordern, sich sogleich mit ihm zur Befundaufnahme zum Postamte zu begeben oder zu der ihm bekanntgegebenen Zeit beim Postamte einzufinden.

§ 206. Kleinere Schäden an der Verpackung oder am Verschlusse von Sendungen.

(1) Werden äußerliche Schäden an der Verpackung oder am Verschlusse wahrgenommen, die den Inhalt gefährden, so kann die Post, ohne aber eine Verpflichtung zu übernehmen, die Schäden nach Tunlichkeit ausbessern, allenfalls die Sendung unter Belassung der ursprünglichen Verpackung neu verpacken. In einem solchen Falle ist bei Wertbriefen und Paketen das Gewicht der Sendung vor und nach der Neuverpackung zu ermitteln und auf der Verpackung selbst anzugeben. Der Empfänger kann aufgefordert werden, solche Sendungen beim Abgabepostamte in Empfang zu nehmen; wünscht er ihre Eröffnung, so wird nach § 204 vorgegangen.

(2) Die Kosten für eine neue Verpackung oder für einen neuen Verschluss belasten die Sendung, wenn das Gebrechen dem Absender zur Last fällt.

§ 207. Verkauf oder Vernichtung von Sendungen.

(1) a) Droht bei einem Pakete mit einem dem Verderben unterliegenden Inhalte dieser zu verderben, während sich die Sendung im Bereich der Post befindet, so wird versucht, sie für Rechnung des Absenders womöglich im Versteigerungswege zu verkaufen; verdirbt der Inhalt noch vor diesem Versuch oder ist ein Verkauf nicht möglich, so wird die Sendung vernichtet. Die Entscheidung ist dem Postamte überlassen, das, soweit es die Umstände fordern, einen Sachverständigen zu befragen hat. Die Post übernimmt keine Gewähr dafür, daß rechtzeitig verkauft oder ein bestimmter Erlös erzielt wird.

b) Die gleichen Grundsätze gelten, wenn der Absender eines Paketes für den Fall der Unbestellbarkeit den Verkauf verlangt.

c) Der Absender wird vom Ergebnis verständigt und erhält den Erlös mit Postanweisung übersendet; die dafür entfallende Gebühr wird nach der Höhe des ganzen Erlösbetrages berechnet und nebst dem Preise für die Postanweisung durch Abzug eingehoben.

(2) Droht bei einem Pakete nur ein Teil des Inhaltes zu verderben, dessen Trennung vom anderen Teil als möglich oder ratsam erscheint, so wird nur der bedrohte Teil nach (1) verkauft oder vernichtet und der andere neu verpackt. Der Empfänger wird vom Ergebnis verständigt und ihm dabei der allfällige Erlös, (1), c, sowie der Rest der Sendung ausgefolgt.

§ 208. Fehlende eingeschriebene Briefsendungen, Wertbriefe und Pakete.

Wenn die Post während der Beförderung feststellt, daß eine bestimmte solche Sendung fehlt, so wird nach Erfordernis der Absender zu dem Zwecke verständigt, um von ihm näheren Aufschluß über sie zu erlangen und dadurch ihre Auffindung zu erleichtern; diese Verständigung ersetzt nicht die Anmeldung des auf die Haftung der Post gegründeten Anspruches.

§ 209. Fehlende oder beschädigte Post- und Zahlungsanweisungen.

(1) a) Falls eine Postanweisung innerhalb des Bereiches der Post verloren gegangen ist oder wesentliche Beschädigungen oder Veränderungen erlitten hat, oder

b) eine als Bezugsschein abgegebene Postanweisung

1. dem Empfänger verloren gegangen ist oder

2. bei der Vorweisung zur Auszahlung wesentliche Beschädigungen oder Veränderungen zeigt, so wird trotzdem ausgezahlt, wenn festgestellt ist, daß der Betrag in den postamtlichen Büchern als aufgegeben eingetragen, jedoch noch nicht als ausgezahlt verrechnet erscheint.

(2) Im Falle (1), a, wird der Betrag einer Nachnahme- oder Auftragspostanweisung dem ausgezahlt, an den sie nach dem Verlangen des Absenders der Nachnahmesendung oder des Postauftrages zu überweisen war. Bei einer anderen Postanweisung wird der Absender befragt, ob der Betrag dem Empfänger ausgezahlt oder ihm zurückgezahlt werden soll; hat sich der Absender darüber nicht binnen sieben Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich erklärt, so wird dem Empfänger ausgezahlt.

(3) Das Postamt veranlaßt die Feststellung nach (1), b,

a) im Falle 1., sobald ihm der Verlust angemeldet wird, wenn der Verlustträger seine Berechtigung nachweist. Bis zur Feststellung setzt es die Zahlung an ihn aus, auch wenn die Postanweisung inzwischen dem Postamte vorgewiesen werden sollte. In diesem Falle wird die Postanweisung unter Hinweis auf das Feststellungsverfahren gegen Empfangsbestätigung eingezogen;

b) im Falle 2., sobald ihm die beschädigte oder veränderte Postanweisung vorgewiesen wird; bis zur Feststellung setzt es die Zahlung aus. Die Postanweisung wird vom Postamte eingezogen.

(4) Bei Beschädigung oder Veränderung oder bei Verlust einer Zahlungsanweisung gelten die besonderen Vorschriften.

§ 210. Fehlende oder beschädigte Bezugsscheine zu eingeschriebenen Briefsendungen, Wertbriefen, Paketen und Forderungsurkunden.

Geht ein solcher Bezugsschein beim Empfänger verloren oder erleidet er bei ihm eine solche Beschädigung oder Veränderung, daß wesentliche Bestandteile fehlen oder wesentliche Merkmale oder Eintragungen unleserlich sind, so wird auf Anmeldung des Verlustes oder auf Vorlage des beschädigten Bezugsscheines ein Ersatzbezugsschein ausgestellt und dem Empfänger, erforderlichenfalls nach neuem Nämlichkeitsnachweise, ausgefolgt, wenn kein Bedenken besteht. Die Sendung selbst wird nur gegen Abgabe des Ersatzbezugsscheines ausgefolgt und der etwa nachträglich beim Postamte vorgewiesene ursprüngliche Bezugsschein eingezogen.

§ 211. Anschriftlose Postsendungen.

(1) Im Bereiche der Post vorgefundene Sendungen, die überhaupt keine oder eine so mangelhafte Anschrift tragen, daß sie sich nicht einmal zur Weiterleitung eignen, werden dem Absender zur Ergänzung zurückgegeben, wenn er aus der äußeren Beschaffenheit der Sendung (Vermerk des Absenders, Siegel, Handschrift u. dgl.) sicher zu ermitteln ist und die Ergänzung sich nicht durch bloße Anfrage beim Absender bewirken läßt.

(2) Bietet die äußere Beschaffenheit keine Handhabe, den Absender zu ermitteln, so wird eine solche Sendung als unanbringlich behandelt. Für Pakete gilt folgendes:

- a) Sie werden der zuständigen Paketanmeldestelle vorgelegt.
- b) Ist als Inhalt „Schriften“ angegeben, so legt die Anmeldestelle das Paket sofort der Postdirektion vor, die sodann das Verfahren nach § 195 einleitet.
- c) Bei anderen Paketen versucht sie selbst den Absender oder den Empfänger festzustellen. Läßt sich dies nicht auf andere Art bewirken, so wird das Paket unter Zugiehung eines Zeugen eröffnet.

1. Gelingt es, den Empfänger festzustellen, so wird ihm das Paket übersendet; wird nur der Absender festgestellt, so erhält er das Paket durch das zuständige Postamt zurück. In beiden Fällen werden nur die Gebühren und Auslagen angerechnet, mit denen das Paket vor der Vorlage an die Paketanmeldestelle belastet war.

2. Gelingt die Feststellung nicht und liegt dem Paket ein verschlossener Brief ohne Anschrift bei, so wird er der Postdirektion zur Ermittlung des Absenders nach § 195, (1), vorgelegt. Wird dieser ermittelt, so verfährt die Paketanmeldestelle nach 1.

3. Bleibt die Feststellung ohne Ergebnis, so wird das Paket der Postdirektion vorgelegt und dort nach § 195, (3), b, behandelt.

§ 212. Gefundene Gegenstände.

(1) Die im örtlichen Bereiche der Post gefundenen Gegenstände, die nach den Umständen unzweifelhaft aus einer Sendung herrühren, werden mit ihr vereinigt; die Sendung wird nur mit den Auslagen für die Wiederverpackung belastet, wenn der Vorfall auf eine ungenügende Verpackung durch den Absender zurückzuführen ist. Ist die Vereinigung mit der Sendung nicht mehr möglich, so wird dafür gesorgt, daß der Gegenstand dem Empfänger oder Absender zukommt. Gelingt es dem Postamte nicht, die betreffende Sendung festzustellen, so wird der Gegenstand nach § 195 (3), b, behandelt.

(2) Andere im örtlichen Bereiche der Post gefundene Gegenstände werden, wenn die vom Postamte eingeleiteten Erhebungen erfolglos geblieben sind, nach den allgemeinen Vorschriften über das Finden verlorener Sachen behandelt.

(3) Dem Verderben ausgesetzte Gegenstände sind bestmöglich zu verkaufen.

7. Teil. Haftung.

I. Bei den durch die Postordnung geregelten Dienstzweigen.

§ 213. Umfang.

(1) Die Post leistet nur in folgenden Fällen Ersatz:

- a) für den Verlust der eingeschriebenen Briefsendungen; der Ersatz beträgt 30 S. für eine Sendung ohne Rücksicht auf ihren Wert;
- b) für den Verlust, die Minderung oder Beschädigung der Wertbriefe und der Pakete (nicht sperrige oder sperrige) mit oder ohne Wertangabe; ersetzt wird höchstens der gemeine Wert am Ort und zur Zeit der Aufgabe, jedoch:

1. wenn ein Wert angegeben worden ist, niemals mehr als dieser. Bei kurzhabenden Papieren, die auf den Inhaber lauten, wird höchstens der Warenkurswert und nur unter der Bedingung ersetzt, daß der Post alle Rechte aus dem Wertpapier rechtswirksam übertragen werden und sie durch Mitteilung der Merkmale, Übergabe der Behelfe u. s. w. in die Lage versetzt wird, das Verfahren zur Kraftloserklärung einzuleiten. Bei anderen Wertpapieren und sonstigen Urkunden (Einlagebücher, Wechsel, Schuldscheine u. dgl.) werden nur die Kosten ersetzt, die erforderlich sind, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung zu erlangen oder die Hindernisse zu beseitigen, die der Einziehung der Forderung bei Verlust des Papiers oder der Urkunde entgegenstehen. Ist eine Erneuerung ohne Verschulden des Ersatzberechtigten unmöglich, so wird der wirklich erlittene Schaden ersetzt;

2. wenn bei Paketen kein Wert angegeben ist, nicht mehr als für ein Paket bis 3 Kilogramm 15 S., über 3 bis 5 Kilogramm 25 S., über 5 Kilogramm für jedes Kilogramm der ganzen Sendung 5 S., wobei ein Teil eines Kilogrammes für voll gerechnet wird;

- c) bei Postanweisungen haftet die Post für den eingezahlten Betrag;
- d) bei Nachnahmesendungen:

1. für die Sendung selbst in den gleichen Fällen und im gleichen Umfange wie für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme;

2. wenn eine mit Nachnahme belastete Sendung dem Empfänger ohne Einziehung des Nachnahmebetrages ausgefolgt worden ist, für den wirklich erlittenen Schaden, jedoch nur bis zu dem Betrage, auf den die Nachnahme lautet; das gleiche gilt, wenn der eingezogene Betrag niedriger ist als die angegebene Nachnahme;

3. für den eingezogenen Betrag wie bei einer Postanweisung;

e) bei Postauftragsbriefen:

1. für den Verlust des Postauftragsbriefes wie bei einer eingeschriebenen Briefsendung; als Postauftragsbrief gilt auch der Brief, mit dem das Postamt eine Forderungsurkunde nach- oder zurücksendet;

2. wenn die Forderungsurkunde beim Abgabepostamte nach Eröffnung des Postauftragsbriefes abhanden gekommen ist, für den wirklich erlittenen Schaden, jedoch höchstens bis zu dem für den Verlust einer eingeschriebenen Briefsendung zu vergütenden Betrage;

3. wenn die Forderungsurkunde dem Empfänger ohne Einziehung des Forderungsbetrages ausgefolgt worden ist, für den wirklich erlittenen Schaden, jedoch nur bis zum Betrage, der vom Empfänger einzuziehen war, und mit dem Vorbehalte, daß der Absender seinen Anspruch gegen den Empfänger der Post abtritt; das gleiche gilt, wenn der eingezogene Betrag niedriger ist als der einzuziehende Betrag;

4. für den eingezogenen Betrag wie bei einer Postanweisung;

f) bei Postauftragskarten für den eingezogenen Betrag wie bei einer Postanweisung.

Ein anderer als der unter a bis f angeführte Ersatz wird nicht geleistet: insbesondere haftet die Post nicht für entgangenen Gewinn, für eine Verzögerung in der Abfertigung, Beförderung oder Zustellung u. s. w.

(2) Bei anderen als den vorstehend bezeichneten Gegenständen, insbesondere bei nicht becheinigten Sendungen (außer (1), f) wird kein Ersatz geleistet.

§ 214. Ausschließung der Haftung.

(1) Eine Verbindlichkeit der Post zur Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Minderung, Beschädigung u. s. f. vom Absender oder Empfänger selbst durch Außerachtlassung einer die Aufgabe, Abgabe oder Beförderung betreffenden Bestimmung oder auf andere Weise veranlaßt worden oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes entstanden ist; insbesondere wird für flüssige, leicht zerbrechliche oder leicht verderbliche Gegenstände, für lebende Tiere und für die ausnahmsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände kein Ersatz geleistet, wenn

durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung oder des Verschlusses ein Verlust, eine Minderung oder Beschädigung entstanden ist. Konnten die Schäden den Umständen nach durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder die mangelhafte Beschaffenheit der Verpackung oder des Verschlusses entstehen, so wird vermutet, daß sie dadurch entstanden sind.

(2) Die Verbindlichkeit der Post zur Ersatzleistung entfällt, wenn der Verlust, die Minderung, Beschädigung u. s. f. auf höhere Gewalt zurückzuführen ist sowie wenn sich infolge Vernichtung der dienstlichen Schriftstücke durch höhere Gewalt das Schicksal der Sendung nicht feststellen läßt.

(3) Für die von der Beförderung ausgeschlossenen Sachen wird niemals Ersatz geleistet.

(4) Eine Ersatzpflicht der Post besteht nicht, wenn sich der Verlust, die Minderung, Beschädigung u. s. f. außerhalb des österreichischen Postgebietes ereignet, ohne daß für die betreffende fremde Postverwaltung oder Beförderungsunternehmung die Ersatzleistung vereinbarungsgemäß übernommen wurde. Die Post wird jedoch dem Absender bei Verfolgung seines Anspruches gegen die fremde Postverwaltung oder Beförderungsunternehmung Beistand leisten, soweit diese für die Sendung haftet und es ohne einen Rechtsstreit möglich ist.

§ 215. Verwirkung der Ersatzansprüche.

Jeder Ersatzanspruch gegen die Post ist verwirkt:

1. wenn jemand auf einem Wertbrieфе oder Pakete in betrügerischer Absicht den Wert zu hoch angibt;

2. wenn jemand Sachen, die ausnahmsweise zur Beförderung zugelassen sind, mit Außerachtlassung der Vorschriften über die Beschaffenheit, oder mit Verhüllung des Inhaltes oder mit unrichtiger oder ungenauer Inhaltsangabe oder unter sonstiger Irreführung der Post aufgibt.

§ 216. Erlöschen der Haftung.

(1) a) Der Anspruch auf Ersatz für Minderung oder Beschädigung eines Wertbrieфes oder Paketes erlischt durch die Übernahme der Sendung.

b) Jedoch kann sich die Post darauf nicht berufen,

1. wenn die Minderung oder Beschädigung anlässlich einer Untersuchung nach §§ 204 oder 205 festgestellt wird,

2. wenn der Empfänger, womöglich ohne Verzug nach der Entdeckung, spätestens aber an dem der Annahme folgenden Tage, bei Sendungen an Empfänger außerhalb des Postortes spätestens am zweiten, dem Annahmetage folgenden Tage innerhalb der

Ausstunden beim Abgabepostamte die Feststellung der Minderung oder der Beschädigung nachsucht und dabei die Sendung vorlegt. Dem Empfänger obliegt der Beweis, daß die Minderung oder Beschädigung in der Zeit zwischen der Aufgabe und der Ausfolgung an ihn oder den Ersatzempfänger entstanden ist.

(2) Jeder aus dem Grunde der Haftung gegen die Post erhobene Anspruch muß innerhalb sechs Monate nach der Aufgabe von der anspruchsberechtigten Person durch eine bei der Post eingebrachte oder schriftlich aufgenommene Erklärung geltend gemacht werden, widrigens er durch den bloßen Ablauf der Frist erlischt. Die sechsmonatige Frist beginnt mit dem Ersten des der Aufgabe folgenden Monats. Wird innerhalb der Frist gemäß § 178 ein Nachforschungsbegehren gestellt, so ist die Zeit vom Tage des Anbringens bis zum Tage der Bekanntgabe des Ergebnisses der Nachforschung und dieser Tag selbst in die Frist nicht einzurechnen.

§ 217. Anspruchsberechtigter.

(1) Nach Ausfolgung eines Wertbriefes oder Paketes an den Empfänger ist dieser zum Anspruche wegen Minderung oder Beschädigung berechtigt.

(2) In allen übrigen Fällen ist der Absender anspruchsberechtigt; bei Nachnahme- und Postauftragsanweisungen ist als Absender im Sinne dieses Teiles der Postordnung der Absender der benachrichtigten Sendung oder des Postauftragsbriefes oder der Postauftragskarte verstanden. Der Absender hat sich durch die amtliche Aufgabebescheinigung auszuweisen; ein bei der Aufgabe allenfalls ausgefolgtes Doppel des Postaufgabebescheines genügt dafür nicht. Vermag der Absender die Aufgabebescheinigung nicht beizubringen, so setzt die Geltendmachung eines Ersatzanspruches voraus, daß die Sendung in die Bücher der Post eingetragen ist. In den Fällen der mittelbaren Aufgabe (§§ 41 und 42) ist nur die Aufgabebescheinigung des Postamtes oder die Eintragung in die Bücher des Postamtes maßgebend.

§ 218. Entscheidung über den Anspruch; Leistung der Entschädigung.

(1) Zur Entscheidung ist bei Ansprüchen des Absenders die dem Aufgabepostamte, bei Ansprüchen des Empfängers die dem Abgabepostamte vorgesetzte Postdirektion zuständig.

(2) Die Entschädigung wird dem Anspruchsberechtigten angewiesen, unmittelbar nachdem die Ersatzpflicht der Post und die Höhe des zu leistenden Ersatzes festgestellt sind; auf allfällige Verhandlungen wegen Ermittlung von Schuldtragenden, die der Post gegenüber verantwortlich sein könnten, wird dabei keine Rücksicht genommen. Die gesetzlichen Stempelgebühren werden vom Ersatzbetrag abgezogen.

(3) Wird das Ersatzbegehren ganz oder teilweise abgewiesen, so hat die Postdirektion im Bescheide den Sachverhalt, von dem sie ausgegangen ist, und die wesentlichen Gründe für die Abweisung bekanntzugeben. Außerdem hat der Bescheid die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

§ 219. Rechtsmittel.

(1) Gegen die Entscheidung der Postdirektion kann die Berufung an die oberste Postbehörde ergriffen werden; dafür gilt § 10, (2).

(2) Erst wenn dieser Rechtsmittelzug erschöpft ist, kann der Rechtsweg beschritten werden.

§ 220. Wiederauffindung einer verlorenen Sendung oder ihres Inhaltes.

(1) Gelangt eine in Verlust geratene Sendung oder der Inhalt einer solchen, wofür die Post bereits Ersatz geleistet hat, in ihren Besitz, so wird der Entschädigte durch die zuständige Postdirektion verständigt und ihm freigestellt, den Gegenstand gegen Zurückgabe des geleisteten Ersatzes zu übernehmen. Gibt er darüber innerhalb vier Wochen, vom Tage nach der Zustellung der Verständigung an gerechnet, der Postdirektion keine Erklärung ab, so gilt dies als Ablehnung der Zurücknahme, und die Post ist berechtigt, über den Gegenstand frei zu verfügen.

(2) Die Zurückstellung geschieht kostenfrei für den Entschädigten; hat eine Minderung oder eine Beschädigung stattgefunden, so leistet die Post nach den Bestimmungen des § 213 dafür Ersatz, wodurch sich die zurückzahlende Summe mindert.

(3) Nach den gleichen Grundsätzen wird vorgegangen, wenn der abhanden gekommene Teil einer Sendung wieder aufgefunden wird.

II. Bei den durch besondere Vorschriften geregelten Dienstzweigen.

§ 221. Haftung bei diesen Dienstzweigen.

Die Haftung bei diesen richtet sich nach den besonderen Vorschriften.

8. Teil. Postgebührensätze.

§ 222. Die Sätze der Postbeförderungsgebühren.

(1) Es beträgt die Gebühr:

1. Für einen Brief (§ 48).	
bis 20 g	15 g
" 250 "	30 "
" 500 "	50 "
" 1000 "	1 S — "
" 2000 "	2 " — "

2. Für eine einfache Postkarte oder jeden der beiden Teile einer Doppelpostkarte (§ 50) 10 g.

3. Für eine Drucksache (§ 62)

bis	10 g	2 g
"	50 "	5 "
"	100 "	10 "
"	250 "	15 "
"	500 "	30 "
"	1000 "	45 "
"	2000 "	75 "

4. Für eine Blindendrucksache (§ 62) für je volle oder angebrochene 1000 g . . . 1 g.

bis	250 g	15 g
"	500 "	30 "
"	1000 "	45 "
"	2000 "	75 "

bis	250 g	15 g
"	500 "	30 "

bis	250 g	15 g
"	500 "	30 "
"	1000 "	45 "
"	2000 "	75 "

(2) Die Einschreibgebühr (§ 64) beträgt 30 g.

(3) Die Wertgebühr bei Wertbriefen (§ 68) beträgt für je volle oder angebrochene 42 S des angegebenen Wertes:

1.	bei verschlossen aufgegebenen Wertbriefen	7 g
2.	" " " "	21 "

(4) Für ein Paket (§ 80) beträgt:

1. Die gewöhnliche Gewichtsgebühr:

in der	in der							
	1. Zone (bis 75 Kilo- meter)		2. Zone (bis 150 Kilo- meter)		3. Zone (bis 375 Kilo- meter)		4. Zone (über 375 Kilo- meter)	
	S	g	S	g	S	g	S	g
bis	1	36	—	36	—	36	—	36
5	—	60	—	70	—	80	1	—
10	1	20	1	40	1	60	2	—
15	1	80	2	10	2	40	3	—
20	2	40	2	80	3	20	4	—

2. die erhöhte Gewichtsgebühr um 50 vom Hundert mehr als die gewöhnliche Gewichtsgebühr;

3. die Wertgebühr wie (3), 1;

4. die Abfertigungsgebühr

a) bei einer Wertangabe von mehr als 28 S bis 350 S . . . 30 g

b) bei Wertangaben von mehr als 350 S . 50 "

(5) Die Gebühr für gewöhnliche Postanweisungen (§ 83) beträgt

bis	25 S	15 g
"	50 "	30 "
"	100 "	50 "
"	200 "	60 "
"	400 "	80 "
"	600 "	1 S — "
"	800 "	1 " 20 "
"	1000 "	1 " 40 "

(6) die Nachnahmegebühr (§ 88) setzt sich zusammen aus:

- einer festen Gebühr von 20 g und
- einer verhältnismäßigen Gebühr von 5 g für je 10 S des Nachnahmebetrages.

(7) Die Gebühr für die Beförderung einer Postauftragskarte (§ 94) beträgt . . . 15 g.

§ 223. Die Sätze der Postnebengebühren.

Es beträgt:

- die Spätlingsgebühr (§ 38) . . 25 g
- die Bescheinigungsgebühr (§§ 38 und 46) . . . 25 "
- die Rückscheingebühr (§§ 95 und 110) . . . 25 "
- die Eilzustellgebühr (§ 97):

a) für ein Paket

nach Wien	bis 5 kg	60 g
"	10 "	80 "
"	über 10 "	1 S — "
nach allen übrigen Orten	bis 5 "	60 "
"	über 5 "	80 "

b) für einen Wertbrief oder den Betrag zu einer Post- oder Zahlungsanweisung:

bis	50 S	20 g
"	200 "	40 "
"	400 "	60 "
"	1000 "	80 "
über 1000 "	1 S	20 "

c) für eine andere Sendung . . . 20 "

5. der Rohrpostzuschlag (§ 98) . . 20 "

6. die Dringendgebühr (§ 100) das Doppelte der Gewichtsggebühr;

7. die Bahnhofsbriefvermittlungsggebühr (§ 102) monatlich 6 S

8. die Benachrichtigungsgebühr (§§ 104, 170 und 186) 25 g

9. die Verfügungsgebühr für die Zurückforderung u. s. w. (§ 107):

a) bei brieflicher Übermittlung soviel wie die Gebühr für einen einfachen Einschreibbrief.

b) bei telegraphischer Übermittlung ist die Gebühr für das Telegramm nach den für Telegramme geltenden Gebührenbestimmungen zu entrichten;

10. die Postvollmachtgebühr (§ 114) 1 S

11. die Postausweisartengebühr (§ 118) 50 g

12. der Lagerzins (§ 123) 10 "

13. der Einhebungszuschlag (§ 123) 30 "

14. die gewöhnliche Zustellgebühr (§ 134):

a) für einen Wertbrief oder den Betrag zu einer Post- oder Zahlungsanweisung:

bis 50 S	10 g
" 200 "	20 "
" 400 "	40 "
" 1000 "	60 "
über 1000 "	1 S — "

b) für ein Paket ohne oder mit Wertangabe

aa) in Wien { bis 5 kg 40 g
" 10 " 50 "
über 10 " 60 "

bb) in Orten, wo Pakete ohne Rücksicht auf das Gewicht zugestellt werden { bis 5 kg 30 g
über 5 " 40 "

cc) in den übrigen Orten { bis 5 kg 20 g
über 5 " 30 "

c) für einen Bezugschein zu einem Wertbriefe oder Pakete 5 g

15. der Botenlohn bei der Zustellung im Außenbezirke (§ 140):

a) für ein Paket über 5 kg:

für den 1. und 2. Wegkilometer in der Richtung zum Empfänger je . . . 20 g
für jeden weiteren Wegkilometer . . . 30 "

b) für jeden anderen Gegenstand:

für den 1. und 2. Wegkilometer in der Richtung zum Empfänger je . . . 16 g
für jeden weiteren Wegkilometer . . . 24 "

Im Bedarfsfalle können für einzelne Orte die Botenlöhne bis zu 50 v. H. erhöht werden; daneben ist auch eine Erhöhung des Botenlohnes um 25 v. H. zulässig, wenn wesentliche Höhenunterschiede zu überwinden sind.

16. die Brieffachgebühr (§ 148) monatlich { ohne Schließfach 1 S
mit kleinem Schließfach 2 "
mit großem Schließfach 3 "

17. die Geldfachgebühr (§ 148) monatlich { in Wien 8 S
in allen übrigen Orten 4 "

18. die Paketfachgebühr (§ 148) monatlich { in Wien 15 S — g
in allen übrigen Orten 7 " 50 "

19. die Stückgebühr (§ 148) 10 g

20. die Taschengebühr (§ 157) monatlich 2 S

21. die Postlagergebühr (§ 160):

a) 1. für Pakete 10 g
b) 2. für andere Sendungen 5 "

22. die Verfügungsgebühr für die vom Empfänger verlangte Änderung der Nachnahme (§ 165) wie 9;

23. die Einzugsgebühr bei eingelösten Postaufträgen (§ 168) 15 g

24. die Vorzeigeggebühr bei nicht eingelösten Postaufträgen (§ 168) 10 "

25. die Nachforschungsgebühr (§ 179) 40 "